



ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

- Europ Assistance Auslandsreisekrankenversicherung
- Europ Assistance Premium Reiseversicherung
- Europ Assistance Reiserücktrittsversicherung





Versicherungsbedingungen Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, Auslandskrankenversicherung Einmalschutz (VB EA AK ES 2021)



Vielen Dank für Ihr Interesse an der Auslandskrankenversicherung der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland.

Eine Auslandskrankenversicherung ist die wichtigste Versicherung, die Sie für eine Reise ins Ausland abschließen können. Sie schützen sich vor den Kosten einer medizinischen Notlage im Ausland.

Unsere Auslandskrankenversicherung bietet zusätzlich medizinischen Beistand und organisatorische Hilfe:

- Wir übernehmen Kosten, wenn Sie im Ausland behandelt werden müssen.
- Wir rechnen direkt mit Krankenhäusern vor Ort ab.
- Wir organisieren und bezahlen den Rücktransport zur weiteren Behandlung nach Deutschland.
- Wir bieten umfangreiche Unterstützung vor und während der Reise.

Bitte lesen Sie diese Versicherungsbedingungen sorgfältig durch. Sie gliedern sich in zwei Teile:

- Leistungen & Schadenfall §1 - §13
- Vertrag §14 - §24

Wir haben uns zur besseren Verständlichkeit für die direkte Anrede entschieden.

- In den §1 - §13 meint „Sie“ alle versicherten Personen.
- In den §14 - §24 meint „Sie“ den Versicherungsnehmer (m/w/d). Dieser schließt mit uns den Vertrag.

Weitere Bestandteile dieser Bedingungen sind:

- Wichtige Informationen
- Erklärungen und Hinweise zur Datenverarbeitung
- Produktinformationsblatt

Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren!

Wichtige Kontaktinformationen:

24h-Notfallnummer:

Telefon: +49 (0)89 55987 224

Schadenmeldung:

<https://www.europ-assistance.de/schaden>

Bei Fragen zu bestehenden Schäden:

Mo.-Fr. 08:00-17:30 Uhr
Telefon: +49 (0)89 55987 305
Telefax: +49 (0)89 55987 195
E-Mail: reise@europ-assistance.de

Bei Fragen zum Vertrag und dessen Leistungen:

Mo.-Do. 08:00-17:00 Uhr und Fr. 08:00-16:00 Uhr
Telefon: +49 (0)89 55987 555
Telefax: +49 (0)89 55987 177
E-Mail: reiseversicherung@europ-assistance.de

Postanschrift:

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland
Adenauerring 9
81737 München

§1 Welche Reisen sind versichert?

- Wir versichern Sie auf einer Reise ins Ausland.
 - Sie können beruflich oder privat verreisen.
 - Sie sind versichert, sobald Sie Deutschland verlassen.
- Wir versichern die ersten 31 Tage Ihrer Reise. Ihr Schutz endet spätestens, wenn Sie wieder nach Deutschland einreisen.
- Wenn Sie Ihre Heimreise nicht antreten können, verlängern wir Ihren Schutz in den beiden nachstehenden Fällen.
 - Ein Arzt stellt fest, dass Sie nicht reisefähig sind. Wir leisten, bis Sie reisefähig sind. Sie sind reisefähig, wenn Sie mit einem öffentlichen Verkehrsmittel als normaler Passagier reisen können.
 - Ihre gebuchte Rückreise verzögert sich in Folge von Naturgewalten oder aus anderen Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben. Wir leisten, solange Ihre Rückreise nicht möglich ist.
- Eine Verlängerung Ihres Schutzes gilt immer für alle versicherten Personen, die mit Ihnen reisen.

§2 Welche Leistungen bekomme ich bei gesundheitlichen Beschwerden?

- Wann leisten wir?
 - Sie erkranken.
 - Sie haben einen Unfall.
 - Es kommt zu Komplikationen in Ihrer Schwangerschaft.
 - Sie müssen aus medizinischen Gründen abtreiben.
 - Sie haben eine Fehlgeburt oder eine Totgeburt.
 - Sie entbinden vor der 37. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt). Diese Frist verlängert sich, wenn Sie Ihre Heimreise aus den oben genannten Gründen nicht antreten können.
- Welche Kosten übernehmen wir?
 - Wir übernehmen Kosten einer medizinisch notwendigen Versorgung. Die einzelnen Leistungen sind nachstehend beschrieben.

Stationäre Behandlungen

- Behandlungen und Operationen im Krankenhaus.
- Wir übernehmen alle medizinischen Kosten.
- Wir übernehmen auch vom Krankenhaus berechnete Kosten für Unterkunft und Verpflegung.
- Wir leisten bei einer Frühgeburt auch für das neugeborene Kind.
- Sie können sich alternativ zu unserer Erstattung der Kosten einer stationären Behandlung für eine Geldzahlung entscheiden. Wir zahlen € 50,- pro Tag für bis zu 30 Tage.
- Wenn Sie länger als fünf Tage im Krankenhaus behandelt werden, übernehmen wir die Kosten für die An- und Abreise einer Ihnen nahestehenden Person.

Ambulante Behandlungen

- Behandlungen und Operationen durch einen Arzt. Dieser kann die weitere ambulante Versorgung verordnen.
- Behandlungen durch Chiropraktiker, Osteopathen und Heilpraktiker. Diese können Sie auch ohne ärztliche Verordnung aufsuchen. Wir zahlen in diesem Fall nicht mehr als insgesamt € 500,- für Behandlungen und Sachkosten. Wenn Sie eine ärztliche Verordnung haben, ist die Summe unbegrenzt.
- Weitere nichtärztliche Behandlungen und Therapien (Heilmittel).
- Arzneimittel.
- Verbandsmaterial.
- Wir erstatten alternative Methoden und Arzneimittel, wenn sich diese in der Praxis als ebenso erfolgversprechend wie die Schulmedizin bewährt haben. Wir zahlen nicht mehr als die Kosten einer schulmedizinischen Versorgung.
- Wir erstatten alternative Methoden und Arzneimittel auch, wenn keine schulmedizinische Versorgung zur Verfügung steht.

Hilfsmittel

- Hilfsmittel sind Gegenstände, die Sie nutzen, um körperliche oder organische Defizite auszugleichen.

- Wir übernehmen die Kosten für eine Leihe während Ihres Aufenthalts. Ist dies nicht möglich, übernehmen wir die Kosten der Anschaffung in einfacher Ausführung.

Zahnärztliche Behandlungen

- Behandlungen durch einen Zahnarzt.
- Schmerzstillende Zahnbehandlungen.
- Zahnfüllungen in einfacher Ausführung.
- Reparaturen von Einlagefüllungen.
- Reparaturen von Zahnersatz und Zahnprothesen.
- Reparaturen von festen Zahnspannen.
- Provisorischer Zahnersatz.

Krankentransporte vor Ort

- Wir übernehmen die Kosten anerkannter Kranken- oder Rettungstransporte in den nachstehenden drei Fällen. Für sonstige Beförderungen (z.B. Taxi) zahlen wir nicht mehr als € 50,- pro Schadenfall.
 - Transport zur Erstversorgung zum nächstgelegenen, geeigneten Krankenhaus oder Arzt. Geeignet bedeutet, dass Sie medizinisch angemessen versorgt werden können.
 - Verlegungstransport zur weiteren Behandlung. Wir leisten nur, wenn der Transport aus medizinischen Gründen notwendig ist.
 - Transport zurück in Ihre Unterkunft vor Ort.
- Wir übernehmen auch die Kosten für eine Begleitperson.

Suche, Rettung oder Bergung

- Wenn Sie erkrankt oder verletzt sind, zahlen wir bis zu € 10.000,- für Ihre Suche, Rettung oder Bergung.

Freie Wahl anerkannter Dienstleister

- Sie können sich frei für im Reiseland anerkannte Ärzte oder Krankenhäuser entscheiden. Dies gilt auch für die weitere medizinische Versorgung.

§3 Wann werde ich nach Deutschland zurückgeholt?

- Wann leisten wir?
 - Sie können vor Ort nicht angemessen medizinisch versorgt werden (Krankenrücktransport bei medizinischer Unterversorgung).
 - Sie sind stationär im Krankenhaus und es ist medizinisch sinnvoll, dies in Deutschland fortzusetzen (medizinisch sinnvoller Krankenrücktransport). Wir leisten nicht, wenn Sie nach Ihrer Entlassung reisefähig sind.
 - Sie müssen voraussichtlich länger als 14 Tage stationär im Krankenhaus bleiben (Krankenrücktransport wegen langer Behandlungsdauer).
- Welche Kosten übernehmen wir?
 - Krankentransport in das nächstgelegene, geeignete Krankenhaus an Ihrem Wohnort in Deutschland. Auf Wunsch transportieren wir Sie auch in ein anderes Krankenhaus in Deutschland.
 - Medizinische Maßnahmen zur Herstellung Ihrer Transportfähigkeit. Sie sind nicht transportfähig, wenn Sie auch mit einem intensiv medizinischen Krankentransport nicht transportiert werden dürfen.
 - Medizinisch notwendige Begleitpersonen.
 - Nicht medizinisch notwendige Begleitperson. Diese Begleitperson kann nur mitreisen, wenn es einen Platz im medizinisch notwendigen Transportmittel gibt.
 - Transport Ihres Reisegepäcks nach Deutschland.

§4 Gibt es zusätzliche Leistungen für Kinder?

- Wann leisten wir?
 - Wir erbringen in den beiden nachstehenden Fällen zusätzliche Leistungen für minderjährige und versicherte Kinder.
 - Das Kind wird im Krankenhaus stationär behandelt.
 - Sie können sich auf einer gemeinsamen Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht um das Kind kümmern. Wir leisten, wenn auch keine andere mitreisende Person das Kind betreuen kann.

2. Welche Kosten übernehmen wir?

- 2.1. Ist das Kind im Krankenhaus übernehmen wir Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson (Rooming-In). Die Begleitperson muss nicht versichert sein.
- 2.2. Ist das Kind ohne Betreuung übernehmen wir die Kosten einer 24h-Betreuung. Können wir diese nicht vor Ort organisieren, übernehmen wir alternativ Reisekosten für eine von Ihnen benannte Vertrauensperson. Wir bezahlen Hin- und Rückreise in einfacher Buchungsklasse. Wir übernehmen auch die Mehrkosten für die Unterbringung in der von Ihnen gebuchten oder einer vergleichbaren Unterkunft.
- 2.3. Wenn wir Sie nach Deutschland zurücktransportieren, übernehmen wir die Mehrkosten für die Rückreise der Kinder. Gleiches gilt, wenn Sie verstorben sind.

§5 Gibt es auch psychotherapeutische Leistungen?

1. Wann leisten wir?

- 1.1. Es kommt zu einer der nachstehenden Krisensituationen. Sie haben davon ein Trauma. Dies bestätigt Ihnen vor Ort ein Facharzt für psychische Erkrankungen.
 - a. Kriminelle Gewalttaten an Ihnen oder einer mitreisenden Person.
 - b. Schwere Unfall von Ihnen oder einer mitreisenden Person.
 - c. Erstmalige Diagnose einer schweren Erkrankung von Ihnen oder einer mitreisenden Person.
 - d. Tod einer mitreisenden Person.
 - e. Tod eines nahen Angehörigen.
 - f. Naturkatastrophe vor Ort.
 - g. Terroranschlag oder Amoklauf vor Ort.

2. Welche Kosten übernehmen wir?

- 2.1. Wir übernehmen die Kosten für bis zu fünf psychotherapeutischen Sitzungen.

§6 Welche Leistungen bekomme ich im Todesfall?

1. Wann leisten wir?

- 1.1. Sie sterben.

2. Welche Kosten übernehmen wir?

- 2.1. Überführung Ihres Leichnams zum Bestattungsort in Deutschland in einer der beiden folgenden Alternativen:
 - a. Transport in einem Sarg.
 - b. Einäscherung vor Ort und Transport in einer Urne.
- 2.2. Wir übernehmen auch die Kosten einer Bestattung im Ausland. Wir zahlen nicht mehr als die Kosten einer Überführung des Leichnams.

§7 Bekomme ich auch Hilfe und Unterstützung?

1. Wann leisten wir?

- 1.1. Immer. Unsere Unterstützung ist an kein versichertes Ereignis geknüpft.

2. Welche Unterstützung bekommen Sie?

Versorgung mit Medikamenten und Blutkonserven

- 2.1. Wir übernehmen die Kosten für den Versand eines benötigten Medikamentes ins Ausland. Wir leisten, wenn das von Ihnen benötigte Medikament vor Ort nicht erhältlich ist. Wir leisten auch, wenn Sie das Medikament bereits vor der Reise regelmäßig einnehmen.
- 2.2. Wir übernehmen die Kosten für benötigte Blutkonserven und deren Versand ins Ausland. Wir leisten, wenn Blutkonserven vor Ort nicht erhältlich oder potenziell gefährlich sind.

Medizinische Beratung vor der Reise

- 2.3. Wir nennen Ihnen empfohlene Impfungen für Ihr Reiseziel.
- 2.4. Wir recherchieren, ob Arzneimittel an Ihrem Reiseziel erhältlich sind. Wir prüfen auch, ob ein benötigtes Medikament im Ausland unter einem anderen Namen verkauft wird.
- 2.5. Wir helfen Ihnen bei der Zusammenstellung einer Reiseapotheke.

Unterstützung während der Reise

- 2.6. Wir organisieren auf Wunsch alle versicherten Leistungen.
- 2.7. Wir helfen Ihnen bei der Suche nach einem geeigneten Arzt oder Krankenhaus.
- 2.8. Wir nennen Ihnen weitere medizinische Dienstleister.
- 2.9. Wir vermitteln den Kontakt zwischen den behandelnden Ärzten und Ihrem Hausarzt. Wir unterstützen auch die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten.
- 2.10. Wir übersetzen für Sie ärztliche Diagnosen und geplante Behandlungen.
- 2.11. Wir informieren auf Wunsch Ihre Angehörigen.
- 2.12. Wir organisieren auf Wunsch einen Krankenbesuch.

Telefonkosten

- 2.13. Wir erstatten Kosten für Telefonate mit unserer Notrufzentrale

§8 Welche Reisen sind nicht versichert?

1. Sie reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sie reisen in ein Land, in dem Sie einen ständigen Wohnsitz haben. Dies gilt auch, wenn Sie dort Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Sie reisen aus beruflichen Gründen in ein Land, in dem Sie als Arbeitnehmer gemeldet sind.
4. Ihr Versicherungsschutz beginnt erst nachdem Sie aus Deutschland ausreisen.

§9 Wann leisten wir nicht?

1. Sie haben den Schadenfall vorsätzlich herbeigeführt.
2. Sie reisen ins Ausland, um sich dort behandeln zu lassen.
3. Ihr Arzt hat vor Reiseantritt festgestellt, dass Sie während der Reise wegen einer Erkrankung behandelt werden müssen oder Arzneimittel benötigen. Wir leisten, wenn sich diese Erkrankung während der Reise verschlechtert. Wir leisten auch, wenn Sie wegen des Todes Ihrer Eltern, Kinder oder Ihres Partners ins Ausland reisen.
4. Wenn zum Zeitpunkt Ihres Reiseantritts eine Reisewarnung des auswärtigen Amtes für Ihr Reiseziel oder Ihr Reiseland bestand, leisten wir in drei Fällen nicht:
 - 4.1. Die Reisewarnung bestand wegen kämpferischer Auseinandersetzungen. Dies sind Krieg, Bürgerkrieg und innere Unruhen. Sie reisen dennoch und werden durch kämpferische Auseinandersetzungen verletzt.
 - 4.2. Die Reisewarnung bestand wegen radioaktiver Strahlung. Sie reisen dennoch und erleiden Strahlenschäden.
 - 4.3. Die Reisewarnung bestand wegen einer Epidemie oder Pandemie in Ihrem Reiseziel und Sie erkranken daran.
5. Bei Schäden wegen kämpferischer Auseinandersetzungen oder radioaktiver Strahlung gelten zwei weitere Einschränkungen:
 - 5.1. Wir leisten nicht, wenn Sie sich aktiv an kämpferischen Auseinandersetzungen beteiligen.
 - 5.2. Wir leisten bei Strahlenschäden ohne Reisewarnung bis höchstens € 400.000,- pro Person bzw. € 750.000,- € für alle versicherten Personen gemeinsam pro Ereignis.
6. Sie reisen oder fliegen gegen den Rat Ihres Arztes und es kommt zu Komplikationen in Ihrer Schwangerschaft.
7. Sie sind Berufssportler und verletzen sich bei einem Wettkampf.
8. Internationale Sanktionen
Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Es wird kein Versicherungsschutz in den folgenden Ländern und Regionen gewährt: Nord-Korea, Syrien, Krim, Venezuela und Iran. In dem Falle, dass Sie die Staatsangehörigkeit der USA besitzen oder dort resident sind und nach

Kuba reisen, müssen Sie belegen können, dass Sie den US-Gesetzen entsprechend legal nach Kuba eingereist sind. Ansonsten können keine Leistungen oder Zahlungen gewährt werden.

§10 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

1. Vorsorgeuntersuchungen.
2. Behandlungen durch Ihre Eltern, Kinder oder Ihren Partner. In diesem Fall erstatten wir nur Sachkosten.
3. Kieferorthopädie.
4. Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen. Bitte beachten Sie die Ausnahme in §5.
5. Hypnose.
6. Entzug oder Entwöhnung von Rauschmitteln.
7. Kosmetische Operationen.
8. Kur- und Sanatoriumsaufenthalte.
9. Pflege.
10. Rehabilitation.

Sachkosten

11. Kosmetische Präparate.
12. Stärkungsmittel.
13. Badezusätze.
14. Ersatz für Hilfsmittel, die Sie bereits vor Antritt der Reise benötigen.
15. Anschaffung oder Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten.
16. Dauerhafter Zahnersatz, Stiftzähne oder Einlagefüllungen.

Weitere Kosten

17. Medizinische Versorgung, die nicht ärztlich verordnet wurde.
18. Kosten von mehr als € 500,- pro Schadenfall bei direkter medizinischer Versorgung und Verordnung durch Heilpraktiker, Chiropraktiker und Osteopathen.
19. Arzneimittel oder Hilfsmittel, die Sie nicht in einer Apotheke oder einem anderen medizinischen Fachgeschäft erworben haben.
20. Medizinische Versorgung, die den medizinisch notwendigen Umfang übersteigt.
21. Wir erstatten für die Betreuung Ihrer Kinder nicht die Kosten der ursprünglichen Reisebuchung.
22. Wir kürzen Kosten, die in einem auffälligen Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen.

§11 Was versprechen wir Ihnen im Schadenfall?

Sie kontaktieren uns aus dem Ausland

1. Wir sind jederzeit erreichbar und bieten Ihnen Beistand, Unterstützung und organisatorische Hilfe an.
2. Wir unterstützen Sie auch durch direkte Abrechnung mit medizinischen Dienstleistern:
 - 2.1. Bei einem Krankenhausaufenthalt garantieren wir diesem die Zahlung der versicherten Kosten. Akzeptiert dies das Krankenhaus nicht, zahlen wir über einen Dienstleister vor Ort.
 - 2.2. Wir bezahlen von uns organisierte Krankenrücktransporte nach Deutschland direkt an den Dienstleister.
 - 2.3. Alle anderen medizinischen Dienstleister wollen in der Regel nur mit Ihnen abrechnen. Sind Sie in einer finanziellen Notlage, bemühen wir uns auch in diesen Fällen um eine direkte Zahlung.

Sie reichen uns Kosten zur Erstattung ein

3. Nach unserer Prüfung des Schadenfalles zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.
4. Wir überweisen in Euro auf ein von Ihnen genanntes Bankkonto.
 - 4.1. Haben Sie eine Rechnung nicht in Euro bezahlt, verwenden wir den Ihnen nachweislich berechneten Wechselkurs.
 - 4.2. Liegt uns dieser nicht vor, verwenden wir den Wechselkurs laut Europäischer Zentralbank. Wir verwenden den Wechselkurs des Tages, an dem Sie in einer fremden Währung bezahlt haben.

§12 Welche Regeln gelten im Schadenfall?

Was prüfen wir im Schadenfall?

1. Sind Sie versichert?
2. Ist Ihre Reise versichert?
3. Ist Ihr Ereignis versichert?
4. Sind die Kosten versichert?
5. Wir fragen Sie in der Regel, ob Sie auch aus anderen Verträgen Anspruch auf die bei uns versicherten Leistungen haben.

Was müssen Sie beachten (Obliegenheiten)?

6. Sie müssen dazu beitragen, dass ein Schaden so gering wie möglich bleibt.
7. Unterstützen Sie jede zumutbare Untersuchung zum Schadenfall.
 - 7.1. Sie müssen verauslagte Kosten nachweisen.
 - 7.2. Wir benötigen alle Belege im Original.
 - 7.3. Sie müssen Ärzten und anderen Personen erlauben, uns über Ihren Gesundheitszustand zu informieren. Wir erstatten Ihnen Kosten für eine von uns veranlasste Stellungnahme.
 - 7.4. Wir bitten Sie in der Regel auch um einen Nachweis für den Zeitpunkt des Beginns Ihrer Reise.
8. Erteilen Sie uns Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß.

Was passiert bei Verletzung einer Obliegenheit?

9. Handeln Sie grob fahrlässig, kürzen wir in dem Verhältnis der Schwere Ihres Verschuldens. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
10. Handeln Sie vorsätzlich, können wir den Schaden ganz ablehnen.
11. Beides gilt nicht, wenn Ihr Handeln keinen Einfluss für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles hat. Es gilt auch nicht, wenn Ihr Handeln keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat. Dies gilt nicht, wenn Sie arglistig handeln.
12. Wir leisten, wenn wir Sie im Schadenfall nicht auf die oben genannten Folgen gesondert in Textform hinweisen. Dies gilt nicht, wenn Sie arglistig handeln.

Verjährung Ihrer Ansprüche

13. Melden Sie uns Ihre Ansprüche innerhalb von drei Jahren. Nach dieser Frist sind diese verjährt und werden nicht mehr von uns übernommen.
14. Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem Ihr Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war oder bekannt sein musste.

§13 Wer zahlt, wenn ich mehrere Versicherungen abgeschlossen habe?

1. Melden Sie uns einen Schadenfall, gehen wir immer in Vorleistung.
2. Erst nach Abschluss der Regulierung klären wir, ob sich andere Versicherer an den Kosten beteiligen (Regress).
3. Haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung aus anderen Verträgen, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
 - 3.1. Dies gilt für weitere private Versicherungsverträge und gesetzliche Leistungsträger. Dies gilt auch für freie Heilfürsorge und Beihilfe.
 - 3.2. Dies gilt auch, wenn in dem anderen Vertrag ebenfalls eine nachrangige Leistung festgelegt ist (qualifizierte Subsidiarität).
4. Sind Sie privat krankenversichert, erstatten wir Ihnen einen finanziellen Schaden aus unserem Regress. Wir leisten für Selbstbehalte und entgangene Beitragserstattungen für das Schadenjahr.
5. Bei gesetzlichen Krankenversicherern gehen wir nicht in Regress.
 - 5.1. Sie können uns helfen, wenn Sie medizinische Kosten innerhalb Europas zunächst bei Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung einreichen.
 - 5.2. In der Regel übernehmen gesetzliche Krankenversicherer nicht alle Kosten. Die Differenz können Sie bei uns einreichen.

§14 Wer schließt den Vertrag?

1. Als unser Vertragspartner sind Sie der Versicherungsnehmer (m/w/d).
 - 1.1. Sie benennen die versicherten Personen.
 - 1.2. Sie müssen nicht selbst versicherte Person sein.

1.3. Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich Ihre Angaben ändern. Dies gilt insbesondere für Ihre Anschrift und Bankverbindung.

§15 Wer ist versichert?

Versicherte Personen

1. Nur die vom Versicherungsnehmer benannten Personen sind versichert.
2. Versichern können wir nur Personen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland.
3. Alle versicherten Personen haben einen eigenen Anspruch auf die versicherten Leistungen. Sie sind auch auf allein angetretenen Reisen versichert.

Versicherte Personen nach Tarif

4. Im Singletarif ist eine Person versichert.
5. Im Paartarif sind zwei Personen versichert.
6. Im Familientarif sind ein oder zwei erwachsene Personen versichert. Es sind zusätzlich bis zu sieben Personen unter 28 Jahren als Kinder mitversichert. Personen mit einer anerkannten Behinderung können Sie unabhängig vom Alter als Kinder mitversichern.
7. Im Paar- und Familientarif müssen die versicherten Personen nicht miteinander verwandt sein. Sie müssen auch keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Änderung der versicherten Personen

8. Im Singletarif können Sie die versicherte Person nicht ändern.
9. Im Paar- und Familientarif können Sie die versicherten Personen ändern.
10. Sie können im Familientarif eine zweite erwachsene Person und weitere Kinder nachträglich mitversichern.

Ende der Mitversicherung

11. Der Versicherungsschutz für alle versicherte Personen endet, wenn diese keinen Wohnsitz in Deutschland haben
12. Der Versicherungsschutz für versicherte Kinder endet am Tag vor dem 28. Geburtstag. Dies gilt nicht für Personen mit einer anerkannten Behinderung.

§16 Wie lange läuft mein Vertrag?

1. Der Vertrag beginnt mit dem von Ihnen gewählten Reisebeginn, für 31 Tage.
2. Er endet nach 31 Tagen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§17 Wie viel kostet die Auslandsrankenversicherung?

1. Die Höhe Ihrer Prämie wird Ihnen im Antrag und beim Abschluss des Vertrages angezeigt. Sie wird auch in Ihrer Versicherungspolice ausgewiesen.
2. Die Prämie ist abhängig von zwei Faktoren:
 - 2.1. Wählen Sie einen Single-, Paar- oder Familientarif?
 - 2.2. Ist eine der versicherten Personen älter als 64 Jahre?

§18 Wann erhöht sich die Prämie?

1. Sie melden eine neue versicherte Person über 64 Jahre im Paar- oder Familientarif.
 - 1.1. Die Prämie ändert sich zum Tag der Umstellung des Vertrages.
 - 1.2. Dies gilt nicht, wenn bereits vor der Änderung eine versicherte Person älter als 64 Jahre war.

§19 Wie kann ich die Prämie bezahlen?

1. Wir ziehen die Prämie per Lastschrift von Ihrem Konto ein, für das Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben.
2. Sie haben die Möglichkeit, bei Abschluss des Vertrages die Bankverbindung einer anderen Person anzugeben (abweichender Beitragszahler).
 - 2.1. Sie müssen dazu von dieser Person befugt sein.
 - 2.2. Bei einem abweichenden Beitragszahler gelten die nachstehenden Regelungen zur Zahlung für dessen Konto.

§20 Wann muss ich die Prämie zahlen?

1. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Unsere Lastschrift erfolgt in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monats nach Abschluss des Versicherungsvertrages.

§21 Wann ist die Zahlung rechtzeitig?

1. Die Zahlung der Prämie ist rechtzeitig, wenn die Lastschrift zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgreich ist.
2. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie einer berechtigten Lastschrift widersprechen.
3. Sie müssen uns nachweisen, dass Sie eine nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
4. Scheitert die Lastschrift ohne Ihr Verschulden, senden wir Ihnen ein Schreiben in Textform. Wir setzen darin eine Frist, um eine neue Lastschrift zu ermöglichen.
5. Ist die Lastschrift nach dieser Frist erfolgreich, haben Sie rechtzeitig gezahlt.

§22 Was passiert, wenn ich die Prämie nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

1. Wenn Sie die Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten.
2. Dies gilt, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. In dieser Zeit sind wir bei einem Schadenfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - 2.1. Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Zu vertreten haben Sie, wenn Sie falsche Angaben zu Ihrem Konto machen. Zu vertreten haben Sie auch eine nicht ausreichende Deckung.
3. Bei einem abweichenden Beitragszahler gilt dies entsprechend für dessen Konto oder Kreditkarte.
 - 3.1. Wir leisten, wenn wir Sie nicht in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis in der Versicherungspolice auf die oben genannten Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung hingewiesen haben.

§23 Wie kommuniziere ich mit der EA?

1. Sie können uns jederzeit telefonisch kontaktieren.
2. Unterlagen zu einem Schadensfall und Änderungen zum Vertrag senden Sie uns bitte in Textform.
3. Originalbelege benötigen wir per Post.
4. Wir kommunizieren in deutscher Sprache.

§24 Welches Gericht ist bei Klagen zuständig?

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können Sie den Gerichtsstand wählen.
 - 1.1. München.
 - 1.2. Ihr Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort in Deutschland.
2. Es gilt deutsches Recht.



Versicherungsbedingungen Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland Auslandsrankenversicherung Jahresschutz (VB EA AK JS 2022)



Vielen Dank für Ihr Interesse an der Auslandsrankenversicherung der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland.

Eine Auslandsrankenversicherung ist die wichtigste Versicherung, die Sie für eine Reise ins Ausland abschließen können. Sie schützen sich vor den Kosten einer medizinischen Notlage im Ausland.

Unsere Auslandsrankenversicherung bietet zusätzlich medizinischen Beistand und organisatorische Hilfe:

- Wir übernehmen Kosten, wenn Sie im Ausland behandelt werden müssen.
- Wir rechnen direkt mit Krankenhäusern vor Ort ab.
- Wir organisieren und bezahlen den Rücktransport zur weiteren Behandlung nach Deutschland.
- Wir bieten umfangreiche Unterstützung vor und während der Reise.

Bitte lesen Sie diese Versicherungsbedingungen sorgfältig durch. Sie gliedern sich in zwei Teile:

- Leistungen & Schadenfall §1 - §13
- Vertrag §14 - §25

Wir haben uns zur besseren Verständlichkeit für die direkte Anrede entschieden.

- In den §1 - §13 meint „Sie“ alle versicherten Personen.
- In den §14 - §25 meint „Sie“ den Versicherungsnehmer (m/w/d). Dieser schließt mit uns den Vertrag.

Ergänzende Bestandteile dieser Bedingungen sind:

- Wichtige Informationen
- Erklärungen und Hinweise zur Datenverarbeitung
- Produktinformationsblatt

Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren!

Wichtige Kontaktinformationen:

24h-Notfallnummer:

Telefon: +49 (0)89 55987 224

Schadenmeldung:

<https://www.europ-assistance.de/schaden>

Bei Fragen zu bestehenden Schäden:

Mo.-Fr. 08:00-17:30 Uhr
Telefon: +49 (0)89 55987 305
Telefax: +49 (0)89 55987 195
E-Mail: reise@europ-assistance.de

Bei Fragen zum Vertrag und dessen Leistungen:

Mo.-Do. 08:00-17:00 Uhr und Fr. 08:00-16:00 Uhr
Telefon: +49 (0)89 55987 555
Telefax: +49 (0)89 55987 177
E-Mail: reiseversicherung@europ-assistance.de

Postanschrift:

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland
Adenauerring 9
81737 München

§1 Welche Reisen sind versichert?

- Wir versichern Sie auf Reisen ins Ausland.
 - Sie können beruflich oder privat verreisen.
 - Sie können beliebig oft verreisen.
 - Sie sind versichert, sobald Sie Deutschland verlassen.
- Wir versichern die ersten 56 Tage Ihrer Reise. Ihr Schutz endet spätestens, wenn Sie wieder nach Deutschland einreisen.
- Wenn Sie Ihre Heimreise nicht antreten können, verlängern wir Ihren Schutz in den beiden nachstehenden Fällen.
 - Ein Arzt stellt fest, dass Sie nicht reisefähig sind. Wir leisten, bis Sie reisefähig sind. Sie sind reisefähig, wenn Sie mit einem öffentlichen Verkehrsmittel als normaler Passagier reisen können.
 - Ihre gebuchte Rückreise verzögert sich in Folge von Naturgewalten oder aus anderen Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben. Wir leisten, solange Ihre Rückreise nicht möglich ist.
- Eine Verlängerung Ihres Schutzes gilt immer für alle versicherten Personen, die mit Ihnen reisen.

§2 Welche Leistungen bekomme ich bei gesundheitlichen Beschwerden?

- Wann leisten wir?
 - Sie erkranken.
 - Sie haben einen Unfall.
 - Es kommt zu Komplikationen in Ihrer Schwangerschaft.
 - Sie müssen aus medizinischen Gründen abtreiben.
 - Sie haben eine Fehlgeburt oder eine Totgeburt.
 - Sie entbinden vor der 37. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt). Diese Frist verlängert sich, wenn Sie Ihre Heimreise aus den oben genannten Gründen nicht antreten können.
- Welche Kosten übernehmen wir?
 - Wir übernehmen die Kosten einer medizinisch notwendigen Versorgung. Die einzelnen Leistungen sind nachstehend beschrieben.

Stationäre Behandlungen

- Behandlungen und Operationen im Krankenhaus.
- Wir übernehmen alle medizinischen Kosten.
- Wir übernehmen auch vom Krankenhaus berechnete Kosten für Unterkunft und Verpflegung.
- Wir leisten bei einer Frühgeburt auch für das neugeborene Kind.
- Sie können sich alternativ zu unserer Erstattung der Kosten einer stationären Behandlung für eine Geldzahlung entscheiden. Wir zahlen € 50,- pro Tag für bis zu 30 Tage.
- Wenn Sie länger als fünf Tage im Krankenhaus behandelt werden, übernehmen wir die Kosten für die An- und Abreise einer Ihnen nahestehende Person.

Ambulante Behandlungen

- Behandlungen und Operationen durch einen Arzt. Dieser kann die weitere ambulante Versorgung verordnen.
- Behandlungen durch Chiropraktiker, Osteopathen und Heilpraktiker. Diese können Sie auch ohne ärztliche Verordnung aufsuchen. Wir zahlen in diesem Fall nicht mehr als insgesamt € 500,- für Behandlungen und Sachkosten. Wenn Sie eine ärztliche Verordnung haben, ist die Summe unbegrenzt.
- Weitere nichtärztliche Behandlungen und Therapien (Heilmittel).
- Arzneimittel.
- Verbandsmaterial.
- Wir erstatten alternative Methoden und Arzneimittel, wenn sich diese in der Praxis als ebenso erfolgversprechend wie die Schulmedizin bewährt haben. Wir zahlen nicht mehr als die Kosten einer schulmedizinischen Versorgung.
- Wir erstatten alternative Methoden und Arzneimittel auch, wenn keine schulmedizinische Versorgung zur Verfügung steht.

Hilfsmittel

- Hilfsmittel sind Gegenstände, die Sie nutzen, um körperliche oder organische Defizite auszugleichen.

- Wir übernehmen die Kosten für eine Leihe während Ihres Aufenthalts. Ist dies nicht möglich, übernehmen wir die Kosten der Anschaffung in einfacher Ausführung.

Zahnärztliche Behandlungen

- Behandlungen durch einen Zahnarzt.
- Schmerzstillende Zahnbehandlungen.
- Zahnfüllungen in einfacher Ausführung.
- Reparaturen von Einlagefüllungen.
- Reparaturen von Zahnersatz und Zahnprothesen.
- Reparaturen von festen Zahnspangen.
- Provisorischer Zahnersatz.

Krankentransporte vor Ort

- Wir übernehmen die Kosten anerkannter Kranken- oder Rettungstransporte in den nachstehenden drei Fällen. Für sonstige Beförderungen (z.B. Taxi) zahlen wir nicht mehr als € 50,- pro Schadenfall.
- Transport zur Erstversorgung zum nächstgelegenen, geeigneten Krankenhaus oder Arzt. Geeignet bedeutet, dass Sie medizinisch angemessen versorgt werden können.
- Verlegungstransport zur weiteren Behandlung. Wir leisten nur, wenn der Transport aus medizinischen Gründen notwendig ist.
- Transport zurück in Ihre Unterkunft vor Ort.
- Wir übernehmen auch die Kosten für eine Begleitperson.

Suche, Rettung oder Bergung

- Wenn Sie erkrankt oder verletzt sind, zahlen wir auch bis zu € 10.000,- für Ihre Suche, Rettung oder Bergung.

Freie Wahl anerkannter Dienstleister

- Sie können sich frei für im Reiseland anerkannte Ärzte oder Krankenhäuser entscheiden. Dies gilt auch für die weitere medizinische Versorgung.

§3 Wann werde ich nach Deutschland zurückgeholt?

- Wann leisten wir?
 - Sie können vor Ort nicht angemessen medizinisch versorgt werden (Krankenrücktransport bei medizinischer Unterversorgung).
 - Sie sind stationär im Krankenhaus und es ist medizinisch sinnvoll, dies in Deutschland fortzusetzen (medizinisch sinnvoller Krankenrücktransport). Wir leisten nicht, wenn Sie nach Ihrer Entlassung reisefähig sind.
 - Sie müssen voraussichtlich länger als 14 Tage stationär im Krankenhaus bleiben (Krankenrücktransport wegen langer Behandlungsdauer).
- Welche Kosten übernehmen wir?
 - Krankentransport in das nächstgelegene, geeignete Krankenhaus an Ihrem Wohnort in Deutschland. Auf Wunsch transportieren wir Sie auch in ein anderes Krankenhaus in Deutschland.
 - Medizinische Maßnahmen zur Herstellung Ihrer Transportfähigkeit. Sie sind nicht transportfähig, wenn Sie auch mit einem intensiv medizinischen Krankentransport nicht transportiert werden dürfen.
 - Medizinisch notwendige Begleitpersonen.
 - Nicht medizinisch notwendige Begleitperson. Diese Begleitperson kann nur mitreisen, wenn es einen Platz im medizinisch notwendigen Transportmittel gibt.
 - Transport Ihres Reisegepäcks nach Deutschland.

§4 Gibt es zusätzliche Leistungen für Kinder?

- Wann leisten wir?
 - Wir erbringen in den beiden nachstehenden Fällen zusätzliche Leistungen für minderjährige und versicherte Kinder.
 - Das Kind wird im Krankenhaus stationär behandelt.
 - Sie können sich auf einer gemeinsamen Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht um das Kind kümmern. Wir leisten, wenn auch keine andere mitreisende Person das Kind betreuen kann.

2. Welche Kosten übernehmen wir?

- 2.1. Ist das Kind im Krankenhaus übernehmen wir Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson (Rooming-In). Die Begleitperson muss nicht versichert sein.
- 2.2. Ist das Kind ohne Betreuung übernehmen wir die Kosten einer 24h-Betreuung. Können wir diese nicht vor Ort organisieren, übernehmen wir alternativ Reisekosten für eine von Ihnen benannte Vertrauensperson. Wir bezahlen Hin- und Rückreise in einfacher Buchungsklasse. Wir übernehmen auch die Mehrkosten für die Unterbringung in der von Ihnen gebuchten oder einer vergleichbaren Unterkunft.
- 2.3. Wenn wir Sie nach Deutschland zurücktransportieren, übernehmen wir die Mehrkosten für die Rückreise der Kinder. Gleiches gilt, wenn Sie verstorben sind.

§5 Gibt es auch psychotherapeutische Leistungen?

1. Wann leisten wir?

- 1.1. Es kommt zu einer der nachstehenden Krisensituationen. Sie haben davon ein Trauma. Dies bestätigt Ihnen vor Ort ein Facharzt für psychische Erkrankungen.
 - a. Kriminelle Gewalttaten an Ihnen oder einer mitreisenden Person.
 - b. Schwere Unfall von Ihnen oder einer mitreisenden Person.
 - c. Erstmalige Diagnose einer schweren Erkrankung von Ihnen oder einer mitreisenden Person.
 - d. Tod einer mitreisenden Person.
 - e. Tod eines nahen Angehörigen.
 - f. Naturkatastrophe vor Ort.
 - g. Terroranschlag oder Amoklauf vor Ort.

2. Welche Kosten übernehmen wir?

- 2.1. Wir übernehmen die Kosten für bis zu fünf psychotherapeutische Sitzungen.

§6 Welche Leistungen bekomme ich im Todesfall?

1. Wann leisten wir?

- 1.1. Sie sterben.

2. Welche Kosten übernehmen wir?

- 2.1. Überführung Ihres Leichnams zum Bestattungsort in Deutschland in einer der beiden folgenden Alternativen:
 - a. Transport in einem Sarg.
 - b. Einäscherung vor Ort und Transport in einer Urne.
- 2.2. Wir übernehmen auch die Kosten einer Bestattung im Ausland. Wir zahlen nicht mehr als die Kosten einer Überführung des Leichnams.

§7 Bekomme ich auch Hilfe und Unterstützung?

1. Wann leisten wir?

- 1.1. Immer. Unsere Unterstützung ist an kein versichertes Ereignis geknüpft.

2. Welche Unterstützung bekommen Sie?

Versorgung mit Medikamenten und Blutkonserven

- 2.1. Wir übernehmen die Kosten für den Versand eines benötigten Medikamentes ins Ausland. Wir leisten, wenn das von Ihnen benötigte Medikament vor Ort nicht erhältlich ist. Wir leisten auch, wenn Sie das Medikament bereits vor der Reise regelmäßig einnehmen.
- 2.2. Wir übernehmen die Kosten für benötigte Blutkonserven und deren Versand ins Ausland. Wir leisten, wenn Blutkonserven vor Ort nicht erhältlich oder potenziell gefährlich sind.

Medizinische Beratung vor der Reise

- 2.3. Wir nennen Ihnen empfohlene Impfungen für Ihr Reiseziel.
- 2.4. Wir recherchieren, ob Arzneimittel an Ihrem Reiseziel erhältlich sind. Wir prüfen auch, ob ein benötigtes Medikament im Ausland unter einem anderen Namen verkauft wird.

2.5. Wir helfen Ihnen bei der Zusammenstellung einer Reiseapotheke.

Unterstützung während der Reise

- 2.6. Wir organisieren auf Wunsch alle versicherten Leistungen.
- 2.7. Wir helfen Ihnen bei der Suche nach einem geeigneten Arzt oder Krankenhaus.
- 2.8. Wir nennen Ihnen weitere medizinische Dienstleister.
- 2.9. Wir vermitteln den Kontakt zwischen den behandelnden Ärzten und Ihrem Hausarzt. Wir unterstützen auch die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten.
- 2.10. Wir übersetzen für Sie ärztliche Diagnosen und geplante Behandlungen.
- 2.11. Wir informieren auf Wunsch Ihre Angehörigen.
- 2.12. Wir organisieren auf Wunsch einen Krankenbesuch.

Telefonkosten

- 2.13. Wir erstatten Kosten für Telefonate mit unserer Notrufzentrale.

§8 Welche Reisen sind nicht versichert?

1. Sie reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sie reisen in ein Land, in dem Sie einen ständigen Wohnsitz haben. Dies gilt auch, wenn Sie dort Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Sie reisen aus beruflichen Gründen in ein Land, in dem Sie als Arbeitnehmer gemeldet sind.
4. Ihr Versicherungsschutz beginnt erst nachdem Sie aus Deutschland ausreisen.

§9 Wann leisten wir nicht?

1. Sie haben den Schadenfall vorsätzlich herbeigeführt.
2. Sie reisen ins Ausland, um sich dort behandeln zu lassen.
3. Ihr Arzt hat vor Reiseantritt festgestellt, dass Sie während der Reise wegen einer Erkrankung behandelt werden müssen oder Arzneimittel benötigen. Wir leisten, wenn sich diese Erkrankung während der Reise verschlechtert. Wir leisten auch, wenn Sie wegen des Todes Ihrer Eltern, Kinder oder Ihres Partners ins Ausland reisen.
4. Wenn zum Zeitpunkt Ihres Reiseantritts eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für Ihr Reiseziel oder Ihr Reiseland bestand, leisten wir in drei Fällen nicht:
 - 4.1. Die Reisewarnung bestand wegen kämpferischer Auseinandersetzungen. Dies sind Krieg, Bürgerkrieg und innere Unruhen. Sie reisen dennoch und werden durch kämpferische Auseinandersetzungen verletzt.
 - 4.2. Die Reisewarnung bestand wegen radioaktiver Strahlung. Sie reisen dennoch und erleiden Strahlenschäden.
 - 4.3. Die Reisewarnung bestand wegen einer Epidemie oder Pandemie in Ihrem Reiseziel und Sie erkranken daran.
5. Bei Schäden wegen kämpferischer Auseinandersetzungen oder radioaktiver Strahlung gelten zwei weitere Einschränkungen:
 - 5.1. Wir leisten nicht, wenn Sie sich aktiv an kämpferischen Auseinandersetzungen beteiligen.
 - 5.2. Wir leisten bei Strahlenschäden ohne Reisewarnung bis höchstens € 400.000,- pro Person bzw. € 750.000,- für alle versicherten Personen gemeinsam pro Ereignis.
6. Sie reisen oder fliegen gegen den Rat Ihres Arztes und es kommt zu Komplikationen in Ihrer Schwangerschaft.
7. Sie sind Berufssportler und verletzen sich bei einem Wettkampf.
8. Internationale Sanktionen
Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Es wird kein Versicherungsschutz in den folgenden Ländern und Regionen gewährt:

Nord-Korea, Syrien, Krim, Venezuela und Iran. In dem Falle, dass Sie die Staatsangehörigkeit der USA besitzen oder dort resident sind und nach Kuba reisen, müssen Sie belegen können, dass Sie den US-Gesetzen entsprechend legal nach Kuba eingereist sind. Ansonsten können keine Leistungen oder Zahlungen gewährt werden.

§10 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

Behandlungen

1. Vorsorgeuntersuchungen.
2. Behandlungen durch Ihre Eltern, Kinder oder Ihren Partner. In diesem Fall erstatten wir nur Sachkosten.
3. Kieferorthopädie.
4. Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen. Bitte beachten Sie die Ausnahme in §5.
5. Hypnose.
6. Entzug oder Entwöhnung von Rauschmitteln.
7. Kosmetische Operationen.
8. Kur- und Sanatoriumsaufenthalte.
9. Pflege.
10. Rehabilitation.

Sachkosten

11. Kosmetische Präparate.
12. Stärkungsmittel.
13. Badezusätze.
14. Ersatz für Hilfsmittel, die Sie bereits vor Antritt der Reise benötigen.
15. Anschaffung oder Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten.
16. Dauerhafter Zahnersatz, Stiftzähne oder Einlagefüllungen.

Weitere Kosten

17. Medizinische Versorgung, die nicht ärztlich verordnet wurde.
18. Kosten von mehr als € 500,- pro Schadenfall bei direkter medizinischer Versorgung und Verordnung durch Heilpraktiker, Chiropraktiker und Osteopathen.
19. Arzneimittel oder Hilfsmittel, die Sie nicht in einer Apotheke oder einem anderen medizinischen Fachgeschäft erworben haben.
20. Medizinische Versorgung, die den medizinisch notwendigen Umfang übersteigt.
21. Wir erstatten für die Betreuung Ihrer Kinder nicht die Kosten der ursprünglichen Reisebuchung.
22. Wir kürzen Kosten, die in einem auffälligen Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen.

§11 Was versprechen wir Ihnen im Schadenfall?

Sie kontaktieren uns aus dem Ausland

1. Wir sind jederzeit erreichbar und bieten Ihnen Beistand, Unterstützung und organisatorische Hilfe an.
2. Wir unterstützen Sie auch durch direkte Abrechnung mit medizinischen Dienstleistern:
 - 2.1. Bei einem Krankenhausaufenthalt garantieren wir diesem die Zahlung der versicherten Kosten. Akzeptiert dies das Krankenhaus nicht, zahlen wir über einen Dienstleister vor Ort.
 - 2.2. Wir bezahlen von uns organisierte Krankenrücktransporte nach Deutschland direkt an den Dienstleister.
 - 2.3. Alle anderen medizinischen Dienstleister wollen in der Regel nur mit Ihnen abrechnen. Sind Sie in einer finanziellen Notlage, bemühen wir uns auch in diesen Fällen um eine direkte Zahlung.

Sie reichen uns Kosten zur Erstattung ein

3. Nach unserer Prüfung des Schadenfalles zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.
4. Wir überweisen in Euro auf ein von Ihnen genanntes Bankkonto.
 - 4.1. Haben Sie eine Rechnung nicht in Euro bezahlt, verwenden wir den Ihnen nachweislich berechneten Wechselkurs.
 - 4.2. Liegt uns dieser nicht vor, verwenden wir den Wechselkurs laut Europäischer Zentralbank. Wir verwenden den Wechselkurs des Tages, an dem Sie in einer fremden Währung bezahlt haben.

§12 Welche Regeln gelten im Schadenfall?

Was prüfen wir im Schadenfall?

1. Sind Sie versichert?
2. Ist Ihre Reise versichert?
3. Ist Ihr Ereignis versichert?
4. Sind die Kosten versichert?
5. Wir fragen Sie in der Regel, ob Sie auch aus anderen Verträgen Anspruch auf die bei uns versicherten Leistungen haben.

Was müssen Sie beachten (Obliegenheiten)?

6. Sie müssen dazu beitragen, dass ein Schaden so gering wie möglich bleibt.
7. Unterstützen Sie jede zumutbare Untersuchung zum Schadenfall.
 - 7.1. Sie müssen verauslagte Kosten nachweisen.
 - 7.2. Wir benötigen alle Belege im Original.
 - 7.3. Sie müssen Ärzten und anderen Personen erlauben, uns über Ihren Gesundheitszustand zu informieren. Wir erstatten Ihnen Kosten für eine von uns veranlasste Stellungnahme.
 - 7.4. Wir bitten Sie in der Regel auch um einen Nachweis für den Zeitpunkt des Beginns Ihrer Reise.
8. Erteilen Sie uns Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß.

Was passiert bei Verletzung einer Obliegenheit?

9. Handeln Sie grob fahrlässig, kürzen wir in dem Verhältnis der Schwere Ihres Verschuldens. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
10. Handeln Sie vorsätzlich, können wir den Schaden ganz ablehnen.
11. Beides gilt nicht, wenn Ihr Handeln keinen Einfluss für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles hat. Es gilt auch nicht, wenn Ihr Handeln keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat. Dies gilt nicht, wenn Sie arglistig handeln.
12. Wir leisten, wenn wir Sie im Schadenfall nicht auf die oben genannten Folgen gesondert in Textform hinweisen. Dies gilt nicht, wenn Sie arglistig handeln.

Verjährung Ihrer Ansprüche

13. Melden Sie uns Ihre Ansprüche innerhalb von drei Jahren. Nach dieser Frist sind diese verjährt und werden nicht mehr von uns übernommen.
14. Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem Ihr Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war oder bekannt sein musste.

§13 Wer zahlt, wenn ich mehrere Versicherungen abgeschlossen habe?

1. Melden Sie uns einen Schadenfall, gehen wir immer in Vorleistung.
2. Erst nach Abschluss der Regulierung klären wir, ob sich andere Versicherer an den Kosten beteiligen (Regress).
3. Haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung aus anderen Verträgen, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
 - 3.1. Dies gilt für weitere private Versicherungsverträge und gesetzliche Leistungsträger. Dies gilt auch für freie Heilfürsorge und Beihilfe.
 - 3.2. Dies gilt auch, wenn in dem anderen Vertrag ebenfalls eine nachrangige Leistung festgelegt ist (qualifizierte Subsidiarität).
4. Sind Sie privat krankenversichert, erstatten wir Ihnen einen finanziellen Schaden aus unserem Regress. Wir leisten für Selbstbehalte und entgangene Beitragserstattungen für das Schadenjahr.
5. Bei gesetzlichen Krankenversicherern gehen wir nicht in Regress.
 - 5.1. Sie können uns helfen, wenn Sie medizinische Kosten innerhalb Europas zunächst bei Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung einreichen.
 - 5.2. In der Regel übernehmen gesetzliche Krankenversicherer nicht alle Kosten. Die Differenz können Sie bei uns einreichen.

§14 Wer schließt den Vertrag?

1. Als unser Vertragspartner sind Sie der Versicherungsnehmer (m/w/d).
 - 1.1. Sie benennen die versicherten Personen.
 - 1.2. Sie müssen nicht selbst versicherte Person sein.

- 1.3. Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich Ihre Angaben ändern. Dies gilt insbesondere für Ihre Anschrift und Bankverbindung.

§15 Wer ist versichert?

Versicherte Personen

1. Nur die vom Versicherungsnehmer benannten Personen sind versichert.
2. Versichern können wir nur Personen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland.
3. Alle versicherten Personen haben einen eigenen Anspruch auf die versicherten Leistungen. Sie sind auch auf allein angetretenen Reisen versichert.

Versicherte Personen nach Tarif

4. Im Singletarif ist eine Person versichert.
5. Im Paartarif sind zwei Personen versichert.
6. Im Familientarif sind ein oder zwei erwachsene Personen versichert. Es sind zusätzlich bis zu sieben Personen unter 28 Jahren als Kinder mitversichert. Personen mit einer anerkannten Behinderung können Sie unabhängig vom Alter als Kinder mitversichern.
7. Im Paar- und Familientarif müssen die versicherten Personen nicht miteinander verwandt sein. Sie müssen auch keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Änderung der versicherten Personen

8. Im Singletarif können Sie die versicherte Person nicht ändern.
9. Im Paar- und Familientarif können Sie die versicherten Personen ändern.
10. Sie können im Familientarif eine zweite erwachsene Person und weitere Kinder nachträglich mitversichern.
11. Eigene Kinder der erwachsenen Personen sind auch ohne Meldung mitversichert. Eigene Kinder sind leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder.
 - 11.1. Wird die Höchstgrenze von insgesamt sieben Kindern überschritten, versichern wir die Kinder in chronologischer Reihenfolge. Wir beginnen mit dem ältesten Datum der Zeitpunkte von Geburt, Adoption oder dem Beginn der Pflege.
 - 11.2. Sie können die versicherten Kinder auch abweichend festlegen.

Ende der Mitversicherung

12. Der Versicherungsschutz für alle versicherte Personen endet, wenn diese keinen Wohnsitz in Deutschland haben.
13. Der Versicherungsschutz für versicherte Kinder endet am Tag vor dem 28. Geburtstag. Dies gilt nicht für Personen mit einer anerkannten Behinderung.

§16 Wie lange läuft mein Vertrag?

1. Der Vertrag läuft zunächst ein Jahr.
2. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr.
3. Sie und wir können den Vertrag kündigen.
 - 3.1. Sie haben eine Frist von einem Monat zum Ende des Vertragsjahres.
 - 3.2. Wir haben eine Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres.
4. Nach einem Schadenfall können Sie und wir außerordentlich kündigen.
 - 4.1. Dies gilt für einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung.
 - 4.2. Es gilt unabhängig davon, ob und in welcher Höhe wir Kosten übernommen haben.
 - 4.3. Sie können fristlos kündigen. Sie können auch einen anderen Tag vor Ende des Vertragsjahres wählen.
 - 4.4. Wir haben eine Frist von einem Monat. Haben Sie oder eine versicherte Person zum Zeitpunkt unserer Kündigung bereits eine Reise angetreten, ist diese versichert.

§17 Wie viel kostet die Auslandskrankenversicherung?

1. Die Höhe Ihrer Prämie wird Ihnen im Antrag und beim Abschluss des Vertrages angezeigt. Sie wird auch in Ihrer Versicherungspolice ausgewiesen.

2. Die Prämie ist abhängig von zwei Faktoren:
 - 2.1. Wählen Sie einen Single-, Paar- oder Familientarif?
 - 2.2. Ist eine der versicherten Personen älter als 64 Jahre?

§18 Wann erhöht oder verändert sich Ihre Prämie?

1. Eine versicherte Person wird während der Laufzeit des Vertrages 65 Jahre alt.
 - 1.1. Die Prämie erhöht sich ab dem nächsten Vertragsjahr.
 - 1.2. Wir informieren Sie über die höhere Prämie durch Zusendung einer neuen Versicherungspolice.
 - 1.3. Sie können bis zu drei Monate nach Beginn des neuen Vertragsjahres kündigen. Die Kündigung gilt rückwirkend für das neue Vertragsjahr.
2. Sie melden eine neue versicherte Person über 64 Jahre im Paar- oder Familientarif.
 - 2.1. Die Prämie ändert sich zum Tag der Umstellung des Vertrages.
 - 2.2. Dies gilt nicht, wenn bereits vor der Änderung eine versicherte Person älter als 64 Jahre war.
3. Die Versicherungssteuer verändert sich.
 - 3.1. In diesem Fall berechnen wir Ihnen die veränderte Versicherungssteuer.
 - 3.2. Aus dieser Änderung haben Sie kein Kündigungsrecht.
4. Wir führen eine Prämienanpassung durch.

Die Prämien sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Prämien, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb regelmäßig anhand objektiver Kriterien, ob die Prämie anzupassen ist. Das kann dazu führen, dass die Prämie erhöht oder gesenkt wird oder in bisheriger Höhe bestehen bleibt.

 - 4.1. Ermittlung des Schadensbedarfs als Grundlage der Prämienanpassung.

Wir überprüfen die Entwicklung des Schadensaufwandes (= Auszahlungen und Schadenregulierungskosten zzgl. offener Reserven aller Versicherungsfälle) und kalkulieren eine Schadensprognose. Dies erfolgt unter Einbezug der voraussichtlichen Entwicklung des Schadensbedarfs des Versicherungsprodukts. Der Schadensbedarf errechnet sich wie folgt: Schadensaufwand geteilt durch die mittlere Anzahl der Versicherungsverträge des geprüften Zeitraumes. Diese Überprüfung erfolgt jeweils jährlich im ersten Quartal des laufenden Jahres. Der Schadensbedarf sowie die Schadensprognose werden bei der Erstkalkulation der Prämie und bei jeder Überprüfung nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und -technik kalkuliert. Dabei spielen externe Faktoren wie die Schadenkosten eine Rolle. Die Kalkulation berücksichtigt neben der Schadensentwicklung der Vergangenheit auch die zukünftige voraussichtliche Schadensentwicklung.
 - 4.2. Erhöhung oder Senkung der Prämie.
 - a) Erhöht sich der Schadensbedarf oder die Schadensprognose aufgrund von externen Ursachen innerhalb des laufenden Kalenderjahres um mindestens 5% gegenüber den letzten ein bis drei Kalenderjahren, sind wir berechtigt, ab dem kommenden Versicherungsjahr die Prämie um den entsprechenden Prozentsatz zu erhöhen.
 - b) Mindert sich der Schadensbedarf oder die Schadensprognose aufgrund von externen Ursachen innerhalb des laufenden Kalenderjahres um mindestens 5% gegenüber den letzten ein bis drei Kalenderjahren, werden wir ab dem kommenden Versicherungsjahr die Prämie um den entsprechenden Prozentsatz reduzieren.
 - 4.3. Unterbleiben einer Prämienanpassung.

Bei einer Änderung des Schadensbedarfs oder der Schadensprognose von unter 5% entfällt eine Prämienanpassung. Die Änderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen. Der maximale Betrachtungszeitraum beträgt rückwirkend drei

Kalenderjahre.

- 4.4 Wann wird die Prämienanpassung wirksam. Wann informieren wir Sie darüber.

Wir informieren Sie über die Prämienanpassung spätestens einen Monat, bevor sie wirksam wird. Sie wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In der Mitteilung weisen wir Sie ebenfalls auf das für Sie mögliche Kündigungsrecht hin.

- 4.5 Ihr außerordentliches Kündigungsrecht.

Erhöhen wir die Prämie aufgrund der Anpassungsregelung, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, an dem die Prämienhöhung wirksam werden sollte. Wenn sich die Prämie ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

§19 Wie kann ich die Prämie bezahlen?

1. Wir ziehen die Prämie per Lastschrift von Ihrem Konto ein, für das Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben.
2. Sie haben die Möglichkeit, bei Abschluss des Vertrages die Bankverbindung einer anderen Person anzugeben (abweichender Beitragszahler).
 - 2.1. Sie müssen dazu von dieser Person befugt sein.
 - 2.2. Bei einem abweichenden Beitragszahler gelten die nachstehenden Regelungen zur Zahlung für dessen Konto.

§20 Wann muss ich die Prämie zahlen?

Erste Prämie

1. Bei neuen Verträgen ist die Prämie sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.
2. Unsere Lastschrift erfolgt in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monats nach Abschluss des Versicherungsvertrages.

Folgeprämie

3. Die Prämie bei Verlängerung eines Jahresvertrages ist zum Monatsersten vor Beginn des neuen Vertragsjahres fällig. Dies gilt auch für eine höhere Prämie nach einer Änderung der versicherten Personen.
4. Unsere Lastschrift erfolgt in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monats, in dem das neue Vertragsjahr beginnt.

§21 Wann ist die Zahlung rechtzeitig?

1. Die Zahlung der Prämie ist rechtzeitig, wenn die Lastschrift zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgreich ist.
2. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie einer berechtigten Lastschrift widersprechen.
3. Sie müssen uns nachweisen, dass Sie eine nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
4. Scheitert die Lastschrift ohne Ihr Verschulden, senden wir Ihnen ein Schreiben in Textform. Wir setzen darin eine Frist, um eine neue Lastschrift zu ermöglichen.
5. Ist die Lastschrift nach dieser Frist erfolgreich, haben Sie rechtzeitig gezahlt.

§22 Was passiert, wenn ich die Prämie nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

Erste Prämie

1. Wenn Sie die erste Prämie für einen neuen Vertrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten.
2. Dies gilt, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. In dieser Zeit sind wir bei einem Schadenfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - 2.1. Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Zu vertreten haben Sie, wenn Sie falsche Angaben zu Ihrem Konto machen. Zu vertreten haben Sie auch eine nicht ausreichende Deckung.
 - 2.2. Wir leisten, wenn wir Sie nicht in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis in der Versicherungspolice auf die oben genannten Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung hingewiesen haben.

Folgeprämie

3. Bei den Prämien für weitere Vertragsjahre sind die Folgen unabhängig davon, ob Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.
4. Wir setzen Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Dabei müssen wir ausstehende Prämien, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern. Wir müssen Sie auch auf die nachstehenden Rechtsfolgen hinweisen.
5. Sind Sie nach Ablauf dieser Frist noch in Verzug, sind wir bei einem Schadenfall von der Verpflichtung zur Leistung frei. Außerdem können wir den Vertrag fristlos kündigen.
6. Holen Sie die Zahlung innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Kündigung nach, wird die Kündigung unwirksam. Wir leisten aber nicht für Schadensfälle vor dieser Zahlung.

§23 Was passiert, wenn wir unser Versicherungsprodukt verbessern?

Wir entwickeln unsere Produkte stetig fort, um Ihnen aktuelle und marktgerechte Produkte anbieten zu können. Ändern sich dadurch die Versicherungsbedingungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil, gelten diese Änderungen mit sofortiger Wirkung, ohne dass es Ihrer Zustimmung bedarf. Dies gilt, sofern wir die Prämie des Versicherungsproduktes nicht erhöhen.

§24 Wie kommuniziere ich mit der EA?

1. Sie können uns jederzeit telefonisch kontaktieren.
2. Änderungen zum Vertrag senden Sie uns bitte in Textform.
3. Wir kommunizieren in deutscher Sprache.

§25 Welches Gericht ist bei Klagen zuständig?

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können Sie den Gerichtsstand wählen.
 - 1.1. München.
 - 1.2. Ihr Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort in Deutschland.
2. Es gilt deutsches Recht.



Versicherungsbedingungen Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland Premium Reiseversicherung Einmalschutz (VB EA PR ES 09/2021)



In den Allgemeinen Bestimmungen (I) finden Sie die Regelungen, die für alle Leistungen und den Versicherungsvertrag gelten. In den Besonderen Bestimmungen (II) sind die Produktleistungen einzeln dargestellt.

Die Premium Reiseversicherung beinhaltet folgende Leistungsbausteine:

A. Reiserücktrittsversicherung

- Reiserücktritts-Schutz
- Reiseabbruch-Schutz
- Terror-Schutz
- Verspätungs-Schutz
- Service- und Notfall-Leistungen

B. Überraschungs-Schutz

C. Auslandsrankenversicherung

D. Reisegepäck-Schutz

E. Krankenrücktransport und Bergung innerhalb Deutschlands

F. Urlaubsservice

Das **Informationsblatt zu Versicherungsprodukten** („Produktinformationsblatt“) fasst wesentliche Merkmale der Premium Reiseversicherung zusammen.

In den **Wichtigen Informationen** finden Sie Informationen zu unserem Unternehmen, zum Widerrufsrecht und zu Beschwerdemöglichkeiten. Fragen zum Datenschutz werden in den **Datenschutzhinweisen** beantwortet.

Wichtige Kontaktinformationen:

24h-Notfallnummer:

Telefon: +49 (0)89 55987 224

Schadenmeldung:

<https://www.europ-assistance.de/schaden>

Bei Fragen zu bestehenden Schäden:

Mo.-Fr. 08:00-17:30 Uhr

Telefon: +49 (0)89 55987 305

Telefax: +49 (0)89 55987 195

E-Mail: reise@europ-assistance.de

Bei Fragen zum Vertrag und dessen Leistungen:

Mo.-Do. 08:00-17:00 Uhr und Fr. 08:00-16:00 Uhr

Telefon: +49 (0)89 55987 555

Telefax: +49 (0)89 55987 177

E-Mail: reiseversicherung@europ-assistance.de

Postanschrift:

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, Adenauerring 9, 81737 München

Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie alle Unterlagen sorgfältig durch. Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren! Wir sind für Sie da!

„Wir“ sind die Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland und erbringen die vereinbarten Leistungen. „Sie“ sind Versicherungsnehmer und damit unser Vertragspartner, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie Versicherungsnehmer und gleichzeitig versicherte Person. Haben Sie andere Personen (mit-)versichert, sind diese mit der Ansprache „Sie“ mitgemeint. Für eine leichte Lesbarkeit verwenden wir für Personenbezeichnungen die männliche Form. Die weibliche Form ist dabei immer mitgemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Was ist in der Premium Reiseversicherung versichert?

1. Die Premium Reiseversicherung vereint wichtige Versicherungen für Ihre Reisen. Eine Auflistung der Leistungsbausteine finden Sie auf Seite 1. Einzelheiten finden Sie in den Besonderen Bestimmungen unter II.
2. Die Premium Reiseversicherung können Sie in drei Varianten abschließen: Für eine einzelne Person wählen Sie den Singletarif. Für ein Paar eignet sich der Paartarif. Für einen oder zwei Erwachsene und ihre Kinder bieten wir den Familientarif an.
3. Die Premium Reiseversicherung Einmalschutz gilt für die bei der Versicherungsbuchung angegebene Reise.

Artikel 2 Welche Reisen sind versichert?

1. Als versicherte Reisen gelten alle privaten und beruflich veranlassten Reisen weltweit. Bitte beachten Sie die Ausnahmen nach Artikel 7, Nr. 6. „Internationale Sanktionen“.
2. Voraussetzung für eine Reise ist, dass Sie mindestens ein Transportmittel oder eine Unterkunft gebucht haben.
3. Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.

Artikel 3 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

1. Sie haben grundsätzlich Versicherungsschutz während der Laufzeit des Vertrags. Für die einzelnen Leistungsbausteine gelten folgende Zeitabschnitte, in denen Sie Versicherungsschutz genießen:
 - 1.1 Beim Reiserücktritts-Schutz sind Sie ab Reisebuchung bis zum Antritt der Reise versichert. Antritt der Reise ist die erste Nutzung einer gebuchten Reiseleistung. Die Dauer der geplanten Reise ist unerheblich.
 - 1.2 Beim Reiseabbruch-Schutz, Überraschungs-Schutz, Gepäck-Schutz, Auslandskrankenversicherung, Krankenrücktransport und Bergung innerhalb Deutschlands sowie beim Urlaubsservice sind Sie für die ersten 31 Tage nach Antritt der Reise versichert.
 - 1.3 Beim Terror-Schutz sind Sie 14 Tage vor Reisebeginn und während der Reise für die ersten 31 Tage nach Antritt der Reise versichert.
 - 1.4 Bei den Service- und Notfall-Leistungen sind Sie vor und während der Reise für die ersten 31 Tage nach Antritt der Reise versichert.
 - 1.5 Beim Verspätungs-Schutz sind Sie auf der Hin- und Rückreise versichert.
2. Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung einer Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben. Dies gilt z.B. wenn Sie medizinisch behandelt werden und die Rückreise nicht ohne Gefährdung Ihrer Gesundheit antreten können. Zu vertreten haben Sie die Verzögerung aber, wenn Sie diese willentlich veranlassen. Dies gilt auch, wenn Sie die Verzögerung verschulden, weil Sie die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben.

Artikel 4 Bis zu welcher Summe kann ich Reisen in der Premium Reiseversicherung versichern?

1. In der Reiserücktrittsversicherung und im Überraschungs-Schutz versichern wir im Singletarif bis zu € 10.000,- Ihrer Reise pro Person. Im Paar- und Familientarif versichern wir bis zu € 15.000,- Ihrer Reise für alle reisenden Personen zusammen.

2. Ist Ihre Reise teurer als die vereinbarte versicherte Summe, haben wir in der Reiserücktrittsversicherung und im Überraschungs-Schutz als Versicherer das Recht, den Schaden anteilig zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden geringer ist als die versicherte Summe. Auf dieses Recht verzichten wir, wenn Ihre Reise mehr kostet als die in Nr. 1 genannten Summen.
3. Die anderen Leistungsbausteine sind unabhängig vom Preis Ihrer Reise.

Artikel 5 Was muss ich bei Buchung der Premium Reiseversicherung beachten?

1. Versichern können Sie sich und weitere Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich Ihre im Antrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben ändern.
3. Liegen zwischen dem Abschluss des Vertrages und dem Reisebeginn weniger als 30 Tage, haben Sie keinen Reiserücktritts-Schutz. Dies gilt nicht, wenn Sie die Versicherung innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Reisebuchung abschließen.

Artikel 6 Wer ist versichert?

1. Versicherte Personen
 - 1.1 Nur die vom Versicherungsnehmer beim Abschluss der Versicherung benannten Personen sind versichert.
 - 1.2 Versichern können wir nur Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.
 - 1.3 Alle versicherten Personen haben einen eigenen Anspruch auf die versicherten Leistungen.
2. Versicherte Personen nach Tarif
 - 2.1 Im Singletarif ist eine Person versichert.
 - 2.2 Im Paartarif sind zwei Personen versichert.
 - 2.3 Im Familientarif sind eine oder zwei erwachsene Personen versichert. Es sind zusätzlich bis zu sieben Personen unter 28 Jahren als Kinder mitversichert. Personen mit einer anerkannten Behinderung können Sie unabhängig vom Alter als Kinder mitversichern.
 - 2.4 Im Paar- und Familientarif müssen die versicherten Personen nicht miteinander verwandt sein. Sie müssen auch keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.
3. Änderung der versicherten Personen
 - 3.1 Im Singletarif können Sie die versicherte Person nicht ändern.
 - 3.2 Im Paar- und Familientarif können Sie die versicherten Personen vor Antritt der Reise ändern.
 - 3.3 Sie können im Familientarif eine zweite erwachsene Person und weitere Kinder nachträglich mitversichern.
 - 3.4 Eigene Kinder der erwachsenen Personen sind im Familientarif auch ohne Meldung mitversichert. Eigene Kinder sind leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder.
 - Wird die Höchstgrenze von insgesamt sieben Kindern überschritten, versichern wir die Kinder in zeitlich geordneter Reihenfolge. Wir beginnen mit dem ältesten Datum der Zeitpunkte von Geburt, Adoption oder dem Beginn der Pflege.
 - Sie können die versicherten Kinder auch abweichend von dieser Reihenfolge festlegen.
4. Ende der Mitversicherung
 - 4.1 Der Versicherungsschutz endet für versicherte Personen, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben.
 - 4.2 Der Versicherungsschutz für versicherte Kinder endet am Tag vor dem 28. Geburtstag. Dies gilt nicht für Personen mit einer anerkannten Behinderung.

Artikel 7 Was ist in der Premium Reiseversicherung nicht versichert?

1. In allen Leistungsbausteinen, außer bei der Auslandskrankenversicherung

und beim Krankenrücktransport und Bergung innerhalb Deutschlands, sind nicht versichert Schäden infolge von:

- 1.1 Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
 - 1.2 Streik und anderen Maßnahmen des Arbeitskampfes;
 - 1.3 Behördlichen Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand);
 - 1.4 Verweigerung der Einreise am Reiseziel wegen Passformalitäten.
2. In der Reiserücktrittsversicherung und im Überraschungs-Schutz sind nicht versichert Schäden infolge von:
- 2.1 Krieg, Bürgerkrieg, Terroranschlägen und kriegsähnlichen Ereignissen sowie durch innere Unruhen (kämpferische Auseinandersetzungen).
 - 2.2 Dies gilt nicht für Terroranschläge gemäß Artikel 1, Nr. 4 der II. Besondere Bestimmungen der A. Reiserücktrittsversicherung.
 - 2.3 Dies gilt im Reiseabbruch-Schutz nur, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen vor der Einreise in das betreffende Land durch eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bekannt waren. Dies gilt auch, wenn Sie sich aktiv an den kämpferischen Auseinandersetzungen beteiligen.
 - 2.4 Dies gilt im Reiseabbruch-Schutz nicht, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen während der Reise beginnen.
3. In der Auslandsrankenversicherung und im Krankenrücktransport und Bergung innerhalb Deutschlands haben wir folgende Einschränkungen:
- 3.1 Wenn zum Zeitpunkt Ihres Reiseantritts eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für Ihr Reiseziel oder Ihr Reiseland bestand, leisten wir in folgenden Fällen nicht:
 - Die Reisewarnung bestand wegen kämpferischer Auseinandersetzungen. Dies sind Krieg, Bürgerkrieg und innere Unruhen. Sie reisen dennoch und werden durch kämpferische Auseinandersetzungen verletzt.
 - Die Reisewarnung bestand wegen radioaktiver Strahlung. Sie reisen dennoch und erleiden Strahlenschäden.
 - Die Reisewarnung bestand wegen einer Epidemie oder Pandemie in Ihrem Reiseziel. Sie reisen dennoch und erkranken daran.
 - 3.2 Bei Schäden wegen kämpferischer Auseinandersetzungen oder radioaktiver Strahlung gelten zwei weitere Einschränkungen:
 - Wir leisten nicht, wenn Sie sich aktiv an kämpferischen Auseinandersetzungen beteiligen.
 - Wir leisten bei Strahlenschäden ohne Reisewarnung bis höchstens € 400.000,- pro Person bzw. € 750.000,- für alle versicherten Personen insgesamt.
4. Reisen, die Sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages bereits ange treten haben, sind nicht versichert.
5. Sie haben die Möglichkeit, eine Selbstbeteiligung zu vereinbaren. In diesem Fall müssen Sie einen Teil des Schadens selbst tragen. Dies gilt nur für die Reiserücktrittsversicherung, den Überraschungs-Schutz und den Reisegepäck-Schutz. Ihr Vorteil besteht in einer günstigeren Prämie. Einzelheiten finden Sie jeweils in Artikel 4, Nr. 2 der II. Besonderen Bestimmungen der oben genannten Leistungsbausteine.
6. Internationale Sanktionen
Wir gewähren keinen Versicherungsschutz bzw. erbringen keine in den Versicherungsbedingungen beschriebenen Leistungen, wenn wir uns dadurch Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würden.
Unter dem folgenden Link finden Sie die aktualisierte Liste der Länder und Regionen, die Sanktionen unterliegen:
<https://www.europ-assistance.de/rechtliches/internationale-sanktionen>.

Artikel 8 Wie lange läuft mein Vertrag? Wann kann ich kündigen?

1. Sie müssen nicht kündigen.
2. Der Versicherungsvertrag endet automatisch 31 Tage nach dem von Ihnen gewählten Beginn der Versicherung. Als Beginn der Versicherung wählen Sie den ersten Tag Ihrer geplanten Reise (Reisebeginn).

Artikel 9 Was muss ich im Schadensfall beachten?

1. Sie sollen einen Schadensfall möglichst vermeiden.
2. Ist ein Schaden eingetreten, sollen Sie die entstehenden Kosten gering halten.
 - 2.1 Vermeiden Sie alles, was zu unnötigen Kosten führen könnte.
 - 2.2 Treten Sie Ersatzansprüche gegenüber Dritten bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns ab.
 - 2.3 Melden Sie uns einen Schaden unverzüglich.
3. Sie sollen uns bei der Entscheidung helfen, ob und in welcher Höhe wir leisten.
 - 3.1 Unterstützen Sie jede zumutbare Untersuchung zum Schadensfall.
 - 3.2 Erteilen Sie uns Auskünfte wahrheitsgemäß.
 - 3.3 Stellen Sie uns benötigte Belege im Original zur Verfügung.

Artikel 10 Was passiert, wenn ich im Schadensfall nicht kooperiere?

1. Unsere Erwartungen an Ihr Verhalten sind in Artikel 9 dieses allgemeinen Teils formuliert.
2. Wenn Sie diese Erwartungen nicht erfüllen, kann sich Ihr Anspruch auf Leistung verringern. Ihr Anspruch auf Leistung kann sogar ganz entfallen. Das Gleiche gilt, wenn Sie den Schadensfall bewusst herbeiführen.
 - 2.1 Handeln Sie grob fahrlässig, kürzen wir in dem Verhältnis, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
 - 2.2 Handeln Sie vorsätzlich, lehnen wir den Schaden ganz ab.
 - 2.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Ihr Handeln keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.
 - 2.4 Handeln Sie arglistig, sind wir von der Leistung frei.

Artikel 11 Wann und zu welchem Wechselkurs bekomme ich die Entschädigung ausgezahlt?

1. Wir zahlen innerhalb von zwei Wochen nach unserer Entscheidung, ob und in welcher Höhe wir leisten.
2. Wir verwenden den Wechselkurs des Tages, an dem Sie in einer fremden Währung bezahlt haben.

Artikel 12 Wer zahlt, wenn ich mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen habe?

1. Wenn Sie Anspruch auf eine Entschädigung aus anderen Verträgen haben, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (Subsidiarität). Dies gilt für weitere private Versicherungsverträge und gesetzliche Leistungsträger. Dies gilt auch, wenn in dem anderen Vertrag ebenfalls eine Subsidiarität festgelegt ist.
2. Wenn Sie uns den Schadensfall melden, werden wir unbeachtlich einer Subsidiarität in Vorleistung gehen.
3. Für die Auslandsrankenversicherung gilt folgendes:
 - 3.1 Sind Sie privat krankenversichert, erstatten wir Ihnen einen finanziellen Schaden aus unserem Regress. Wir leisten für Selbstbehalte und entgangene Beitragserstattungen für das Schadenjahr.
 - 3.2. Bei gesetzlichen Krankenversicherern gehen wir nicht in Regress.
 - 3.2.1 Sie können uns helfen, wenn Sie medizinische Kosten innerhalb Europas zunächst bei Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung einreichen.
 - 3.2.2 In der Regel übernehmen gesetzliche Krankenversicherer nicht

alle Kosten. Die Differenz können Sie bei uns einreichen.

Artikel 13 Was passiert mit Ansprüchen gegenüber Dritten?

Ersatzansprüche gegenüber Dritten gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über.

Artikel 14 Können meine Ansprüche verjähren?

Ihre Ansprüche an uns verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Frist beginnt am letzten Tag des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Nicht berücksichtigt wird der Zeitraum, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist.

Artikel 15 Wie viel muss ich für die Premium Reiseversicherung bezahlen?

1. Die Höhe Ihrer Prämie wird Ihnen im Antrag und beim Abschluss des Vertrages angezeigt. Sie wird auch in Ihrem Versicherungsschein ausgewiesen.
2. Die Prämie ist abhängig von verschiedenen Faktoren:
 - 2.1 Wählen Sie einen Single-, Paar- oder Familientarif?
 - 2.2 Ist eine der versicherten Personen älter als 64 Jahre?
 - 2.3 Welche Summe wollen Sie absichern?
 - 2.4 Vereinbaren Sie eine Selbstbeteiligung?

Artikel 16 Wie kann ich die Prämie bezahlen?

1. Sie können beim Vertragsabschluss die Zahlungsart wählen.
2. Bitte teilen Sie uns bei SEPA-Lastschrift jede Änderung der Kontoverbindung mit und sorgen Sie für ausreichende Deckung Ihres Kontos.
3. Sie haben die Möglichkeit, eine andere Person als Beitragszahler (abweichender Beitragszahler) anzugeben. Sie müssen dazu von dieser Person befugt sein.

Artikel 17 Wann muss ich die Prämie zahlen? Wann ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt?

1. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Bei Lastschrift ziehen wir den Betrag in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monats nach Abschluss des Versicherungsvertrages ein.
2. Die Zahlung der Prämie ist rechtzeitig, wenn diese zum vereinbarten Zeitpunkt eingezogen werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie einer berechtigten Einziehung widersprechen.
3. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, senden wir Ihnen ein Schreiben in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Frist, um eine Lastschrift zu ermöglichen. Kann die Lastschrift nach dieser Frist erfolgen, gilt die Zahlung als rechtzeitig.

Artikel 18 Was passiert, wenn ich die erste Prämie nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

1. Wenn Sie die Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten.
2. Dies gilt, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. In dieser Zeit sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Zu vertreten haben Sie beispielsweise, wenn Sie falsche Angaben zu Ihrem Konto machen. Zu vertreten haben Sie auch eine nicht ausreichende Deckung.
4. Bei einem abweichenden Beitragszahler gilt dies entsprechend für dessen Konto oder Kreditkarte.
5. Sie müssen uns nachweisen, dass Sie eine nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Artikel 19 Wie kommuniziere ich mit der Europ Assistance?

Anzeigen und Willenserklärungen können per Post, Fax oder E-Mail erfolgen. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Wir kommunizieren ausschließlich in deutscher Sprache.

Artikel 20 Welches Gericht ist bei Klagen zuständig?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist das jeweilige Amts- oder Landgericht in München oder an Ihrem Wohnsitz zuständig. Alternativ ist das Gericht an Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland zuständig. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

II. Besondere Bestimmungen

Die Premium Reiseversicherung ist eine Kombination aus Reiserücktrittsversicherung, Überraschungs-Schutz, Auslandskrankenversicherung, Reisegepäck-Schutz, Krankenrücktransport und Bergung innerhalb Deutschlands und einem Urlaubsservice.

Die Reiserücktrittsversicherung, der Überraschungs-Schutz, der Reisegepäck-Schutz und der Urlaubsservice gelten weltweit inklusive der Bundesrepublik Deutschland. Der Krankenrücktransport und Bergung innerhalb Deutschlands gilt in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Auslandskrankenversicherung gilt weltweit; sie gilt jedoch nicht:

- in der Bundesrepublik Deutschland,
- in Ländern, in denen Sie einen Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- in Ländern, in die Sie aus beruflichen Gründen reisen und in denen Sie als Arbeitnehmer gemeldet sind.

Siehe Ausnahmen des weltweiten Geltungsbereiches in Artikel 7 Nr. 6 der I. Allgemeinen Bestimmungen.

A. Reiserücktrittsversicherung

Was beinhaltet die Reiserücktrittsversicherung?

Die Reiserücktrittsversicherung ist eine Kombination aus fünf Leistungsbausteinen.

- **Reiserücktritts-Schutz:**
Sie bekommen Kosten erstattet, wenn Sie eine Reise stornieren, später antreten oder umbuchen.
- **Reiseabbruch-Schutz:**
Sie bekommen Kosten und entgangene Reiseleistungen erstattet, wenn Sie eine Reise abbrechen oder unterbrechen.
- **Terror-Schutz:**
Wir leisten bei einem Terroranschlag im Urlaubsgebiet. Zusätzlich bieten wir Ihnen individuelle Beratung und Sicherheitsleistungen.
- **Verspätungs-Schutz:**
Sie bekommen Kosten und entgangene Reiseleistungen erstattet, wenn Sie Ihre Reise aufgrund der Verspätung eines Transportmittels oder Zubringerflugs nicht wie geplant antreten können.
- **Service- und Notfall-Leistungen:**
Wir bieten Ihnen ergänzend umfangreiche Unterstützung vor und während der Reise.

Artikel 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Versichert ist:

- wenn eine betroffene Person (Nr. 1) von einem medizinischen (Nr. 2) oder weiteren Ereignis (Nr. 3) betroffen ist. Die entsprechenden Leistungen finden Sie unter Artikel 2 Nr. 1 und Nr. 2;
- ein Terroranschlag im Urlaubsgebiet (Nr. 4). Die entsprechenden Leistungen finden Sie unter Artikel 2 Nr. 3;
- die Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder Zubringerflugs bei der Hin- oder Rückreise (Nr. 5). Die entsprechenden Leistungen finden Sie unter Artikel 2 Nr. 4.

1. Betroffene Personen:

- 1.1 Sie selbst
- 1.2 Ihre nicht mitreisenden Angehörigen:
 - Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin (Partner)
 - Kinder

- Stiefkinder
 - Pflegekinder oder die Ihres Partners
 - Enkelkinder
 - Eltern oder die Ihres Partners
 - Stiefeltern
 - Großeltern
 - Geschwister oder die Ihres Partners
 - Schwäger und Schwägerinnen
 - Schwiegertöchter oder Schwiegersöhne
 - nur im Todesfall (Artikel 1 Nr. 2.1): Tanten, Onkel, Nichten und Neffen
- 1.3 Pflegepersonen: Dies sind Personen, die einen Ihrer nicht mitreisenden Angehörigen während der Reise pflegerisch betreut hätten.
- 1.4 Mitreisende: Wir erkennen einen Schadensfall auch an, wenn eine andere mitreisende Person oder eine ihrer Angehörigen betroffen ist. Voraussetzung ist, dass diese mitreisende Person mit Ihnen gemeinsam auf der Bestätigung der Buchung für die Reise aufgeführt ist. Dies gilt nur, wenn nicht mehr als insgesamt sechs Personen und davon maximal vier Erwachsene die Reise gemeinsam gebucht haben. Diese Begrenzung der Gesamtzahl der Reisenden gilt nicht für mitreisende versicherte Personen im Paar- oder Familientarif.
- 2. Medizinische Ereignisse:**
- 2.1 Tod
 - 2.2 Unfallverletzung
 - 2.3 Erkrankung (dies kann auch eine psychische Erkrankung sein)
 - 2.4 Schwangerschaft
 - 2.5 Komplikationen in der Schwangerschaft
 - 2.6 Unverträglichkeit von Impfungen
 - 2.7 Termin für eine Transplantation
 - 2.8 Termin zur Spende von Organen oder Geweben (z.B. Knochenmark)
 - 2.9 Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken
 - 2.10 unerwarteter Ausfall eines implantierten Herzschrittmachers
- 3. Weitere Ereignisse:**
- 3.1 Erheblicher Schaden an Ihrem Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Feuer oder andere Naturgewalten. Gleiches gilt für Eigentum einer Person, die mit Ihnen die Reise gebucht hat und bei uns versichert ist (versicherter Mitreisender).
 - 3.2 Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung. Wenn Sie trotzdem reisen möchten: anstelle der Stornokosten zahlen wir den Reisepreis (abzüglich geleisteter Anzahlung) bis zur Höhe der Stornokosten, die zum Zeitpunkt der Kündigung angefallen wären.
 - 3.3 Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber.
 - 3.4 Konjunkturbedingte Kurzarbeit beim Arbeitgeber für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten. Dies gilt, wenn sich infolge der Kurzarbeit Ihr monatliches Nettoeinkommen in diesem Zeitraum um mindestens 30% im Vergleich zum Monat vor Beginn der Kurzarbeit reduziert.
 - 3.5 Einberufung zu einer Wehrübung
 - 3.6 Gerichtliche Ladung
 - 3.7 Stellen des Scheidungsantrages (bzw. anwaltlicher Nachweis über Trennung, wenn Trennungsjahr noch nicht vollendet) vor einer gemeinsamen Reise mit Ihrem Ehepartner.
 - 3.8 Termin für die Wiederholung einer nicht bestanden oder aus einem medizinischen Grund nicht angetretenen Prüfung an einer Schule oder Universität. Dies gilt, wenn die Prüfung während der geplanten Reise oder bis zu 14 Tage danach stattfindet.
 - 3.9 Im Falle einer Klassenfahrt: der endgültige Austritt aus dem Klassenverband wegen Nichtversetzung oder Schulwechsel.
 - 3.10 Erkrankung oder Unfallverletzung Ihres Hundes oder Ihrer Katze. Dies gilt nur, wenn diese für die Reise angemeldet waren.

- 3.11 Unerwarteter Beginn des Bundesfreiwilligendienstes, des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ).
- 3.12 Ihnen oder einer mitreisenden Person wird das Boarding oder die Einreise wegen des Verdachts einer COVID-19-Infektion (Coronavirus) persönlich verweigert.
- 3.13 Anordnung einer persönlichen Quarantäne aufgrund des Verdachts einer COVID-19-Infektion (Coronavirus). Die Quarantäne muss von einer öffentlichen Behörde individuell angeordnet werden und für Sie verpflichtend sein.
- 3.14 Verweigerung der Annahme oder Ablehnung der Weiternutzung eines gebuchten Mietobjektes mit sofortiger Rückreise und Einreichung eines begründeten Schadenfalles gemäß des Leistungsbausteins B. Überraschungs-Schutz, Artikel 2.

4. Terroranschlag:

- 4.1 In einem der in der Reisebuchung genannten Urlaubsgebiete ereignet sich ein Terroranschlag. Als Urlaubsgebiet werten wir einen Umkreis von 200 km von einer gebuchten Unterkunft. Dies gilt ab 14 Tagen vor Reisebeginn bis 31 Tage nach Reisebeginn.
- 4.2 Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele. Dies gilt, wenn die Handlungen geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten. In der Regel soll dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss genommen werden.

5. Verspätung:

- 5.1 Sie verpassen Ihr für die Reise gebuchtes Transportmittel wegen Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder Zubringerfluges. Die Verspätung muss mindestens zwei Stunden betragen.
- 5.2 Öffentliche Verkehrsmittel folgen einem festen Fahrplan. Beispiele sind Bus, Bahn aber nicht Taxi.

Artikel 2: Welche Leistungen erbringen wir?

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses erbringen wir bis zur Höhe der vereinbarten versicherten Summe folgende Leistungen:

1. Reiserücktritts-Schutz:

- 1.1 Wenn Sie die Reise stornieren, übernehmen wir die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Dies sind Kosten, die Sie dem Reiseanbieter schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren. Wir übernehmen auch das vom Reiseanbieter erhobene Entgelt für die Vermittlung.
- 1.2 Zusätzlich übernehmen wir Kosten eines Visums für die Reise. Gleiches gilt für Impfungen, wenn diese vom Auswärtigen Amt für Ihre Reiseziele empfohlen wurden.
- 1.3 Wenn Sie die Reise nicht stornieren, sondern verspätet antreten, erstatten wir Ihnen erforderliche Mehrkosten für die Anreise. Dabei richtet sich unsere Erstattung nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Zusätzlich erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für aufgrund der verspäteten Anreise nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen. Sind die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, zahlen wir Ihnen zusätzlich € 50,-. Damit beteiligen wir uns an den Aufwänden, die Ihnen durch die Änderung der Reisepläne entstehen.
- 1.4 Wenn Sie die Reise auf einen späteren Zeitpunkt umbuchen, erstatten wir Ihnen die dabei entstehenden Gebühren. Sind die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, zahlen wir Ihnen zusätzlich € 50,-. Damit beteiligen wir uns an den Aufwänden, die Ihnen durch die Änderung der Reisepläne entstehen.
- 1.5 Sie haben mit einem versicherten Mitreisenden ein Doppelzimmer gebucht und dieser kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten. In diesem Fall bieten wir Ihnen eine Alternative zur Stornierung. Wir erstatten die Mehrkosten für einen Zuschlag für ein Einzelzimmer oder für die alleinige Nutzung des Doppelzimmers.

1.6 Sie haben mit mehreren versicherten Mitreisenden gemeinsam eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus angemietet. Eine dieser versicherten Personen kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten. Dann bieten wir Ihnen eine Alternative zur Stornierung. Wir übernehmen die Mietkosten der von der Reise zurückgetretenen Personen. Dies gilt bis zur Höhe der durch eine vollständige Stornierung der Ferienwohnung oder des Ferienhauses entstehenden Kosten.

2. Reiseabbruch-Schutz:

2.1 Brechen Sie die Reise vorzeitig ab, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wenn Sie die Reise innerhalb der ersten Hälfte abbrechen, spätestens jedoch innerhalb der ersten 8 Reisetage, erstatten wir den Reisepreis. Bei Reiseabbruch in der zweiten Hälfte, spätestens ab dem 9. Reisetag oder bei einer Unterbrechung, übernehmen wir die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen mit Ausnahme der geplanten Rückreise.

2.2 Werden Sie während Ihrer Reise stationär behandelt, erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für die in diesem Zeitraum nicht genutzte Unterkunft.

2.3 Können Sie oder eine versicherte mitreisende Person aufgrund einer Unfallverletzung, Erkrankung (auch symptomfrei Fälle von COVID-19, Coronavirus) oder Schwangerschaftskomplikation die Rückreise aus medizinischen Gründen nicht antreten, weil Sie stationär oder ambulant behandelt werden müssen oder versterben, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft.

2.4 Können Sie oder eine versicherte mitreisende Person aufgrund einer persönlichen angeordneten Quarantäne die Rückreise nicht antreten, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft bis € 1.000,- pro Person. Nicht versichert sind die Unterkunftskosten im Krankenhaus.

2.5 Müssen Sie wegen Feuer oder anderen Naturgewalten länger am Reiseort bleiben, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft.

2.6 Können Sie die Reise nicht gemeinsam mit Ihrer Reisegruppe fortsetzen, erstatten wir die erforderlichen Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe.

2.7 Bei der Erstattung von Mehrkosten für die Rückreise, Nachreise oder für eine Unterkunft richten wir uns nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.

3. Terror-Schutz:

3.1 Wir leisten bei einem Terroranschlag wie bei einem Schadensfall vor oder während der Reise.

3.2 Bei einem Terroranschlag während der Reise stehen Ihnen zusätzlich professionelle Experten für Sicherheit telefonisch zur Seite.

- Wir beraten Sie zum richtigen Verhalten und geeigneten Erstmaßnahmen.
- Wir nehmen Verbindung zu Behörden für Sicherheit in Deutschland auf.
- Wir sorgen für den Austausch von Informationen zwischen den Behörden in Deutschland und Ihnen vor Ort.
- Eine Kontaktaufnahme oder Betreuung durch Behörden in Ihrem Urlaubsland können wir nicht gewähren.
- Auf Wunsch informieren wir Ihre Angehörigen und nahestehende Personen.
- Wenn möglich vermitteln wir Ihnen auf Wunsch lokale Dienstleister für Sicherheit vor Ort.

3.3 Wir leisten telefonisch eine erste psychologische Hilfestellung.

4. Verspätungs-Schutz:

4.1 Bei Verspätung eines Transportmittels erstatten wir Mehrkosten für die

Reise bis insgesamt € 1.500,-. Dabei richtet sich unsere Erstattung nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Zusätzlich beteiligen wir uns an Kosten für Verpflegung und Unterkunft bis insgesamt € 150,-. Dieser Betrag gilt pro Reise und unabhängig von der Anzahl der Personen.

4.2 Bei einer Verspätung auf der Hinreise erstatten wir zusätzlich die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen.

5. Service und Notfall-Leistungen:

Sie können unabhängig von versicherten Ereignissen unsere Unterstützung in Anspruch nehmen. Wir helfen Ihnen bei der Reiseplanung, Störungen im Reiseverlauf und beraten Sie in Krisensituationen.

5.1 Informationsleistungen:

Wir informieren Sie über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

Wir nennen Ihnen diplomatische Vertretungen im Reiseland (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit).

5.2 Änderung Reiseablauf:

Wir beraten Sie über Möglichkeiten der Umbuchung in folgenden Fällen:

- Ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel verspätet sich.
- Ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel fällt aus.
- Ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel wurde überbucht.
- Sie versäumen einen Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel.
- Auf Wunsch informieren wir Angehörige oder den Arbeitgeber.

5.3 Verlust oder Diebstahl von Zahlungsmitteln und Reisedokumenten:

• Sie geraten wegen des Verlusts oder Diebstahls Ihrer Zahlungsmittel auf Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage? Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Auch helfen wir bei der Übermittlung des von dieser zur Verfügung gestellten Betrages.

Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht innerhalb von 24 Stunden möglich, stellen wir Ihnen bis zu € 1.500,- zur Verfügung.

Diesen Betrag müssen Sie einen Monat nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Wir erheben keine Zinsen.

• Sie verlieren Ihre Kredit-, EC- oder SIM-Karte oder diese werden Ihnen gestohlen? Wir helfen Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und auch nicht für Vermögensschäden, die trotz Sperrung entstehen.

• Sie verlieren Reisedokumente oder diese werden Ihnen gestohlen? Wir helfen Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten während der Reise.

5.4 Drohende Haft:

Werden Sie mit Haft bedroht oder verhaftet, sind wir bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich.

Zusätzlich stellen wir Ihnen folgende Beträge zur Verfügung:

- bis zu € 2.500,- für Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten
- bis zu € 12.500,- für eine Strafkautions

Diese Beträge müssen Sie drei Monate nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Wir erheben keine Zinsen.

5.5 Beratung zu Sicherheit und bei psychischer Krise:

• Sie können unsere Experten für Sicherheit auch kontaktieren, wenn Sie Opfer einer schweren Straftat (z.B. Überfall) werden oder dies befürchten.

• Sie geraten während der Reise in eine psychische Krise und benötigen deshalb Beistand. Dann leisten wir eine erste telefonische psychologische Hilfestellung durch medizinisches Fachpersonal.

Wir erstatten bei allen versicherten Ereignissen bis zu € 25,- der Ihnen entstandenen Telefonkosten.

Bitte lesen Sie auch in Artikel 4, welche Kosten wir nicht übernehmen.

Artikel 3: Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn Sie Ihre Reise wie geplant durchführen. Wir leisten auch nicht, wenn Sie aus anderen als den in Artikel 1 beschriebenen Ereignissen Ihre Reisepläne ändern. Für die in Artikel 1 beschriebenen Ereignisse gelten folgende Einschränkungen:

1. Allgemeine Einschränkung:

- 1.1 Das Ereignis war Ihnen zum Zeitpunkt der Buchung oder des Antritts der Reise bekannt oder vorhersehbar. Dies gilt nicht für Unfallverletzungen und Erkrankungen.
- 1.2 Das Ereignis steht einem Antritt oder der Fortsetzung der Reise nicht entgegen.

2. Einschränkungen für medizinische Ereignisse:

- 2.1 Die Erkrankung oder Unfallverletzung wurde in den letzten 6 Monaten vor Buchung der Reise oder der Versicherung behandelt. Dies gilt nicht für Kontrolluntersuchungen. Dies gilt auch nicht, wenn Ihnen Ihr behandelnder Arzt vor Buchung der Reise bestätigt hat, dass Sie ungeachtet der bestehenden Erkrankung die Reise ohne gesundheitliches Risiko antreten können.
- 2.2 Eine psychische Erkrankung erkennen wir nur an, wenn Sie oder ein versicherter Mitreisender betroffen ist. Wir erkennen diese weiterhin nur an, wenn ein Facharzt für Psychiatrie vor dem geplanten Reiseantritt die Reiseunfähigkeit bestätigt. Alternativ erkennen wir an, wenn im gebuchten Reisezeitraum eine stationäre Behandlung erfolgt.
- 2.3 Die Erkrankung ist eine Suchterkrankung.
- 2.4 Die Erkrankung ist eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegereignis, innere Unruhen oder ein Flugunglück.
- 2.5 Die Symptome der Erkrankung stehen einem Antritt oder der Fortsetzung der Reise nicht entgegen.
- 2.6 Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel (z.B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen).

3. Einschränkung für weitere Ereignisse:

- 3.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz für Anordnungen von allgemeinen Quarantänemaßnahmen:
 - für ein geografisches Gebiet (z.B. Stadtteil, Kreis, Bundesland)
 - für ein Transportmittel (z.B. Bus, Kreuzfahrtschiff)
 - für Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet
- 3.2 Wenn Sie sich im Zielgebiet in Quarantäne begeben müssen, leisten wir nicht für die nicht genutzten gebuchten Reiseleistungen.

4. Einschränkungen bei Terror:

Bei Buchung der Reise bestand wegen Terrorgefahr eine Warnung des Auswärtigen Amtes vor Reisen in eines der in der Reisebuchung genannten Reisegebiete. Gleiches gilt für den Zeitpunkt der Buchung der Versicherung.

5. Einschränkungen Reiseabbruch-Schutz:

Sie haben generell keinen Versicherungsschutz bei Schadensfällen, wenn im Zeitpunkt Ihres Reiseantritts eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für Ihr Reiseziel oder Ihr Reiseland wegen einer Pandemie oder Epidemie bestand und Sie während der Reise an dieser erkrankten.

Artikel 4: Welche Kosten werden nicht übernommen?

1. Wir zahlen nicht mehr als die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme.
2. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung für den Schaden um 20%, mindestens aber € 25,- pro Person.
3. Kosten des Reisevermittlers für die Vermittlung der Reise, die mehr als € 100,- pro Person betragen.
4. Kosten für Visa oder Impfungen, die mehr als € 100,- pro Person betragen.
5. Bearbeitungsgebühren des Reisevermittlers für eine Reiserückstornierung.
6. Kosten für einen verspäteten Reiseantritt, die höher sind als die Kosten einer

unverzüglichen Stornierung der Reise.

7. Kosten für eine Umbuchung, die höher sind als die Kosten einer unverzüglichen Stornierung der Reise.
8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen, die nach Reiseantritt gebucht wurden.
9. Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe, die höher sind als der Betrag, den wir für einen Abbruch der Reise aufwenden würden.
10. Abschussprämien bei Jagdreisen.

Artikel 5: Was muss ich im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird. Wenn der Schadensfall eingetreten ist, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten.

1. Bei einem versicherten Ereignis vor der Reise müssen Sie diese unverzüglich stornieren bzw. umbuchen.
2. Bei einem versicherten Ereignis während der Reise müssen Sie Änderungen Ihrer geplanten Reise unverzüglich veranlassen.
3. Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - 3.1 Unterlagen zur Buchung der Reise
 - 3.2 Bei medizinischen Ereignissen (siehe Artikel 1 Nr. 2):
 - eine ärztliche Bescheinigung
 - bei psychischer Erkrankung: ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie
 - im Falle einer COVID-19-Infektion (Coronavirus): eine ärztliche Bescheinigung oder ein positiver Test (von offiziell anerkannten Teststationen)
 - 3.3 Bei Erkrankung oder Unfallverletzung Ihres Tieres: ein tierärztliches Attest. Weiterhin einen Nachweis, dass das Tier Ihnen gehört
 - 3.4 Bei Tod: die Sterbeurkunde
 - 3.5 Bei Verlust des Arbeitsplatzes: das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers
 - 3.6 Bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses: eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages
 - 3.7 Bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband: eine Bestätigung der Schule oder Universität
 - 3.8 Bei Einberufung zur Wehrübung: eine Bestätigung von staatlichen Stellen. Aus dieser muss hervorgehen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Stornokosten nicht erfolgt
 - 3.9 Bei Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Zubringerflugs: eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen mit Angabe der Verspätungsdauer
 - 3.10 Bei Verweigerung des Boardings oder der Einreise wegen des Verdachts einer COVID-19-Infektion (Coronavirus): eine ärztliche Bescheinigung oder ein positiver Test (von offiziell anerkannten Teststationen) oder eine Bestätigung eines berechtigten Dritten (z.B. Airline) über die Weigerung der Mitnahme
 - 3.11 Bei Anordnung einer persönlichen Quarantäne: eine Bestätigung der Behörde über den Grund und die Dauer der angeordneten Quarantäne
 - 3.12 Bei allen weiteren versicherten Ereignissen: geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll)
4. Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - 4.1 Rechnung für die Reise und über Entgelte für die Vermittlung
 - 4.2 Nachweise über die Zahlung
 - 4.3 Rechnung für nach einem Schadensfall in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen wie z.B. Unterbringung, Rückreise
 - 4.4 Stornokosten-Rechnung

- 4.5 Im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses: eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Objekts
- 4.6 Im Falle der Stornierung eines Fahrzeuges: eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Fahrzeuges
- 4.7 Telefonrechnung
5. Bei medizinischen Ereignissen benötigen wir neben den Unterlagen auch Ihre Mitwirkung:
 - 5.1 Nennen Sie uns alle Ärzte, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem gesundheitlichen Zustand erteilen können.
 - 5.2 Entbinden Sie diese Ärzte von ihrer Schweigepflicht.
 - 5.3 Reichen Sie auf Anforderung eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit ein.
 - 5.4 Räumen Sie uns das Recht ein, die Frage der Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

B. Überraschungs-Schutz

Artikel 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Versichert ist, wenn das von Ihnen gemietete Mietobjekt (z.B. Ferienwohnung, Ferienhaus. Ein Hotelzimmer gilt nicht als Mietobjekt) entgegen der Zusicherung des Anbieters bzw. entgegen des zugrundeliegenden Mietvertrages eines der folgenden Ausstattungsmerkmale nicht aufweist:

- Küche
- Badezimmer
- abgeschlossener Parkplatz
- abschließbare getrennte Wohneinheit
- Klimaanlage
- Balkon/Terrasse
- Pool

Bei mobilitätseingeschränkten Personen gilt zusätzlich als Versicherungsfall:

- Aufzug nicht vorhanden
- Barrierefreiheit nicht gegeben

Weiterhin versichert ist, wenn das Mietobjekt folgende Mängel aufweist:

- Schimmelbefall
- Befall mit Vorratsschädlingen (wie z.B. Ratten, Mäusen, Schaben, Speisebohrkäfern, Brotkäfern, Mehlwürmern, Getreidemotten, Mehlmilben)
- Abweichung von mindestens 25% der angegebenen Fläche von Wohnung oder Grundstück

Artikel 2 Welche Kosten übernehmen wir?

Wir erstatten die Mietkosten für die gesamte gebuchte Dauer laut Ihres Mietvertrags bzw. die in Ihrer Buchungsbestätigung angegebenen Kosten für das Mietobjekt inklusive etwaige Buchungskosten (z.B. des Portals/Reisebüros). Voraussetzung hierfür ist die Verweigerung der Annahme am Anreisetag bzw. die Ablehnung der weiteren Nutzung des gemieteten Mietobjekts spätestens nach einer Übernachtung aufgrund eines versicherten Ereignisses.

Artikel 3 Welche Ereignisse oder Schäden sind nicht versichert?

1. Schäden aufgrund eines Betruges bei der Anmietung. Beispielsweise hat Sie der Vermieter oder Veranstalter über seine Identität getäuscht und ist nicht zur Vermietung berechtigt oder das Mietobjekt existiert nicht
2. Vermögensfolgeschäden
3. Vermietungen zwischen Verwandten mit einem Verwandtschaftsgrad vom ersten bis zum vierten Grad untereinander
4. Fehlende Ausstattungsmerkmale, die gewöhnlicherweise saisonbedingt nicht zur Verfügung gestellt werden (z.B. Klimaanlage oder Außenpool in den Wintermonaten).

Artikel 4 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

1. Wir zahlen nicht mehr als die im Versicherungsschein genannte Versiche-

rungssumme.

2. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung für den Schaden um 20%, mindestens aber um € 25,- pro Person.
3. Die Kosten der Miete einer neuen Unterkunft.
4. Die Kosten der Anreise und der Rückreise. Leistungen aus dem A. Reiseabbruch-Schutz Artikel 2, Nr. 2 bleiben unberührt.

Artikel 5 Was muss ich im Schadensfall beachten?

Um diesen Versicherungsschutz in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie oder einer Ihrer Mitreisenden die Annahme des Mietobjekts innerhalb von 72 Stunden nach Ihrer Ankunft in Textform (z.B. per E-Mail) bei Ihrem Vermittler, Anbieter, Veranstalter oder Vermieter verweigern. Sie müssen den Versicherungsfall durch folgende Dokumente nachweisen:

- Fotos
- Buchungsbestätigung mit Angaben, die von der Realität abweichen (z.B. Anzahl Zimmer), Nachweis des Angebots zum Buchungszeitpunkt (z.B. Screenshot, Prospekt, Buchungsbestätigung)
- Nachweis der vergeblichen Einforderung der Mietkosten beim Vertragspartner für die Anmietung.

C. Auslandsrankenversicherung

Artikel 1 Welche Ereignisse sind versichert?

1. Wir versichern Sie auf Ihrer Reise im Ausland für die ersten 56 Tage bei Eintritt folgender Ereignisse:
 - 1.1 Sie erkranken.
 - 1.2 Sie haben einen Unfall.
 - 1.3 Es kommt zu Komplikationen in Ihrer Schwangerschaft:
 - 1.3.1 Sie müssen aus medizinischen Gründen abtreiben.
 - 1.3.2 Sie haben eine Fehlgeburt oder eine Totgeburt.
 - 1.3.3 Sie entbinden vor der 37. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt). Diese Frist verlängert sich, wenn Sie Ihre Heimreise aus den oben genannten Gründen (Nr. 1.3.1 und 1.3.2) nicht antreten können.
 - 1.4 Sie können vor Ort nicht angemessen medizinisch versorgt werden (Krankenrücktransport bei medizinischer Unterversorgung).
 - 1.5 Sie werden stationär im Krankenhaus behandelt und es ist medizinisch sinnvoll, dies in Deutschland fortzusetzen (medizinisch sinnvoller Krankenrücktransport). Wir leisten nicht, wenn Sie nach Ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus reisefähig sind.
 - 1.6 Sie müssen voraussichtlich länger als 14 Tage stationär im Krankenhaus behandelt werden (Krankenrücktransport wegen langer Behandlungsdauer).
 - 1.7 Wir erbringen in den beiden nachstehenden Fällen zusätzliche Leistungen für minderjährige und versicherte Kinder:
 - 1.7.1 Das Kind wird im Krankenhaus stationär behandelt.
 - 1.7.2 Sie können sich auf einer gemeinsamen Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht um das Kind kümmern. Wir leisten, wenn auch keine andere mitreisende Person das Kind betreuen kann.
 - 1.8 Sie versterben.
2. Wenn Sie Ihre Heimreise nicht antreten können, verlängern wir Ihren Schutz in den beiden nachstehenden Fällen:
 - 2.1 Ein Arzt stellt fest, dass Sie nicht reisefähig sind. Wir leisten, bis Sie reisefähig sind. Sie sind reisefähig, wenn Sie mit einem öffentlichen Verkehrsmittel als normaler Passagier reisen können.
 - 2.2 Ihre gebuchte Rückreise verzögert sich infolge von Naturgewalten oder aus anderen Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben. Wir leisten, solange Ihre Rückreise nicht möglich ist.

Artikel 2 Welche Leistungen erbringen wir?

Wir übernehmen die Kosten einer medizinisch notwendigen Versorgung sowie Hilfe- und Organisationsleistungen. Die einzelnen Leistungen sind nachstehend beschrieben.

1. Stationäre Behandlungen

- 1.1 Behandlungen und Operationen im Krankenhaus.
- 1.2 Wir übernehmen alle medizinischen Kosten.
- 1.3 Wir übernehmen auch vom Krankenhaus berechnete Kosten für Unterkunft und Verpflegung.
- 1.4 Wir leisten bei einer Frühgeburt auch für das neugeborene Kind.
- 1.5 Sie können sich alternativ zu unserer Erstattung der Kosten einer stationären Behandlung für eine Geldzahlung entscheiden. Wir zahlen € 50,- pro Tag für bis zu 30 Tage.
- 1.6 Wenn Sie länger als fünf Tage im Krankenhaus behandelt werden, übernehmen wir die Kosten für die An- und Abreise einer Ihnen nahestehenden Person.

2. Ambulante Behandlungen

- 2.1 Behandlungen und Operationen durch einen Arzt. Dieser kann die weitere ambulante Versorgung verordnen.
- 2.2 Behandlungen durch Chiropraktiker, Osteopathen und Heilpraktiker. Diese können Sie auch ohne ärztliche Verordnung aufsuchen. Wir zahlen in diesem Fall nicht mehr als insgesamt € 500,- für Behandlungen und Sachkosten. Wenn Sie eine ärztliche Verordnung haben, ist die Summe unbegrenzt.
- 2.3 Weitere nichtärztliche Behandlungen und Therapien (Heilmittel)
- 2.4 Arzneimittel
- 2.5 Verbandsmaterial
- 2.6 Wir erstatten alternative Methoden und Arzneimittel, wenn sich diese in der Praxis als ebenso erfolgversprechend wie die Schulmedizin bewährt haben. Wir zahlen nicht mehr als die Kosten einer schulmedizinischen Versorgung.
- 2.7 Wir erstatten alternative Heilmethoden und Arzneimittel auch, wenn keine schulmedizinische Versorgung zur Verfügung steht.

3. Hilfsmittel

- 3.1 Hilfsmittel sind Gegenstände, die Sie nutzen, um körperliche oder organische Defizite auszugleichen.
- 3.2 Wir übernehmen die Kosten für eine Leihe während Ihres Aufenthalts. Ist dies nicht möglich, übernehmen wir die Kosten der Anschaffung in einfacher Ausführung.

4. Zahnärztliche Behandlungen

- 4.1 Behandlungen durch einen Zahnarzt
- 4.2 Schmerzstillende Zahnbehandlungen
- 4.3 Zahnfüllungen in einfacher Ausführung
- 4.4 Reparaturen von Einlagefüllungen
- 4.5 Reparaturen von Zahnersatz und Zahnprothesen
- 4.6 Reparaturen von festen Zahnsparangen
- 4.7 Provisorischer Zahnersatz

5. Krankentransporte vor Ort

- 5.1 Wir übernehmen die Kosten anerkannter Kranken- oder Rettungstransporte in den nachstehenden drei Fällen. Für sonstige Beförderungen (z.B. Taxi) zahlen wir nicht mehr als € 50,- pro Schadensfall.
- 5.2 Transport zur Erstversorgung zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus oder Arzt. Geeignet bedeutet, dass Sie medizinisch angemessen versorgt werden können.
- 5.3 Verlegungstransport zur weiteren Behandlung. Wir leisten nur, wenn der Transport aus medizinischen Gründen notwendig ist.
- 5.4 Transport zurück in Ihre Unterkunft vor Ort.
- 5.5 Wir übernehmen auch die Kosten für eine Begleitperson.

6. Suche, Rettung oder Bergung

Wenn Sie erkrankt oder verletzt sind, zahlen wir auch bis zu € 10.000,- für

Ihre Suche, Rettung oder Bergung.

7. Freie Wahl anerkannter Dienstleister

Sie können sich frei für im Reiseland anerkannte Ärzte oder Krankenhäuser entscheiden. Dies gilt auch für die weitere medizinische Versorgung.

8. Krankenrücktransport

Wir übernehmen die Kosten für:

- 8.1 Den Krankentransport in das nächstgelegene geeignete Krankenhaus an Ihrem Wohnort in Deutschland. Auf Wunsch transportieren wir Sie auch in ein anderes geeignetes Krankenhaus in Deutschland.
- 8.2 Medizinische Maßnahmen zur Herstellung Ihrer Transportfähigkeit. Sie sind nicht transportfähig, wenn Sie auch mit einem intensiv medizinischen Krankentransport nicht transportiert werden dürfen.
- 8.3 Eine medizinisch notwendige Begleitperson.
- 8.4 Eine medizinisch nicht notwendige Begleitperson. Diese Begleitperson kann nur mitreisen, wenn es einen Platz im medizinisch notwendigen Transportmittel gibt.
- 8.5 Den Transport Ihres Reisegepäcks nach Deutschland.

9. Zusätzliche Leistungen für Kinder

- 9.1 Wird das Kind im Krankenhaus behandelt, übernehmen wir Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson (Rooming-In). Die Begleitperson muss nicht versichert sein.
- 9.2 Ist das Kind ohne Betreuung, übernehmen wir die Kosten einer 24h-Betreuung. Können wir diese nicht vor Ort organisieren, übernehmen wir alternativ Reisekosten für eine von Ihnen benannte Vertrauensperson. Wir bezahlen Hin- und Rückreise in einfacher Buchungskategorie. Wir übernehmen auch die Mehrkosten für die Unterbringung in der von Ihnen gebuchten oder einer vergleichbaren Unterkunft.
- 9.3 Wenn wir Sie nach Deutschland zurücktransportieren, übernehmen wir die Mehrkosten für die Rückreise der Kinder. Gleiches gilt, wenn Sie verstorben sind.

10. Todesfall

Wir übernehmen die Kosten für:

- 10.1 Überführung Ihres Leichnams zum Bestattungsort in Deutschland in einer der beiden folgenden Alternativen:
 - 10.1.1 Transport in einem Sarg
 - 10.1.2 Einäscherung vor Ort und Transport in einer Urne
- 10.2 Wir übernehmen auch die Kosten einer Bestattung im Ausland. Wir zahlen nicht mehr als die Kosten einer Überführung des Leichnams.

11. Psychotherapeutische Leistungen

Wir übernehmen die Kosten für bis zu fünf psychotherapeutische Sitzungen, wenn Sie ein Trauma von einer der nachstehenden Krisensituationen davongetragen haben. Dieses Trauma wird Ihnen vor Ort von einem Facharzt für psychische Erkrankungen bestätigt.

- 11.1 Kriminelle Gewalttaten an Ihnen oder einer mitreisenden Person
- 11.2 Schwerer Unfall von Ihnen oder einer mitreisenden Person
- 11.3 Erstmalige Diagnose einer schweren Erkrankung von Ihnen oder einer mitreisenden Person
- 11.4 Tod einer mitreisenden Person
- 11.5 Tod eines nahen Angehörigen
- 11.6 Naturkatastrophe vor Ort
- 11.7 Terroranschlag oder Amoklauf vor Ort

12. Versorgung mit Medikamenten und Blutkonserven

- 12.1 Wir übernehmen die Kosten für den Versand eines benötigten Medikaments ins Ausland. Wir leisten, wenn das von Ihnen benötigte Medikament vor Ort nicht erhältlich ist. Wir leisten auch, wenn Sie das Medikament bereits vor der Reise regelmäßig einnehmen.
- 12.2 Wir übernehmen die Kosten für benötigte Blutkonserven und deren Versand ins Ausland. Wir leisten, wenn Blutkonserven vor Ort nicht erhältlich oder potenziell gefährlich sind.

13. Hilfeleistungen

13.1 Medizinische Beratung vor der Reise

- Wir nennen Ihnen empfohlene Impfungen für Ihr Reiseziel.
- Wir recherchieren, ob Arzneimittel an Ihrem Reiseziel erhältlich sind. Wir prüfen auch, ob ein benötigtes Medikament im Ausland unter einem anderen Namen verkauft wird.
- Wir helfen Ihnen bei der Zusammenstellung einer Reiseapotheke.

13.2 Unterstützung während der Reise

- Wir organisieren auf Wunsch alle versicherten Leistungen.
- Wir helfen Ihnen bei der Suche nach einem geeigneten Arzt oder Krankenhaus.
- Wir nennen Ihnen weitere medizinische Dienstleister.
- Wir vermitteln den Kontakt zwischen den behandelnden Ärzten und Ihrem Hausarzt. Wir unterstützen auch die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten.
- Wir übersetzen für Sie ärztliche Diagnosen und geplante Behandlungen.
- Wir informieren auf Wunsch Ihre Angehörigen.
- Wir organisieren auf Wunsch einen Krankenbesuch.

13.3 Telefonkosten

Wir erstatten Kosten für Telefonate mit unserer Notrufzentrale.

Artikel 3 Wann leisten wir nicht?

Wir leisten nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:

1. Sie haben den Schadensfall vorsätzlich herbeigeführt.
2. Sie reisen ins Ausland, um sich dort behandeln zu lassen.
3. Ihr Arzt hat vor Reiseantritt festgestellt, dass Sie während der Reise wegen einer Erkrankung behandelt werden müssen oder Arzneimittel benötigen. Wir leisten, wenn sich diese Erkrankung während der Reise verschlechtert. Wir leisten auch, wenn Sie wegen des Todes Ihrer Eltern, Kinder oder Ihres Partners ins Ausland reisen.
4. Sie reisen oder fliegen gegen den Rat Ihres Arztes und es kommt zu Komplikationen in Ihrer Schwangerschaft.
5. Sie sind Berufssportler und verletzen sich bei einem Wettkampf.

Artikel 4 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

Behandlungen

1. Vorsorgeuntersuchungen
2. Behandlungen durch Ihre Eltern, Kinder oder Ihren Partner. In diesem Fall erstatten wir nur Sachkosten
3. Kieferorthopädische Behandlungen
4. Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen. Bitte beachten Sie die Ausnahme in Artikel 2, Nr. 11
5. Hypnose
6. Entzug oder Entwöhnung von Rauschmitteln
7. Kosmetische Operationen
8. Kur- und Sanatoriumsaufenthalte
9. Pflege
10. Rehabilitation

Sachkosten

11. Kosmetische Präparate
12. Stärkungsmittel
13. Badezusätze
14. Ersatz für Hilfsmittel, die Sie bereits vor Antritt der Reise benötigen
15. Anschaffung oder Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten
16. Dauerhafter Zahnersatz, Stifzähne oder Einlagefüllungen

Weitere Kosten

17. Medizinische Versorgung, die nicht ärztlich verordnet wurde.
18. Kosten von mehr als € 500,- pro Schadensfall bei direkter medizinischer Versorgung und Verordnung durch Heilpraktiker, Chiropraktiker und Osteo-

pathen.

19. Arzneimittel oder Hilfsmittel, die Sie nicht in einer Apotheke oder einem anderen medizinischen Fachgeschäft erworben haben.
20. Medizinische Versorgung, die den medizinisch notwendigen Umfang übersteigt.
21. Wir erstatten für die Betreuung Ihrer Kinder nicht die Kosten der ursprünglichen Reisebuchung.
22. Wir kürzen Kosten, die in einem auffälligen Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen.

Artikel 5 Was müssen Sie im Schadensfall beachten?

1. Sie müssen dazu beitragen, dass ein Schaden so gering wie möglich bleibt.
2. Unterstützen Sie jede zumutbare Untersuchung zum Schadensfall.
 - 2.1 Sie müssen verauslagte Kosten nachweisen.
 - 2.2 Wir benötigen alle Belege im Original.
 - 2.3 Sie müssen Ärzten und anderen Personen erlauben, uns über Ihren Gesundheitszustand zu informieren. Wir erstatten Ihnen Kosten für eine von uns veranlasste Stellungnahme.
 - 2.4 Wir bitten Sie in der Regel auch um einen Nachweis für den Zeitpunkt des Beginns Ihrer Reise.
3. Erteilen Sie uns Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß.

D. Reisegepäck-Schutz

Artikel 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir erstatten Ihnen entstehende Kosten, wenn ein unter Nr. 1 genannter Gegenstand Ihres Reisegepäcks während einer Reise durch ein unter Nr. 2 genanntes Ereignis abhandenkommt oder beschädigt wird (Schadensfall). Außerdem erbringen wir Leistungen bei einer unplanmäßigen Verspätung Ihres Reisegepäcks:

1. Versichertes Reisegepäck:

- 1.1 Alle Gegenstände Ihres persönlichen Reisebedarfs
- 1.2 Sportgeräte
- 1.3 Geschenke
- 1.4 Reiseandenken
- 1.5 Amtliche Ausweise
- 1.6 Visa

2. Versicherte Ereignisse:

- 2.1 Straftat eines Dritten
- 2.2 Unfall eines Transportmittels
- 2.3 Feuer oder Elementarereignisse
- 2.4 Aufgabe an ein Beförderungsunternehmen, einen Beherbergungsbetrieb oder eine Gepäckaufbewahrung
- 2.5. Das von Ihnen bei der Reise aufgegebenes Reisegepäck erreicht den Bestimmungsort wegen einer verspäteten Beförderung mehr als 24 Stunden nach Ihnen.

Artikel 2 Welche Kosten übernehmen wir?

Wir erbringen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses folgende Leistungen:

1. Insgesamt leisten wir pro Schadensfall bis maximal zur Höhe der versicherten Summe, im Singletarif bis € 2.000,-, im Paar- und Familientarif bis € 4.000,-.
2. Kommt Ihr Reisegepäck abhanden oder wird es beschädigt, erstatten wir:
 - 2.1 Den Zeitwert für abhandengekommene oder zerstörte Sachen. Der Zeitwert ist der Betrag, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung
 - 2.2 Die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert für beschädigte Sachen
 - 2.3 Den Materialwert für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger
 - 2.4 Amtliche Gebühren der Wiederbeschaffung für amtliche Ausweise und Visa

3. Kommt Ihr Reisegepäck abhanden oder wird es beschädigt, gelten für folgende Gegenstände maximale Beträge, die wir pro Schadensfall erstatten:
- 3.1 Video- und Fotoapparate: € 1.000,- (Singletarif) bzw. € 2.000,- (Paar- und Familientarif)
 - 3.2 Schmuck und Kostbarkeiten: € 1.000,- (Singletarif) bzw. € 2.000,- (Paar- und Familientarif)
 - 3.3 EDV-Geräte: € 500,-
 - 3.4 Sportgeräte: € 500,- (Singletarif) bzw. € 1.000,- (Paar- und Familientarif)
 - 3.5 Geschenke und Andenken: € 200,- (Singletarif) bzw. € 400,- (Paar- und Familientarif)
4. Bei verzögerter Beförderung Ihres aufgegebenen Reisegepäcks erstatten wir pro Schadensfall die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe, die zur Fortführung der Reise notwendig sind bis zu € 250,- pro Person bzw. € 500,- pro Paar und Familie.

Artikel 3 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht für die unter Nr. 1 genannten Gegenstände Ihres Reisegepäcks oder wenn Ihr Reisegepäck durch eines der unter Nr. 2 genannten Ereignisse abhandenkommt oder beschädigt wird:

1. Nicht versichertes Reisegepäck:

- 1.1 Brillen und Kontaktlinsen
- 1.2 Hörgeräte
- 1.3 Prothesen
- 1.4 Geld und Wertpapiere
- 1.5 Fahrkarten
- 1.6 Dokumente mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa

2. Nicht versicherte Ereignisse:

- 2.1 Sie lassen Ihr Reisegepäck liegen, hängen oder stehen.
- 2.2 Sie vergessen oder verlieren Ihr Reisegepäck.
- 2.3 Schäden während des Zeltens oder Campings auf nicht offiziell eingerichteten Campingplätzen.
- 2.4 Diebstahl oder Beschädigung Ihres Reisegepäcks aus einem abgestellten Kraftfahrzeug oder einem daran angebrachten Behältnis, wenn das Kraftfahrzeug oder das Behältnis nicht fest verschlossen ist.
- 2.5 Diebstahl oder Beschädigung von Schmucksachen und Kostbarkeiten, wenn diese nicht in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z.B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.

Artikel 4 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

1. Kosten pro Schadensfall von mehr als € 2.000,- (Singletarif), bzw. € 4.000,- (Paar- und Familientarif).
2. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung für den Schadensfall um € 100,-.
3. Finanzielle Schäden, die Ihnen als Folge des Schadens in dem Reisegepäckschutz entstehen (Vermögensfolgeschäden).
4. Kosten für beschädigte oder abhandengekommene Video- und Fotoapparate, die Sie als Reisegepäck aufgegeben haben.

Artikel 5 Was muss ich im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird und wenn er eingetreten ist, der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für den Reisegepäck-Schutz bedeutet dies insbesondere:

1. Um den Schadensfall möglichst gering zu halten, müssen Sie:
 - 1.1 Bei strafbaren Handlungen unverzüglich Strafanzeige erstatten und dabei alle entwendeten oder beschädigten Sachen aufzählen.
 - 1.2 Schäden an aufgegebenem Gepäck unverzüglich dem entsprechenden

Aufbewahrungsbetrieb melden. Sofern Sie einen Schaden oder Verlust nicht sofort erkennen, müssen Sie die Meldung unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks nachholen.

2. Um unsere Leistungspflicht und die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - 2.1 Buchungsunterlagen
 - 2.2 Strafanzeige mit Auflistung aller entwendeten oder beschädigten Sachen
 - 2.3 Bescheinigung der Schadens- oder Verlustmeldung beim Aufbewahrungsbetrieb bei Schäden an aufgegebenem Gepäck
 - 2.4 Bei einer Verspätung des Reisegepäcks eine Bestätigung des Beförderungsunternehmens

E. Krankenrücktransport und Bergung innerhalb Deutschlands

Artikel 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir übernehmen Kosten, wenn Sie auf einer Reise in Deutschland einen Krankenrücktransport benötigen oder nach einem Unfall gesucht oder geborgen werden müssen.

Artikel 2 Welche Kosten übernehmen wir?

1. Wir übernehmen Kosten, wenn Sie während einer Reise in Deutschland nach Hause transportiert werden müssen. Dies umfasst die nachstehenden Leistungen:
 - 1.1 Medizinisch sinnvoller und vertretbarer Krankenrücktransport. Dies umfasst den Krankentransport zu Ihrem Wohnort. Dies gilt für das nächstgelegene geeignete Krankenhaus an Ihrem Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland.
 - 1.2 Krankenrücktransport bei langer Behandlungsdauer. Dies umfasst den Krankentransport zu Ihrem Wohnort. Dies gilt für das nächstgelegene geeignete Krankenhaus an Ihrem Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland.
 - 1.3 Medizinisch notwendige Begleitperson.
 - 1.4 Medizinisch nicht notwendige Begleitperson. Diese Begleitperson kann nur mitreisen, wenn es einen Platz im medizinisch notwendigen Transportmittel gibt.
 - 1.5 Reisegepäck. Dies umfasst den Transport Ihres Reisegepäcks an Ihren Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Suche, Rettung oder Bergung:

Wenn Sie erkrankt oder verletzt sind, zahlen wir bis zu € 10.000,- für Ihre Suche, Rettung oder Bergung.

Artikel 3 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

1. Allgemein leisten wir nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:
 - 1.1 Sie reisen ausschließlich oder auch zum Zwecke der Behandlung ins Zielgebiet in Deutschland.
 - 1.2 Vor Reiseantritt hat ein Arzt festgestellt, dass Sie während der Reise behandelt werden müssen oder Medikamente benötigen. Diese Regelung gilt nicht, wenn Sie wegen eines Todesfalls Ihrer Eltern, Kinder oder Ihres Partners reisen.
 - 1.3 Sie sind Berufssportler und verletzen sich bei einem Wettkampf.
2. Bei einem Krankenrücktransport leisten wir nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:
 - 2.1 Sie können die Rückreise in absehbarer Zeit mit gewöhnlichen Verkehrsmitteln antreten.
 - 2.2 Sie sind aus medizinischer Sicht nicht transportfähig.

Artikel 4 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

Bergungs- und Rettungskosten höher als € 10.000,-.

Versicherungsbedingungen

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Premium Reiseversicherung Einmalschutz

(VB EA PR ES 09/2021)



Artikel 5 Was müssen Sie im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird. Wenn er sich nicht vermeiden lässt, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Dies bedeutet insbesondere:

1. Sie müssen uns informieren, bevor Sie nach Hause transportiert werden.
2. Sie müssen Ärzten erlauben, uns über Ihren Gesundheitszustand zu informieren.
3. Wir benötigen alle Rechnungen im Original. Wenn Sie Rechnungen zunächst bei einer anderen Stelle einreichen, genügt eine Zweitschrift mit einem Originalerstattungsstempel.

F. Urlaubsservice

Wir vermitteln Ihnen auf Ihren Wunsch für die Dauer Ihrer Reise einen Dienstleister für Urlaubsservice aus unserem Netzwerk.

Die Kosten für den Urlaubsservice tragen Sie. Der Urlaubsservice kann mehrere Leistungen umfassen, die Sie selbst auswählen können:

- Kontrollbesuche
- Briefkasten-Leerung/Kontrolle
- Pflanzen- und Garten-Pflege
- Wohnung lüften
- Vorhänge und Rollläden betätigen
- nicht zustellbare Pakete abholen (zuvor erteilte Vollmacht nötig)
- Staubsaugen
- Tiere füttern
- und ähnliches

Zur Vermittlung des Urlaubsservices übermitteln wir unserem Dienstleister die zu diesem Zweck von Ihnen telefonisch angegebenen Informationen: Name, Vorname, Kontaktdaten sowie eine allgemeine Darstellung der gewünschten Dienstleistungen. Der Dienstleister nimmt daraufhin am nächsten Werktag (Montag bis Freitag) Kontakt mit Ihnen auf, um den Urlaubsservice konkret zu vereinbaren.



Versicherungsbedingungen Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland Premium Reiseversicherung Jahresschutz (VB EA PR JS 2022)



In den Allgemeinen Bestimmungen (I) finden Sie die Regelungen, die für alle Leistungen und den Versicherungsvertrag gelten. In den Besonderen Bestimmungen (II) sind die Produktleistungen einzeln dargestellt.

Die Premium Reiseversicherung beinhaltet folgende Leistungsbausteine:

A. Reiserücktrittsversicherung

- Reiserücktritts-Schutz
- Reiseabbruch-Schutz
- Terror-Schutz
- Verspätungs-Schutz
- Service- und Notfall-Leistungen

B. Überraschungs-Schutz

C. Auslandskrankenversicherung

D. Reisegepäck-Schutz

E. Krankenrücktransport und Bergung innerhalb Deutschlands

F. Urlaubsservice

Das **Informationsblatt zu Versicherungsprodukten** („Produktinformationsblatt“) fasst wesentliche Merkmale der Premium Reiseversicherung zusammen.

In den **Wichtigen Informationen** finden Sie Informationen zu unserem Unternehmen, zum Widerrufsrecht und zu Beschwerdemöglichkeiten. Fragen zum Datenschutz werden in den **Datenschutzhinweisen** beantwortet.

Wichtige Kontaktinformationen:

24h-Notfallnummer:

Telefon: +49 (0)89 55987 224

Schadenmeldung:

<https://www.europ-assistance.de/schaden>

Bei Fragen zu bestehenden Schäden:

Mo.-Fr. 08:00-17:30 Uhr

Telefon: +49 (0)89 55987 305

Telefax: +49 (0)89 55987 195

E-Mail: reise@europ-assistance.de

Bei Fragen zum Vertrag und dessen Leistungen:

Mo.-Do. 08:00-17:00 Uhr und Fr. 08:00-16:00 Uhr

Telefon: +49 (0)89 55987 555

Telefax: +49 (0)89 55987 177

E-Mail: reiseversicherung@europ-assistance.de

Postanschrift:

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, Adenauerring 9, 81737 München

Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie alle Unterlagen sorgfältig durch. Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren! Wir sind für Sie da!

„Wir“ sind die Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland und erbringen die vereinbarten Leistungen. „Sie“ sind Versicherungsnehmer und damit unser Vertragspartner, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie Versicherungsnehmer und gleichzeitig versicherte Person. Haben Sie andere Personen (mit-)versichert, sind diese mit der Ansprache „Sie“ mitgemeint. Für eine leichte Lesbarkeit verwenden wir für Personenbezeichnungen die männliche Form. Die weibliche Form ist dabei immer mitgemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Was ist in der Premium Reiseversicherung versichert?

1. Die Premium Reiseversicherung vereint wichtige Versicherungen für Ihre Reisen. Eine Auflistung der Leistungsbausteine finden Sie auf Seite 1. Einzelheiten finden Sie in den Besonderen Bestimmungen unter II.
2. Die Premium Reiseversicherung können Sie in drei Varianten abschließen: Für eine einzelne Person wählen Sie den Singletarif. Für ein Paar eignet sich der Paartarif. Für einen oder zwei Erwachsene und ihre Kinder bieten wir den Familientarif an.
3. Die Premium Reiseversicherung Jahresschutz gilt für beliebig viele Reisen im Jahr.

Artikel 2 Welche Reisen sind versichert?

1. Als versicherte Reisen gelten alle privaten und beruflich veranlassten Reisen weltweit. Bitte beachten Sie die Ausnahmen nach Artikel 7, Nr. 6. „Internationale Sanktionen“.
2. Voraussetzung für eine Reise ist, dass Sie mindestens ein Transportmittel oder eine Unterkunft gebucht haben.
3. Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.

Artikel 3 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

1. Sie haben grundsätzlich Versicherungsschutz während der Laufzeit des Vertrags. Für die einzelnen Leistungsbausteine gelten folgende Zeitabschnitte, in denen Sie Versicherungsschutz genießen:
 - 1.1 Beim Reiserücktritts-Schutz sind Sie ab Reisebuchung bis zum Antritt der Reise versichert. Antritt der Reise ist die erste Nutzung einer gebuchten Reiseleistung. Die Dauer der geplanten Reise ist unerheblich.
 - 1.2 Beim Reiseabbruch-Schutz, Überraschungs-Schutz, Gepäck-Schutz, Auslandkrankenversicherung, Krankenrücktransport und Bergung innerhalb Deutschlands sowie beim Urlaubsservice sind Sie für die ersten 56 Tage nach Antritt der Reise versichert.
 - 1.3 Beim Terror-Schutz sind Sie 14 Tage vor Reisebeginn und während der Reise für die ersten 56 Tage nach Antritt der Reise versichert.
 - 1.4 Bei den Service- und Notfall-Leistungen sind Sie vor und während der Reise für die ersten 56 Tage nach Antritt der Reise versichert.
 - 1.5 Beim Verspätungs-Schutz sind Sie auf der Hin- und Rückreise versichert.
2. Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung einer Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben. Dies gilt z.B. wenn Sie medizinisch behandelt werden und die Rückreise nicht ohne Gefährdung Ihrer Gesundheit antreten können. Zu vertreten haben Sie die Verzögerung aber, wenn Sie diese willentlich veranlassen. Dies gilt auch, wenn Sie die Verzögerung verschulden, weil Sie die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben.

Artikel 4 Bis zu welcher Summe kann ich Reisen in der Premium Reiseversicherung versichern?

1. In der Reiserücktrittsversicherung und im Überraschungs-Schutz versichern wir im Singletarif bis zu € 10.000,- Ihrer Reise pro Person. Im

Paar- und Familientarif versichern wir bis zu € 15.000,- Ihrer Reise für alle reisenden Personen zusammen.

2. Ist Ihre Reise teurer als die vereinbarte versicherte Summe, haben wir in der Reiserücktrittsversicherung und im Überraschungs-Schutz als Versicherer das Recht, den Schaden anteilig zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden geringer ist als die versicherte Summe. Auf dieses Recht verzichten wir.
3. Die anderen Leistungsbausteine sind unabhängig vom Preis Ihrer Reise.

Artikel 5 Was muss ich bei Buchung der Premium Reiseversicherung beachten?

1. Versichern können Sie sich und weitere Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich Ihre im Antrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben ändern.
3. Liegen zwischen dem Abschluss des Vertrages und dem Reisebeginn weniger als 30 Tage, haben Sie keinen Reiserücktritts-Schutz. Dies gilt nicht, wenn Sie die Versicherung innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Reisebuchung abschließen.

Artikel 6 Wer ist versichert?

1. Versicherte Personen
 - 1.1 Nur die vom Versicherungsnehmer beim Abschluss der Versicherung benannten Personen sind versichert.
 - 1.2 Versichern können wir nur Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.
 - 1.3 Alle versicherten Personen haben einen eigenen Anspruch auf die versicherten Leistungen.
2. Versicherte Personen nach Tarif
 - 2.1 Im Singletarif ist eine Person versichert.
 - 2.2 Im Paartarif sind zwei Personen versichert.
 - 2.3 Im Familientarif sind eine oder zwei erwachsene Personen versichert. Es sind zusätzlich bis zu sieben Personen unter 28 Jahren als Kinder mitversichert. Personen mit einer anerkannten Behinderung können Sie unabhängig vom Alter als Kinder mitversichern.
 - 2.4 Im Paar- und Familientarif müssen die versicherten Personen nicht miteinander verwandt sein. Sie müssen auch keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.
3. Änderung der versicherten Personen
 - 3.1 Im Singletarif können Sie die versicherte Person nicht ändern.
 - 3.2 Im Paar- und Familientarif können Sie die versicherten Personen vor Antritt der Reise ändern.
 - 3.3 Sie können im Familientarif eine zweite erwachsene Person und weitere Kinder nachträglich mitversichern.
 - 3.4 Eigene Kinder der erwachsenen Personen sind im Familientarif auch ohne Meldung mitversichert. Eigene Kinder sind leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder.
 - Wird die Höchstgrenze von insgesamt sieben Kindern überschritten, versichern wir die Kinder in zeitlich geordneter Reihenfolge. Wir beginnen mit dem ältesten Datum der Zeitpunkte von Geburt, Adoption oder dem Beginn der Pflege.
 - Sie können die versicherten Kinder auch abweichend von dieser Reihenfolge festlegen.
4. Ende der Mitversicherung
 - 4.1 Der Versicherungsschutz endet für versicherte Personen, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben.
 - 4.2 Der Versicherungsschutz für versicherte Kinder endet am Tag vor dem 28. Geburtstag. Dies gilt nicht für Personen mit einer anerkannten Behinderung.

Artikel 7 Was ist in der Premium Reiseversicherung nicht versichert?

1. In allen Leistungsbausteinen, außer bei der Auslandskrankenversicherung und beim Krankenrücktransport und Bergung innerhalb Deutschlands, sind nicht versichert Schäden infolge von:
 - 1.1 Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
 - 1.2 Streik und anderen Maßnahmen des Arbeitskampfes;
 - 1.3 Behördlichen Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand);
 - 1.4 Verweigerung der Einreise am Reiseziel wegen Passformalitäten.
2. In der Reiserücktrittsversicherung und im Überraschungs-Schutz sind nicht versichert Schäden infolge von:
 - 2.1 Krieg, Bürgerkrieg, Terroranschlägen und kriegsähnlichen Ereignissen sowie durch innere Unruhen (kämpferische Auseinandersetzungen).
 - 2.2 Dies gilt nicht für Terroranschläge gemäß Artikel 1, Nr. 4 der II. Besondere Bestimmungen der A. Reiserücktrittsversicherung.
 - 2.3 Dies gilt im Reiseabbruch-Schutz nur, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen vor der Einreise in das betreffende Land durch eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bekannt waren. Dies gilt auch, wenn Sie sich aktiv an den kämpferischen Auseinandersetzungen beteiligen.
 - 2.4 Dies gilt im Reiseabbruch-Schutz nicht, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen während der Reise beginnen.
3. In der Auslandskrankenversicherung und im Krankenrücktransport und Bergung innerhalb Deutschlands haben wir folgende Einschränkungen:
 - 3.1 Wenn zum Zeitpunkt Ihres Reiseantritts eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für Ihr Reiseziel oder Ihr Reiseland bestand, leisten wir in folgenden Fällen nicht:
 - Die Reisewarnung bestand wegen kämpferischer Auseinandersetzungen. Dies sind Krieg, Bürgerkrieg und innere Unruhen. Sie reisen dennoch und werden durch kämpferische Auseinandersetzungen verletzt.
 - Die Reisewarnung bestand wegen radioaktiver Strahlung. Sie reisen dennoch und erleiden Strahlenschäden.
 - Die Reisewarnung bestand wegen einer Epidemie oder Pandemie in Ihrem Reiseziel. Sie reisen dennoch und erkranken daran.
 - 3.2 Bei Schäden wegen kämpferischer Auseinandersetzungen oder radioaktiver Strahlung gelten zwei weitere Einschränkungen:
 - Wir leisten nicht, wenn Sie sich aktiv an kämpferischen Auseinandersetzungen beteiligen.
 - Wir leisten bei Strahlenschäden ohne Reisewarnung bis höchstens € 400.000,- pro Person bzw. € 750.000,- für alle versicherten Personen insgesamt.
4. Reisen, die Sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages bereits angetreten haben, sind nicht versichert.
5. Sie haben die Möglichkeit, eine Selbstbeteiligung zu vereinbaren. In diesem Fall müssen Sie einen Teil des Schadens selbst tragen. Dies gilt nur für die Reiserücktrittsversicherung, den Überraschungs-Schutz und den Reisegepäck-Schutz. Ihr Vorteil besteht in einer günstigeren Prämie. Einzelheiten finden Sie jeweils in Artikel 4, Nr. 2 der II. Besonderen Bestimmungen der oben genannten Leistungsbausteine.
6. Internationale Sanktionen
Wir gewähren keinen Versicherungsschutz bzw. erbringen keine in den Versicherungsbedingungen beschriebenen Leistungen, wenn wir uns dadurch Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würden.
Unter dem folgenden Link finden Sie die aktualisierte Liste der Länder und Regionen, die Sanktionen unterliegen:

<https://www.europ-assistance.de/rechtliches/internationale-sanktionen>.

Artikel 8 Wie lange läuft mein Vertrag? Wann kann ich kündigen?

1. Der Vertrag läuft ein Jahr ab Beginn des Vertrages. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr. Sie können bis zu einem Monat vor Ablauf eines Versicherungsjahres kündigen. Wir können bis zu drei Monaten vor Ablauf eines Versicherungsjahres kündigen.
2. Wenn Sie uns einen Schadensfall melden, haben Sie und wir ein außerordentliches Kündigungsrecht. Dieses gilt bis zu einem Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung. Es ist unabhängig davon, ob und in welcher Höhe wir Kosten übernommen haben. Sie können mit sofortiger Wirkung kündigen oder einen späteren Zeitpunkt bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wählen. Wir können mit einer Frist von einem Monat kündigen. Haben Sie zum Zeitpunkt unserer Kündigung bereits eine Reise angetreten, verlängert sich der Versicherungsschutz bis zum Ende dieser Reise.

Artikel 9 Was muss ich im Schadensfall beachten?

1. Sie sollen einen Schadensfall möglichst vermeiden.
2. Ist ein Schaden eingetreten, sollen Sie die entstehenden Kosten gering halten.
 - 2.1 Vermeiden Sie alles, was zu unnötigen Kosten führen könnte.
 - 2.2 Treten Sie Ersatzansprüche gegenüber Dritten bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns ab.
 - 2.3 Melden Sie uns einen Schaden unverzüglich.
3. Sie sollen uns bei der Entscheidung helfen, ob und in welcher Höhe wir leisten.
 - 3.1 Unterstützen Sie jede zumutbare Untersuchung zum Schadensfall.
 - 3.2 Erteilen Sie uns Auskünfte wahrheitsgemäß.
 - 3.3 Stellen Sie uns benötigte Belege im Original zur Verfügung.

Artikel 10 Was passiert, wenn ich im Schadensfall nicht kooperiere?

1. Unsere Erwartungen an Ihr Verhalten sind in Artikel 9 dieses allgemeinen Teils formuliert.
2. Wenn Sie diese Erwartungen nicht erfüllen, kann sich Ihr Anspruch auf Leistung verringern. Ihr Anspruch auf Leistung kann sogar ganz entfallen. Das Gleiche gilt, wenn Sie den Schadensfall bewusst herbeiführen.
 - 2.1 Handeln Sie grob fahrlässig, kürzen wir in dem Verhältnis, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
 - 2.2 Handeln Sie vorsätzlich, lehnen wir den Schaden ganz ab.
 - 2.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Ihr Handeln keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.
 - 2.4 Handeln Sie arglistig, sind wir von der Leistung frei.

Artikel 11 Wann und zu welchem Wechselkurs bekomme ich die Entschädigung ausgezahlt?

1. Wir zahlen innerhalb von zwei Wochen nach unserer Entscheidung, ob und in welcher Höhe wir leisten.
2. Wir verwenden den Wechselkurs des Tages, an dem Sie in einer fremden Währung bezahlt haben.

Artikel 12 Wer zahlt, wenn ich mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen habe?

1. Wenn Sie Anspruch auf eine Entschädigung aus anderen Verträgen haben, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (Subsidiarität). Dies gilt für weitere private Versicherungsverträge und gesetzliche Leistungsträger. Dies gilt auch, wenn in dem anderen Vertrag ebenfalls eine Subsidiarität festgelegt ist.

2. Wenn Sie uns den Schadensfall melden, werden wir unbeachtlich einer Subsidiarität in Vorleistung gehen.
3. Für die Auslandskrankenversicherung gilt folgendes:
 - 3.1 Sind Sie privat krankenversichert, erstatten wir Ihnen einen finanziellen Schaden aus unserem Regress. Wir leisten für Selbstbehalte und entgangene Beitragserstattungen für das Schadenjahr.
 - 3.2. Bei gesetzlichen Krankenversicherern gehen wir nicht in Regress.
 - 3.2.1 Sie können uns helfen, wenn Sie medizinische Kosten innerhalb Europas zunächst bei Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung einreichen.
 - 3.2.2 In der Regel übernehmen gesetzliche Krankenversicherer nicht alle Kosten. Die Differenz können Sie bei uns einreichen.

Artikel 13 Was passiert mit Ansprüchen gegenüber Dritten?

Ersatzansprüche gegenüber Dritten gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über.

Artikel 14 Können meine Ansprüche verjähren?

Ihre Ansprüche an uns verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Frist beginnt am letzten Tag des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Nicht berücksichtigt wird der Zeitraum, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist.

Artikel 15 Wie viel muss ich für die Premium Reiseversicherung bezahlen?

1. Die Höhe Ihrer Prämie wird Ihnen im Antrag und beim Abschluss des Vertrages angezeigt. Sie wird auch in Ihrem Versicherungsschein ausgewiesen.
2. Die Prämie ist abhängig von verschiedenen Faktoren:
 - 2.1 Wählen Sie einen Single-, Paar- oder Familientarif?
 - 2.2 Ist eine der versicherten Personen älter als 64 Jahre?
 - 2.3 Welche Summe wollen Sie absichern?
 - 2.4 Vereinbaren Sie eine Selbstbeteiligung?

Artikel 16 Wann erhöht oder verändert sich meine Prämie?

1. Sie selbst oder eine mitversicherte Person wird während der Laufzeit des Vertrages 65 Jahre alt. Damit wird eine höhere Prämie fällig, die wir Ihnen ab dem Versicherungsjahr nach dem 65. Geburtstag berechnen.
 - 1.1 Wir informieren Sie über die höhere Prämie durch Zusendung eines neuen Versicherungsscheins.
 - 1.2 Nach dem Erhalt des neuen Versicherungsscheins können Sie Ihren Versicherungsvertrag bis zu drei Monate nach Beginn des neuen Versicherungsjahres kündigen.
2. Die Versicherungssteuer erhöht sich. In diesem Fall berechnen wir Ihnen die erhöhte Versicherungssteuer. Sie haben daraus kein Sonderkündigungsrecht.
3. Wir führen eine Prämienanpassung durch.

Die Prämien sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Prämien, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb regelmäßig anhand objektiver Kriterien, ob die Prämie anzupassen ist. Das kann dazu führen, dass die Prämie erhöht oder gesenkt wird oder in bisheriger Höhe bestehen bleibt.

 - 3.1 Ermittlung des Schadensbedarfs als Grundlage der Prämienanpassung.

Wir überprüfen die Entwicklung des Schadensaufwandes (= Auszahlungen und Schadenregulierungskosten zzgl. offener Reserven aller Versicherungsfälle) und kalkulieren eine Schadensprognose. Dies erfolgt unter Einbezug der voraussichtlichen Entwicklung des

Schadensbedarfs des Versicherungsprodukts. Der Schadensbedarf errechnet sich wie folgt: Schadensaufwand geteilt durch die mittlere Anzahl der Versicherungsverträge des geprüften Zeitraumes. Diese Überprüfung erfolgt jeweils jährlich im ersten Quartal des laufenden Jahres. Der Schadensbedarf sowie die Schadensprognose werden bei der Erstkalkulation der Prämie und bei jeder Überprüfung nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und -technik kalkuliert. Dabei spielen externe Faktoren wie die Schadenkosten eine Rolle. Die Kalkulation berücksichtigt neben der Schadensentwicklung der Vergangenheit auch die zukünftige voraussichtliche Schadensentwicklung.

- 3.2 Erhöhung oder Senkung der Prämie.
 - a) Erhöht sich der Schadensbedarf oder die Schadensprognose aufgrund von externen Ursachen innerhalb des laufenden Kalenderjahres um mindestens 5% gegenüber den letzten ein bis drei Kalenderjahren, sind wir berechtigt, ab dem kommenden Versicherungsjahr die Prämie um den entsprechenden Prozentsatz zu erhöhen.
 - b) Mindert sich der Schadensbedarf oder die Schadensprognose aufgrund von externen Ursachen innerhalb des laufenden Kalenderjahres um mindestens 5% gegenüber den letzten ein bis drei Kalenderjahren, werden wir ab dem kommenden Versicherungsjahr die Prämie um den entsprechenden Prozentsatz reduzieren.
- 3.3 Unterbleiben einer Prämienanpassung.

Bei einer Änderung des Schadensbedarfs oder der Schadensprognose von unter 5% entfällt eine Prämienanpassung. Die Änderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen. Der maximale Betrachtungszeitraum beträgt rückwirkend drei Kalenderjahre.
- 3.4 Wann wird die Prämienanpassung wirksam. Wann informieren wir Sie darüber.

Wir informieren Sie über die Prämienanpassung spätestens einen Monat, bevor sie wirksam wird. Sie wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In der Mitteilung weisen wir Sie ebenfalls auf das für Sie mögliche Kündigungsrecht hin.
- 3.5 Ihr außerordentliches Kündigungsrecht.

Erhöhen wir die Prämie aufgrund der Anpassungsregelung, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, an dem die Prämienhöhung wirksam werden sollte. Wenn sich die Prämie ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

Artikel 17 Wie kann ich die Prämie bezahlen?

1. Sie können beim Vertragsabschluss die Zahlungsart wählen.
2. Bitte teilen Sie uns bei SEPA-Lastschrift jede Änderung der Kontoverbindung mit und sorgen Sie für ausreichende Deckung Ihres Kontos.
3. Sie haben die Möglichkeit, eine andere Person als Beitragszahler (abweichender Beitragszahler) anzugeben. Sie müssen dazu von dieser Person befugt sein.

Artikel 18 Wann muss ich die Prämie zahlen? Wann ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt?

1. Bei neuen Verträgen ist die Prämie sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Bei Lastschrift ziehen wir den Betrag in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monats nach Abschluss des Versicherungsvertrages ein.
2. Die Prämie bei Verlängerung eines Jahresvertrages ist zum Monatsersten vor Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig. Wir ziehen den Betrag in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monats vor Beginn des

neuen Versicherungsjahres ein.

3. Die Zahlung der Prämie ist rechtzeitig, wenn diese zum vereinbarten Zeitpunkt eingezogen werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie einer berechtigten Einziehung widersprechen.
4. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, senden wir Ihnen ein Schreiben in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Frist, um eine Lastschrift zu ermöglichen. Kann die Lastschrift nach dieser Frist erfolgen, gilt die Zahlung als rechtzeitig.

Artikel 19 Was passiert, wenn ich die erste Prämie nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

1. Wenn Sie die erste Prämie für einen neuen Vertrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten.
2. Dies gilt, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. In dieser Zeit sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Zu vertreten haben Sie beispielsweise, wenn Sie falsche Angaben zu Ihrem Konto machen. Zu vertreten haben Sie auch eine nicht ausreichende Deckung.
4. Bei einem abweichenden Beitragszahler gilt dies entsprechend für dessen Konto oder Kreditkarte.
5. Sie müssen uns nachweisen, dass Sie eine nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Artikel 20 Was passiert, wenn ich die weiteren Prämien nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

1. Bei den Prämien für weitere Versicherungsjahre sind die Folgen unabhängig davon, ob Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.
2. Wir setzen Ihnen auf Ihre Kosten eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen.
3. Konnte die Prämie nach Ablauf dieser Frist nicht eingezogen werden, sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei. Außerdem können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen.
4. Holen Sie die Zahlung innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nach, setzen wir den Vertrag wieder in Kraft. Wir bleiben aber bei Schadensfällen vor der Zahlung von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 21 Was passiert, wenn die Europ Assistance das Versicherungsprodukt verbessert?

Wir entwickeln unsere Produkte stetig fort, um Ihnen aktuelle und marktgerechte Produkte anbieten zu können. Ändern sich dadurch die Versicherungsbedingungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil, gelten diese Änderungen mit sofortiger Wirkung, ohne dass es Ihrer Zustimmung bedarf. Dies gilt, sofern wir die Prämie des Versicherungsproduktes nicht erhöhen.

Artikel 22 Wie kommuniziere ich mit der Europ Assistance?

Anzeigen und Willenserklärungen können per Post, Fax oder E-Mail erfolgen. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Wir kommunizieren ausschließlich in deutscher Sprache.

Artikel 23 Welches Gericht ist bei Klagen zuständig?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist das jeweilige Amts- oder Landgericht in München oder an Ihrem Wohnsitz zuständig. Alternativ ist das Gericht an Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland zuständig. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

II. Besondere Bestimmungen

Die Premium Reiseversicherung ist eine Kombination aus Reiserücktrittsversicherung, Überraschungs-Schutz, Auslandskrankenversicherung, Reisegepäck-Schutz, Krankenrücktransport und Bergung innerhalb Deutschlands und einem Urlaubsservice.

Die Reiserücktrittsversicherung, der Überraschungs-Schutz, der Reisegepäck-Schutz und der Urlaubsservice gelten weltweit inklusive der Bundesrepublik Deutschland. Der Krankenrücktransport und Bergung innerhalb Deutschlands gilt in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Auslandskrankenversicherung gilt weltweit; sie gilt jedoch nicht:

- in der Bundesrepublik Deutschland,
- in Ländern, in denen Sie einen Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- in Ländern, in die Sie aus beruflichen Gründen reisen und in denen Sie als Arbeitnehmer gemeldet sind.

Siehe Ausnahmen des weltweiten Geltungsbereiches in Artikel 7 Nr. 6 der I. Allgemeinen Bestimmungen.

A. Reiserücktrittsversicherung

Was beinhaltet die Reiserücktrittsversicherung?

Die Reiserücktrittsversicherung ist eine Kombination aus fünf Leistungsbausteinen.

- **Reiserücktritts-Schutz:**
Sie bekommen Kosten erstattet, wenn Sie eine Reise stornieren, später antreten oder umbuchen.
- **Reiseabbruch-Schutz:**
Sie bekommen Kosten und entgangene Reiseleistungen erstattet, wenn Sie eine Reise abbrechen oder unterbrechen.
- **Terror-Schutz:**
Wir leisten bei einem Terroranschlag im Urlaubsgebiet. Zusätzlich bieten wir Ihnen individuelle Beratung und Sicherheitsleistungen.
- **Verspätungs-Schutz:**
Sie bekommen Kosten und entgangene Reiseleistungen erstattet, wenn Sie Ihre Reise aufgrund der Verspätung eines Transportmittels oder Zubringerflugs nicht wie geplant antreten können.
- **Service- und Notfall-Leistungen:**
Wir bieten Ihnen ergänzend umfangreiche Unterstützung vor und während der Reise.

Artikel 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Versichert ist:

- wenn eine betroffene Person (Nr. 1) von einem medizinischen (Nr. 2) oder weiteren Ereignis (Nr. 3) betroffen ist. Die entsprechenden Leistungen finden Sie unter Artikel 2 Nr. 1 und Nr. 2;
- ein Terroranschlag im Urlaubsgebiet (Nr. 4). Die entsprechenden Leistungen finden Sie unter Artikel 2 Nr. 3;
- die Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder Zubringerflugs bei der Hin- oder Rückreise (Nr. 5). Die entsprechenden Leistungen finden Sie unter Artikel 2 Nr. 4.

1. Betroffene Personen:

- 1.1 Sie selbst
- 1.2 Ihre nicht mitreisenden Angehörigen:
 - Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin (Partner)
 - Kinder
 - Stiefkinder
 - Pflegekinder oder die Ihres Partners
 - Enkelkinder
 - Eltern oder die Ihres Partners
 - Stiefeltern
 - Großeltern
 - Geschwister oder die Ihres Partners
 - Schwäger und Schwägerinnen
 - Schwiegertöchter oder Schwiegersöhne
 - nur im Todesfall (Artikel 1 Nr. 2.1): Tanten, Onkel, Nichten und Nefen

- 1.3 Pflegepersonen: Dies sind Personen, die einen Ihrer nicht mitreisenden Angehörigen während der Reise pflegerisch betreut hätten.
- 1.4 Mitreisende: Wir erkennen einen Schadensfall auch an, wenn eine andere mitreisende Person oder eine ihrer Angehörigen betroffen ist. Voraussetzung ist, dass diese mitreisende Person mit Ihnen gemeinsam auf der Bestätigung der Buchung für die Reise aufgeführt ist. Dies gilt nur, wenn nicht mehr als insgesamt sechs Personen und davon maximal vier Erwachsene die Reise gemeinsam gebucht haben. Diese Begrenzung der Gesamtzahl der Reisenden gilt nicht für mitreisende versicherte Personen im Paar- oder Familientarif.

2. Medizinische Ereignisse:

- 2.1 Tod
- 2.2 Unfallverletzung
- 2.3 Erkrankung (dies kann auch eine psychische Erkrankung sein)
- 2.4 Schwangerschaft
- 2.5 Komplikationen in der Schwangerschaft
- 2.6 Unverträglichkeit von Impfungen
- 2.7 Termin für eine Transplantation
- 2.8 Termin zur Spende von Organen oder Geweben (z.B. Knochenmark)
- 2.9 Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken
- 2.10 unerwarteter Ausfall eines implantierten Herzschrittmachers

3. Weitere Ereignisse:

- 3.1 Erheblicher Schaden an Ihrem Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Feuer oder andere Naturgewalten. Gleiches gilt für Eigentum einer Person, die mit Ihnen die Reise gebucht hat und bei uns versichert ist (versicherter Mitreisender).
- 3.2 Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung. Wenn Sie trotzdem reisen möchten: anstelle der Stornokosten zahlen wir den Reisepreis (abzüglich geleisteter Anzahlung) bis zur Höhe der Stornokosten, die zum Zeitpunkt der Kündigung angefallen wären.
- 3.3 Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber.
- 3.4 Konjunkturbedingte Kurzarbeit beim Arbeitgeber für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten. Dies gilt, wenn sich infolge der Kurzarbeit Ihr monatliches Nettoeinkommen in diesem Zeitraum um mindestens 30% im Vergleich zum Monat vor Beginn der Kurzarbeit reduziert.
- 3.5 Einberufung zu einer Wehrübung
- 3.6 Gerichtliche Ladung
- 3.7 Stellen des Scheidungsantrages (bzw. anwaltlicher Nachweis über Trennung, wenn Trennungsjahr noch nicht vollendet) vor einer gemeinsamen Reise mit Ihrem Ehepartner.
- 3.8 Termin für die Wiederholung einer nicht bestanden oder aus einem medizinischen Grund nicht angetretenen Prüfung an einer Schule oder Universität. Dies gilt, wenn die Prüfung während der geplanten Reise oder bis zu 14 Tage danach stattfindet.
- 3.9 Im Falle einer Klassenfahrt: der endgültige Austritt aus dem Klassenverband wegen Nichtversetzung oder Schulwechsels.
- 3.10 Erkrankung oder Unfallverletzung Ihres Hundes oder Ihrer Katze. Dies gilt nur, wenn diese für die Reise angemeldet waren.
- 3.11 Unerwarteter Beginn des Bundesfreiwilligendienstes, des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ).
- 3.12 Ihnen oder einer mitreisenden Person wird das Boarding oder die Einreise wegen des Verdachts einer COVID-19-Infektion (Coronavirus) persönlich verweigert.
- 3.13 Anordnung einer persönlichen Quarantäne aufgrund des Verdachts einer COVID-19-Infektion (Coronavirus). Die Quarantäne muss von einer öffentlichen Behörde individuell angeordnet werden

den und für Sie verpflichtend sein.

- 3.14 Verweigerung der Annahme oder Ablehnung der Weiternutzung eines gebuchten Mietobjektes mit sofortiger Rückreise und Einreichung eines begründeten Schadenfalles gemäß des Leistungsbausteins B. Überraschungs-Schutz, Artikel 2.

4. Terroranschlag:

- 4.1 In einem der in der Reisebuchung genannten Urlaubsgebiete ereignet sich ein Terroranschlag. Als Urlaubsgebiet werten wir einen Umkreis von 200 km von einer gebuchten Unterkunft. Dies gilt ab 14 Tagen vor Reisebeginn bis 56 Tage nach Reisebeginn.
- 4.2 Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele. Dies gilt, wenn die Handlungen geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten. In der Regel soll dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss genommen werden.

5. Verspätung:

- 5.1 Sie verpassen Ihr für die Reise gebuchtes Transportmittel wegen Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder Zubringerfluges. Die Verspätung muss mindestens zwei Stunden betragen.
- 5.2 Öffentliche Verkehrsmittel folgen einem festen Fahrplan. Beispiele sind Bus, Bahn aber nicht Taxi.

Artikel 2: Welche Leistungen erbringen wir?

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses erbringen wir bis zur Höhe der vereinbarten versicherten Summe folgende Leistungen:

1. Reiserücktritts-Schutz:

- 1.1 Wenn Sie die Reise stornieren, übernehmen wir die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Dies sind Kosten, die Sie dem Reiseanbieter schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren. Wir übernehmen auch das vom Reiseanbieter erhobene Entgelt für die Vermittlung.
- 1.2 Zusätzlich übernehmen wir Kosten eines Visums für die Reise. Gleiches gilt für Impfungen, wenn diese vom Auswärtigen Amt für Ihre Reiseziele empfohlen wurden.
- 1.3 Wenn Sie die Reise nicht stornieren, sondern verspätet antreten, erstatten wir Ihnen erforderliche Mehrkosten für die Anreise. Dabei richtet sich unsere Erstattung nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Zusätzlich erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für aufgrund der verspäteten Anreise nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen. Sind die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, zahlen wir Ihnen zusätzlich € 50,-. Damit beteiligen wir uns an den Aufwänden, die Ihnen durch die Änderung der Reisepläne entstehen.
- 1.4 Wenn Sie die Reise auf einen späteren Zeitpunkt umbuchen, erstatten wir Ihnen die dabei entstehenden Gebühren. Sind die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, zahlen wir Ihnen zusätzlich € 50,-. Damit beteiligen wir uns an den Aufwänden, die Ihnen durch die Änderung der Reisepläne entstehen.
- 1.5 Sie haben mit einem versicherten Mitreisenden ein Doppelzimmer gebucht und dieser kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten. In diesem Fall bieten wir Ihnen eine Alternative zur Stornierung. Wir erstatten die Mehrkosten für einen Zuschlag für ein Einzelzimmer oder für die alleinige Nutzung des Doppelzimmers.
- 1.6 Sie haben mit mehreren versicherten Mitreisenden gemeinsam eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus angemietet. Eine dieser versicherten Personen kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten. Dann bieten wir Ihnen eine Alternative zur Stornierung. Wir übernehmen die Mietkosten der von der Reise zurückgetretenen Personen. Dies gilt bis zur Höhe der durch eine vollständige

Stornierung der Ferienwohnung oder des Ferienhauses entstehenden Kosten.

2. Reiseabbruch-Schutz:

- 2.1 Brechen Sie die Reise vorzeitig ab, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wenn Sie die Reise innerhalb der ersten Hälfte abbrechen, spätestens jedoch innerhalb der ersten 8 Reisetage, erstatten wir den Reisepreis. Bei Reiseabbruch in der zweiten Hälfte, spätestens ab dem 9. Reisetag oder bei einer Unterbrechung, übernehmen wir die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen mit Ausnahme der geplanten Rückreise.
- 2.2 Werden Sie während Ihrer Reise stationär behandelt, erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für die in diesem Zeitraum nicht genutzte Unterkunft.
- 2.3 Können Sie oder eine versicherte mitreisende Person aufgrund einer Unfallverletzung, Erkrankung (auch symptomfrei Fälle von COVID-19, Coronavirus) oder Schwangerschaftskomplikation die Rückreise aus medizinischen Gründen nicht antreten, weil Sie stationär oder ambulant behandelt werden müssen oder versterben, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft.
- 2.4 Können Sie oder eine versicherte mitreisende Person aufgrund einer persönlichen angeordneten Quarantäne die Rückreise nicht antreten, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft bis € 1.000,- pro Person. Nicht versichert sind die Unterkunftsstellen im Krankenhaus.
- 2.5 Müssen Sie wegen Feuer oder anderen Naturgewalten länger am Reiseort bleiben, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft.
- 2.6 Können Sie die Reise nicht gemeinsam mit Ihrer Reisegruppe fortsetzen, erstatten wir die erforderlichen Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe.
- 2.7 Bei der Erstattung von Mehrkosten für die Rückreise, Nachreise oder für eine Unterkunft richten wir uns nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.

3. Terror-Schutz:

- 3.1 Wir leisten bei einem Terroranschlag wie bei einem Schadensfall vor oder während der Reise.
- 3.2 Bei einem Terroranschlag während der Reise stehen Ihnen zusätzlich professionelle Experten für Sicherheit telefonisch zur Seite.
 - Wir beraten Sie zum richtigen Verhalten und geeigneten Erstmaßnahmen.
 - Wir nehmen Verbindung zu Behörden für Sicherheit in Deutschland auf.
 - Wir sorgen für den Austausch von Informationen zwischen den Behörden in Deutschland und Ihnen vor Ort.
 - Eine Kontaktaufnahme oder Betreuung durch Behörden in Ihrem Urlaubsland können wir nicht gewähren.
 - Auf Wunsch informieren wir Ihre Angehörigen und nahestehende Personen.
 - Wenn möglich vermitteln wir Ihnen auf Wunsch lokale Dienstleister für Sicherheit vor Ort.
- 3.3 Wir leisten telefonisch eine erste psychologische Hilfestellung.

4. Verspätungs-Schutz:

- 4.1 Bei Verspätung eines Transportmittels erstatten wir Mehrkosten für die Reise bis insgesamt € 1.500,-. Dabei richtet sich unsere Erstattung nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Zusätzlich beteiligen wir uns an Kosten für Verpflegung und Unterkunft bis insgesamt € 150,-. Dieser Betrag gilt pro Reise und unabhängig von der

Anzahl der Personen.

- 4.2 Bei einer Verspätung auf der Hinreise erstatten wir zusätzlich die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen.

5. Service und Notfall-Leistungen:

Sie können unabhängig von versicherten Ereignissen unsere Unterstützung in Anspruch nehmen. Wir helfen Ihnen bei der Reiseplanung, Störungen im Reiseverlauf und beraten Sie in Krisensituationen.

5.1 Informationsleistungen:

Wir informieren Sie über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland. Wir nennen Ihnen diplomatische Vertretungen im Reiseland (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit).

5.2 Änderung Reiseablauf:

Wir beraten Sie über Möglichkeiten der Umbuchung in folgenden Fällen:

- Ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel verspätet sich.
- Ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel fällt aus.
- Ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel wurde überbucht.
- Sie versäumen einen Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel.
- Auf Wunsch informieren wir Angehörige oder den Arbeitgeber.

5.3 Verlust oder Diebstahl von Zahlungsmitteln und Reisedokumenten:

- Sie geraten wegen des Verlusts oder Diebstahls Ihrer Zahlungsmittel auf Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage? Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Auch helfen wir bei der Übermittlung des von dieser zur Verfügung gestellten Betrages. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht innerhalb von 24 Stunden möglich, stellen wir Ihnen bis zu € 1.500,- zur Verfügung. Diesen Betrag müssen Sie einen Monat nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Wir erheben keine Zinsen.
- Sie verlieren Ihre Kredit-, EC- oder SIM-Karte oder diese werden Ihnen gestohlen? Wir helfen Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und auch nicht für Vermögensschäden, die trotz Sperrung entstehen.
- Sie verlieren Reisedokumente oder diese werden Ihnen gestohlen? Wir helfen Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten während der Reise.

5.4 Drohende Haft:

Werden Sie mit Haft bedroht oder verhaftet, sind wir bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich.

Zusätzlich stellen wir Ihnen folgende Beträge zur Verfügung:

- bis zu € 2.500,- für Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten
- bis zu € 12.500,- für eine Strafkautions

Diese Beträge müssen Sie drei Monate nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Wir erheben keine Zinsen.

5.5 Beratung zu Sicherheit und bei psychischer Krise:

- Sie können unsere Experten für Sicherheit auch kontaktieren, wenn Sie Opfer einer schweren Straftat (z.B. Überfall) werden oder dies befürchten.
- Sie geraten während der Reise in eine psychische Krise und benötigen deshalb Beistand. Dann leisten wir eine erste telefonische psychologische Hilfestellung durch medizinisches Fachpersonal.

Wir erstatten bei allen versicherten Ereignissen bis zu € 25,- der Ihnen entstandenen Telefonkosten.

Bitte lesen Sie auch in Artikel 4, welche Kosten wir nicht übernehmen.

Artikel 3: Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn Sie Ihre Reise wie geplant durchführen. Wir leisten

auch nicht, wenn Sie aus anderen als den in Artikel 1 beschriebenen Ereignissen Ihre Reisepläne ändern. Für die in Artikel 1 beschriebenen Ereignisse gelten folgende Einschränkungen:

1. Allgemeine Einschränkung:

- 1.1 Das Ereignis war Ihnen zum Zeitpunkt der Buchung oder des Antritts der Reise bekannt oder vorhersehbar. Dies gilt nicht für Unfallverletzungen und Erkrankungen.
- 1.2 Das Ereignis steht einem Antritt oder der Fortsetzung der Reise nicht entgegen.

2. Einschränkungen für medizinische Ereignisse:

- 2.1 Die Erkrankung oder Unfallverletzung wurde in den letzten 6 Monaten vor Buchung der Reise oder der Versicherung behandelt. Dies gilt nicht für Kontrolluntersuchungen. Dies gilt auch nicht, wenn Ihnen Ihr behandelnder Arzt vor Buchung der Reise bestätigt hat, dass Sie ungeachtet der bestehenden Erkrankung die Reise ohne gesundheitliches Risiko antreten können.
- 2.2 Eine psychische Erkrankung erkennen wir nur an, wenn Sie oder ein versicherter Mitreisender betroffen ist. Wir erkennen diese weiterhin nur an, wenn ein Facharzt für Psychiatrie vor dem geplanten Reiseantritt die Reiseunfähigkeit bestätigt. Alternativ erkennen wir an, wenn im gebuchten Reisezeitraum eine stationäre Behandlung erfolgt.
- 2.3 Die Erkrankung ist eine Suchterkrankung.
- 2.4 Die Erkrankung ist eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegereignis, innere Unruhen oder ein Flugunglück.
- 2.5 Die Symptome der Erkrankung stehen einem Antritt oder der Fortsetzung der Reise nicht entgegen.
- 2.6 Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel (z.B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen).

3. Einschränkung für weitere Ereignisse:

- 3.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz für Anordnungen von allgemeinen Quarantänemaßnahmen:
 - für ein geografisches Gebiet (z.B. Stadtteil, Kreis, Bundesland)
 - für ein Transportmittel (z.B. Bus, Kreuzfahrtschiff)
 - für Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet
- 3.2 Wenn Sie sich im Zielgebiet in Quarantäne begeben müssen, leisten wir nicht für die nicht genutzten gebuchten Reiseleistungen.

4. Einschränkungen bei Terror:

Bei Buchung der Reise bestand wegen Terrorgefahr eine Warnung des Auswärtigen Amtes vor Reisen in eines der in der Reisebuchung genannten Reisegebiete. Gleiches gilt für den Zeitpunkt der Buchung der Versicherung.

5. Einschränkungen Reiseabbruch-Schutz:

Sie haben generell keinen Versicherungsschutz bei Schadensfällen, wenn im Zeitpunkt Ihres Reiseantritts eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für Ihr Reiseziel oder Ihr Reiseland wegen einer Pandemie oder Epidemie bestand und Sie während der Reise an dieser erkranken.

Artikel 4: Welche Kosten werden nicht übernommen?

1. Wir zahlen nicht mehr als die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme.
2. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung für den Schaden um 20%, mindestens aber € 25,- pro Person.
3. Kosten des Reisevermittlers für die Vermittlung der Reise, die mehr als € 100,- pro Person betragen.
4. Kosten für Visa oder Impfungen, die mehr als € 100,- pro Person betragen.

5. Bearbeitungsgebühren des Reisevermittlers für eine Reisestornierung.
6. Kosten für einen verspäteten Reiseantritt, die höher sind als die Kosten einer unverzüglichen Stornierung der Reise.
7. Kosten für eine Umbuchung, die höher sind als die Kosten einer unverzüglichen Stornierung der Reise.
8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen, die nach Reiseantritt gebucht wurden.
9. Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe, die höher sind als der Betrag, den wir für einen Abbruch der Reise aufwenden würden.
10. Abschussprämien bei Jagdreisen.

Artikel 5: Was muss ich im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird. Wenn der Schadensfall eingetreten ist, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten.

1. Bei einem versicherten Ereignis vor der Reise müssen Sie diese unverzüglich stornieren bzw. umbuchen.
2. Bei einem versicherten Ereignis während der Reise müssen Sie Änderungen Ihrer geplanten Reise unverzüglich veranlassen.
3. Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - 3.1 Unterlagen zur Buchung der Reise
 - 3.2 Bei medizinischen Ereignissen (siehe Artikel 1 Nr. 2):
 - eine ärztliche Bescheinigung
 - bei psychischer Erkrankung: ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie
 - im Falle einer COVID-19-Infektion (Coronavirus): eine ärztliche Bescheinigung oder ein positiver Test (von offiziell anerkannten Teststationen)
 - 3.3 Bei Erkrankung oder Unfallverletzung Ihres Tieres: ein tierärztliches Attest. Weiterhin einen Nachweis, dass das Tier Ihnen gehört
 - 3.4 Bei Tod: die Sterbeurkunde
 - 3.5 Bei Verlust des Arbeitsplatzes: das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers
 - 3.6 Bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses: eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages
 - 3.7 Bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband: eine Bestätigung der Schule oder Universität
 - 3.8 Bei Einberufung zur Wehrübung: eine Bestätigung von staatlichen Stellen. Aus dieser muss hervorgehen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Stornokosten nicht erfolgt
 - 3.9 Bei Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Zubringerflugs: eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen mit Angabe der Verspätungsdauer
 - 3.10 Bei Verweigerung des Boardings oder der Einreise wegen des Verdachts einer COVID-19-Infektion (Coronavirus): eine ärztliche Bescheinigung oder ein positiver Test (von offiziell anerkannten Teststationen) oder eine Bestätigung eines berechtigten Dritten (z.B. Airline) über die Weigerung der Mitnahme
 - 3.11 Bei Anordnung einer persönlichen Quarantäne: eine Bestätigung der Behörde über den Grund und die Dauer der angeordneten Quarantäne
 - 3.12 Bei allen weiteren versicherten Ereignissen: geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll)
4. Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - 4.1 Rechnung für die Reise und über Entgelte für die Vermittlung

- 4.2 Nachweise über die Zahlung
 - 4.3 Rechnung für nach einem Schadensfall in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen wie z.B. Unterbringung, Rückreise
 - 4.4 Stornokosten-Rechnung
 - 4.5 Im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses: eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Objekts
 - 4.6 Im Falle der Stornierung eines Fahrzeuges: eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Fahrzeuges
 - 4.7 Telefonrechnung
5. Bei medizinischen Ereignissen benötigen wir neben den Unterlagen auch Ihre Mitwirkung:
- 5.1 Nennen Sie uns alle Ärzte, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem gesundheitlichen Zustand erteilen können.
 - 5.2 Entbinden Sie diese Ärzte von ihrer Schweigepflicht.
 - 5.3 Reichen Sie auf Anforderung eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit ein.
 - 5.4 Räumen Sie uns das Recht ein, die Frage der Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

B. Überraschungs-Schutz

Artikel 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Versichert ist, wenn das von Ihnen gemietete Mietobjekt (z.B. Ferienwohnung, Ferienhaus. Ein Hotelzimmer gilt nicht als Mietobjekt) entgegen der Zusicherung des Anbieters bzw. entgegen des zugrundeliegenden Mietvertrages eines der folgenden Ausstattungsmerkmale nicht aufweist:

- Küche
- Badezimmer
- abgeschlossener Parkplatz
- abschließbare getrennte Wohneinheit
- Klimaanlage
- Balkon/Terrasse
- Pool

Bei mobilitätseingeschränkten Personen gilt zusätzlich als Versicherungsfall:

- Aufzug nicht vorhanden
- Barrierefreiheit nicht gegeben

Weiterhin versichert ist, wenn das Mietobjekt folgende Mängel aufweist:

- Schimmelbefall
- Befall mit Vorratsschädlingen (wie z.B. Ratten, Mäusen, Schaben, Speisebohnenkäfern, Brotkäfern, Mehlwürmern, Getreidemotten, Mehlmilben)
- Abweichung von mindestens 25% der angegebenen Fläche von Wohnung oder Grundstück

Artikel 2 Welche Kosten übernehmen wir?

Wir erstatten die Mietkosten für die gesamte gebuchte Dauer laut Ihres Mietvertrags bzw. die in Ihrer Buchungsbestätigung angegebenen Kosten für das Mietobjekt inklusive etwaige Buchungskosten (z.B. des Portals/Reisebüros). Voraussetzung hierfür ist die Verweigerung der Annahme am Anreisetag bzw. die Ablehnung der weiteren Nutzung des gemieteten Mietobjekts spätestens nach einer Übernachtung aufgrund eines versicherten Ereignisses.

Artikel 3 Welche Ereignisse oder Schäden sind nicht versichert?

1. Schäden aufgrund eines Betruges bei der Anmietung. Beispielsweise hat Sie der Vermieter oder Veranstalter über seine Identität getäuscht und ist nicht zur Vermietung berechtigt oder das Mietobjekt existiert nicht
2. Vermögensfolgeschäden
3. Vermietungen zwischen Verwandten mit einem Verwandtschaftsgrad

- vom ersten bis zum vierten Grad untereinander
4. Fehlende Ausstattungsmerkmale, die gewöhnlicherweise saisonbedingt nicht zur Verfügung gestellt werden (z.B. Klimaanlage oder Außenpool in den Wintermonaten).

Artikel 4 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

1. Wir zahlen nicht mehr als die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme.
2. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung für den Schaden um 20%, mindestens aber um € 25,- pro Person.
3. Die Kosten der Miete einer neuen Unterkunft.
4. Die Kosten der Anreise und der Rückreise. Leistungen aus dem A. Reiseabbruch-Schutz Artikel 2, Nr. 2 bleiben unberührt.

Artikel 5 Was muss ich im Schadensfall beachten?

Um diesen Versicherungsschutz in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie oder einer Ihrer Mitreisenden die Annahme des Mietobjekts innerhalb von 72 Stunden nach Ihrer Ankunft in Textform (z.B. per E-Mail) bei Ihrem Vermittler, Anbieter, Veranstalter oder Vermieter verweigern. Sie müssen den Versicherungsfall durch folgende Dokumente nachweisen:

- Fotos
- Buchungsbestätigung mit Angaben, die von der Realität abweichen (z.B. Anzahl Zimmer), Nachweis des Angebots zum Buchungszeitpunkt (z.B. Screenshot, Prospekt, Buchungsbestätigung)
- Nachweis der vergeblichen Einforderung der Mietkosten beim Vertragspartner für die Anmietung

C. Auslandsrankenversicherung

Artikel 1 Welche Ereignisse sind versichert?

1. Wir versichern Sie auf Ihrer Reise im Ausland für die ersten 56 Tage bei Eintritt folgender Ereignisse:
 - 1.1 Sie erkranken.
 - 1.2 Sie haben einen Unfall.
 - 1.3 Es kommt zu Komplikationen in Ihrer Schwangerschaft:
 - 1.3.1 Sie müssen aus medizinischen Gründen abtreiben.
 - 1.3.2 Sie haben eine Fehlgeburt oder eine Totgeburt.
 - 1.3.3 Sie entbinden vor der 37. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt). Diese Frist verlängert sich, wenn Sie Ihre Heimreise aus den oben genannten Gründen (Nr. 1.3.1 und 1.3.2) nicht antreten können.
 - 1.4 Sie können vor Ort nicht angemessen medizinisch versorgt werden (Krankenrücktransport bei medizinischer Unterversorgung).
 - 1.5 Sie werden stationär im Krankenhaus behandelt und es ist medizinisch sinnvoll, dies in Deutschland fortzusetzen (medizinisch sinnvoller Krankenrücktransport). Wir leisten nicht, wenn Sie nach Ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus reisefähig sind.
 - 1.6 Sie müssen voraussichtlich länger als 14 Tage stationär im Krankenhaus behandelt werden (Krankenrücktransport wegen langer Behandlungsdauer).
 - 1.7 Wir erbringen in den beiden nachstehenden Fällen zusätzliche Leistungen für minderjährige und versicherte Kinder:
 - 1.7.1 Das Kind wird im Krankenhaus stationär behandelt.
 - 1.7.2 Sie können sich auf einer gemeinsamen Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht um das Kind kümmern. Wir leisten, wenn auch keine andere mitreisende Person das Kind betreuen kann.
 - 1.8 Sie versterben.
2. Wenn Sie Ihre Heimreise nicht antreten können, verlängern wir Ihren Schutz in den beiden nachstehenden Fällen:

- 2.1 Ein Arzt stellt fest, dass Sie nicht reisefähig sind. Wir leisten, bis Sie reisefähig sind. Sie sind reisefähig, wenn Sie mit einem öffentlichen Verkehrsmittel als normaler Passagier reisen können.
- 2.2 Ihre gebuchte Rückreise verzögert sich infolge von Naturgewalten oder aus anderen Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben. Wir leisten, solange Ihre Rückreise nicht möglich ist.

Artikel 2 Welche Leistungen erbringen wir?

Wir übernehmen die Kosten einer medizinisch notwendigen Versorgung sowie Hilfe- und Organisationsleistungen. Die einzelnen Leistungen sind nachstehend beschrieben.

1. Stationäre Behandlungen

- 1.1 Behandlungen und Operationen im Krankenhaus.
- 1.2 Wir übernehmen alle medizinischen Kosten.
- 1.3 Wir übernehmen auch vom Krankenhaus berechnete Kosten für Unterkunft und Verpflegung.
- 1.4 Wir leisten bei einer Frühgeburt auch für das neugeborene Kind.
- 1.5 Sie können sich alternativ zu unserer Erstattung der Kosten einer stationären Behandlung für eine Geldzahlung entscheiden. Wir zahlen € 50,- pro Tag für bis zu 30 Tage.
- 1.6 Wenn Sie länger als fünf Tage im Krankenhaus behandelt werden, übernehmen wir die Kosten für die An- und Abreise einer Ihnen nahestehenden Person.

2. Ambulante Behandlungen

- 2.1 Behandlungen und Operationen durch einen Arzt. Dieser kann die weitere ambulante Versorgung verordnen.
- 2.2 Behandlungen durch Chiropraktiker, Osteopathen und Heilpraktiker. Diese können Sie auch ohne ärztliche Verordnung aufsuchen. Wir zahlen in diesem Fall nicht mehr als insgesamt € 500,- für Behandlungen und Sachkosten. Wenn Sie eine ärztliche Verordnung haben, ist die Summe unbegrenzt.
- 2.3 Weitere nichtärztliche Behandlungen und Therapien (Heilmittel)
- 2.4 Arzneimittel
- 2.5 Verbandsmaterial
- 2.6 Wir erstatten alternative Methoden und Arzneimittel, wenn sich diese in der Praxis als ebenso erfolgversprechend wie die Schulmedizin bewährt haben. Wir zahlen nicht mehr als die Kosten einer schulmedizinischen Versorgung.
- 2.7 Wir erstatten alternative Heilmethoden und Arzneimittel auch, wenn keine schulmedizinische Versorgung zur Verfügung steht.

3. Hilfsmittel

- 3.1 Hilfsmittel sind Gegenstände, die Sie nutzen, um körperliche oder organische Defizite auszugleichen.
- 3.2 Wir übernehmen die Kosten für eine Leihe während Ihres Aufenthalts. Ist dies nicht möglich, übernehmen wir die Kosten der Anschaffung in einfacher Ausführung.

4. Zahnärztliche Behandlungen

- 4.1 Behandlungen durch einen Zahnarzt
- 4.2 Schmerzstillende Zahnbehandlungen
- 4.3 Zahnfüllungen in einfacher Ausführung
- 4.4 Reparaturen von Einlagefüllungen
- 4.5 Reparaturen von Zahnersatz und Zahnprothesen
- 4.6 Reparaturen von festen Zahnsparangen
- 4.7 Provisorischer Zahnersatz

5. Krankentransporte vor Ort

- 5.1 Wir übernehmen die Kosten anerkannter Kranken- oder Rettungstransporte in den nachstehenden drei Fällen. Für sonstige Beförderungen (z.B. Taxi) zahlen wir nicht mehr als € 50,- pro Schadensfall.
- 5.2 Transport zur Erstversorgung zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus oder Arzt. Geeignet bedeutet, dass Sie medizinisch

angemessen versorgt werden können.

- 5.3 Verlegungstransport zur weiteren Behandlung. Wir leisten nur, wenn der Transport aus medizinischen Gründen notwendig ist.
- 5.4 Transport zurück in Ihre Unterkunft vor Ort.
- 5.5 Wir übernehmen auch die Kosten für eine Begleitperson.

6. Suche, Rettung oder Bergung

Wenn Sie erkrankt oder verletzt sind, zahlen wir auch bis zu € 10.000,- für Ihre Suche, Rettung oder Bergung.

7. Freie Wahl anerkannter Dienstleister

Sie können sich frei für im Reiseland anerkannte Ärzte oder Krankenhäuser entscheiden. Dies gilt auch für die weitere medizinische Versorgung.

8. Krankentrücktransport

Wir übernehmen die Kosten für:

- 8.1 Den Krankentransport in das nächstgelegene geeignete Krankenhaus an Ihrem Wohnort in Deutschland. Auf Wunsch transportieren wir Sie auch in ein anderes geeignetes Krankenhaus in Deutschland.
- 8.2 Medizinische Maßnahmen zur Herstellung Ihrer Transportfähigkeit. Sie sind nicht transportfähig, wenn Sie auch mit einem intensivmedizinischen Krankentransport nicht transportiert werden dürfen.
- 8.3 Eine medizinisch notwendige Begleitperson.
- 8.4 Eine medizinisch nicht notwendige Begleitperson. Diese Begleitperson kann nur mitreisen, wenn es einen Platz im medizinisch notwendigen Transportmittel gibt.
- 8.5 Den Transport Ihres Reisegepäcks nach Deutschland.

9. Zusätzliche Leistungen für Kinder

- 9.1 Wird das Kind im Krankenhaus behandelt, übernehmen wir Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson (Rooming-In). Die Begleitperson muss nicht versichert sein.
- 9.2 Ist das Kind ohne Betreuung, übernehmen wir die Kosten einer 24h-Betreuung. Können wir diese nicht vor Ort organisieren, übernehmen wir alternativ Reisekosten für eine von Ihnen benannte Vertrauensperson. Wir bezahlen Hin- und Rückreise in einfacher Buchungskategorie. Wir übernehmen auch die Mehrkosten für die Unterbringung in der von Ihnen gebuchten oder einer vergleichbaren Unterkunft.
- 9.3 Wenn wir Sie nach Deutschland zurücktransportieren, übernehmen wir die Mehrkosten für die Rückreise der Kinder. Gleiches gilt, wenn Sie verstorben sind.

10. Todesfall

Wir übernehmen die Kosten für:

- 10.1 Überführung Ihres Leichnams zum Bestattungsort in Deutschland in einer der beiden folgenden Alternativen:
 - 10.1.1 Transport in einem Sarg
 - 10.1.2 Einäscherung vor Ort und Transport in einer Urne
- 10.2 Wir übernehmen auch die Kosten einer Bestattung im Ausland. Wir zahlen nicht mehr als die Kosten einer Überführung des Leichnams.

11. Psychotherapeutische Leistungen

Wir übernehmen die Kosten für bis zu fünf psychotherapeutische Sitzungen, wenn Sie ein Trauma von einer der nachstehenden Krisensituationen davongetragen haben. Dieses Trauma wird Ihnen vor Ort von einem Facharzt für psychische Erkrankungen bestätigt.

- 11.1 Kriminelle Gewalttaten an Ihnen oder einer mitreisenden Person
- 11.2 Schwerer Unfall von Ihnen oder einer mitreisenden Person
- 11.3 Erstmalige Diagnose einer schweren Erkrankung von Ihnen oder einer mitreisenden Person
- 11.4 Tod einer mitreisenden Person
- 11.5 Tod eines nahen Angehörigen
- 11.6 Naturkatastrophe vor Ort
- 11.7 Terroranschlag oder Amoklauf vor Ort

12. Versorgung mit Medikamenten und Blutkonserven

- 12.1 Wir übernehmen die Kosten für den Versand eines benötigten Medikaments ins Ausland. Wir leisten, wenn das von Ihnen benötigte Medikament vor Ort nicht erhältlich ist. Wir leisten auch, wenn Sie das Medikament bereits vor der Reise regelmäßig einnehmen.
- 12.2 Wir übernehmen die Kosten für benötigte Blutkonserven und deren Versand ins Ausland. Wir leisten, wenn Blutkonserven vor Ort nicht erhältlich oder potenziell gefährlich sind.

13. Hilfeleistungen

- 13.1 Medizinische Beratung vor der Reise
- Wir nennen Ihnen empfohlene Impfungen für Ihr Reiseziel.
 - Wir recherchieren, ob Arzneimittel an Ihrem Reiseziel erhältlich sind. Wir prüfen auch, ob ein benötigtes Medikament im Ausland unter einem anderen Namen verkauft wird.
 - Wir helfen Ihnen bei der Zusammenstellung einer Reiseapotheke.
- 13.2 Unterstützung während der Reise
- Wir organisieren auf Wunsch alle versicherten Leistungen.
 - Wir helfen Ihnen bei der Suche nach einem geeigneten Arzt oder Krankenhaus.
 - Wir nennen Ihnen weitere medizinische Dienstleister.
 - Wir vermitteln den Kontakt zwischen den behandelnden Ärzten und Ihrem Hausarzt. Wir unterstützen auch die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten.
 - Wir übersetzen für Sie ärztliche Diagnosen und geplante Behandlungen.
 - Wir informieren auf Wunsch Ihre Angehörigen.
 - Wir organisieren auf Wunsch einen Krankenbesuch.
- 13.3 Telefonkosten
- Wir erstatten Kosten für Telefonate mit unserer Notrufzentrale.

Artikel 3 Wann leisten wir nicht?

Wir leisten nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:

1. Sie haben den Schadensfall vorsätzlich herbeigeführt.
2. Sie reisen ins Ausland, um sich dort behandeln zu lassen.
3. Ihr Arzt hat vor Reiseantritt festgestellt, dass Sie während der Reise wegen einer Erkrankung behandelt werden müssen oder Arzneimittel benötigen. Wir leisten, wenn sich diese Erkrankung während der Reise verschlechtert. Wir leisten auch, wenn Sie wegen des Todes Ihrer Eltern, Kinder oder Ihres Partners ins Ausland reisen.
4. Sie reisen oder fliegen gegen den Rat Ihres Arztes und es kommt zu Komplikationen in Ihrer Schwangerschaft.
5. Sie sind Berufssportler und verletzen sich bei einem Wettkampf.

Artikel 4 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

Behandlungen

1. Vorsorgeuntersuchungen
2. Behandlungen durch Ihre Eltern, Kinder oder Ihren Partner. In diesem Fall erstatten wir nur Sachkosten
3. Kieferorthopädische Behandlungen
4. Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen. Bitte beachten Sie die Ausnahme in Artikel 2, Nr. 11
5. Hypnose
6. Entzug oder Entwöhnung von Rauschmitteln
7. Kosmetische Operationen
8. Kur- und Sanatoriumsaufenthalte
9. Pflege
10. Rehabilitation

Sachkosten

11. Kosmetische Präparate
 12. Stärkungsmittel
 13. Badezusätze
 14. Ersatz für Hilfsmittel, die Sie bereits vor Antritt der Reise benötigen
 15. Anschaffung oder Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten
 16. Dauerhafter Zahnersatz, Stiftzähne oder Einlagefüllungen
- ### Weitere Kosten
17. Medizinische Versorgung, die nicht ärztlich verordnet wurde.
 18. Kosten von mehr als € 500,- pro Schadensfall bei direkter medizinischer Versorgung und Verordnung durch Heilpraktiker, Chiropraktiker und Osteopathen.
 19. Arzneimittel oder Hilfsmittel, die Sie nicht in einer Apotheke oder einem anderen medizinischen Fachgeschäft erworben haben.
 20. Medizinische Versorgung, die den medizinisch notwendigen Umfang übersteigt.
 21. Wir erstatten für die Betreuung Ihrer Kinder nicht die Kosten der ursprünglichen Reisebuchung.
 22. Wir kürzen Kosten, die in einem auffälligen Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen.

Artikel 5 Was müssen Sie im Schadensfall beachten?

1. Sie müssen dazu beitragen, dass ein Schaden so gering wie möglich bleibt.
2. Unterstützen Sie jede zumutbare Untersuchung zum Schadensfall.
 - 2.1 Sie müssen verauslagte Kosten nachweisen.
 - 2.2 Wir benötigen alle Belege im Original.
 - 2.3 Sie müssen Ärzten und anderen Personen erlauben, uns über Ihren Gesundheitszustand zu informieren. Wir erstatten Ihnen Kosten für eine von uns veranlasste Stellungnahme.
 - 2.4 Wir bitten Sie in der Regel auch um einen Nachweis für den Zeitpunkt des Beginns Ihrer Reise.
3. Erteilen Sie uns Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß.

D. Reisegepäck-Schutz

Artikel 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir erstatten Ihnen entstehende Kosten, wenn ein unter Nr. 1 genannter Gegenstand Ihres Reisegepäcks während einer Reise durch ein unter Nr. 2 genanntes Ereignis abhandenkommt oder beschädigt wird (Schadensfall). Außerdem erbringen wir Leistungen bei einer unplanmäßigen Verspätung Ihres Reisegepäcks:

1. Versichertes Reisegepäck:

- 1.1 Alle Gegenstände Ihres persönlichen Reisebedarfs
- 1.2 Sportgeräte
- 1.3 Geschenke
- 1.4 Reiseandenken
- 1.5 Amtliche Ausweise
- 1.6 Visa

2. Versicherte Ereignisse:

- 2.1 Straftat eines Dritten
- 2.2 Unfall eines Transportmittels
- 2.3 Feuer oder Elementarereignisse
- 2.4 Aufgabe an ein Beförderungsunternehmen, einen Beherbergungsbetrieb oder eine Gepäckaufbewahrung
- 2.5. Das von Ihnen bei der Reise aufgegebenes Reisegepäck erreicht den Bestimmungsort wegen einer verspäteten Beförderung mehr als 24 Stunden nach Ihnen.

Artikel 2 Welche Kosten übernehmen wir?

Wir erbringen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses folgende Leistungen:

1. Insgesamt leisten wir pro Schadensfall bis maximal zur Höhe der versicherten Summe, im Singletarif bis € 2.000,-, im Paar- und Familientarif bis € 4.000,-.
2. Kommt Ihr Reisegepäck abhanden oder wird es beschädigt, erstatten wir:
 - 2.1 Den Zeitwert für abhandengekommene oder zerstörte Sachen. Der Zeitwert ist der Betrag, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung
 - 2.2 Die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert für beschädigte Sachen
 - 2.3 Den Materialwert für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger
 - 2.4 Amtliche Gebühren der Wiederbeschaffung für amtliche Ausweise und Visa
3. Kommt Ihr Reisegepäck abhanden oder wird es beschädigt, gelten für folgende Gegenstände maximale Beträge, die wir pro Schadensfall erstatten:
 - 3.1 Video- und Fotoapparate: € 1.000,- (Singletarif) bzw. € 2.000,- (Paar- und Familientarif)
 - 3.2 Schmuck und Kostbarkeiten: € 1.000,- (Singletarif) bzw. € 2.000,- (Paar- und Familientarif)
 - 3.3 EDV-Geräte: € 500,-
 - 3.4 Sportgeräte: € 500,- (Singletarif) bzw. € 1.000,- (Paar- und Familientarif)
 - 3.5 Geschenke und Andenken: € 200,- (Singletarif) bzw. € 400,- (Paar- und Familientarif)
4. Bei verzögerter Beförderung Ihres aufgegebenen Reisegepäcks erstatten wir pro Schadensfall die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe, die zur Fortführung der Reise notwendig sind bis zu € 250,- pro Person bzw. € 500,- pro Paar und Familie.

Artikel 3 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht für die unter Nr. 1 genannten Gegenstände Ihres Reisegepäcks oder wenn Ihr Reisegepäck durch eines der unter Nr. 2 genannten Ereignisse abhandenkommt oder beschädigt wird:

1. Nicht versichertes Reisegepäck:

- 1.1 Brillen und Kontaktlinsen
- 1.2 Hörgeräte
- 1.3 Prothesen
- 1.4 Geld und Wertpapiere
- 1.5 Fahrkarten
- 1.6 Dokumente mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa

2. Nicht versicherte Ereignisse:

- 2.1 Sie lassen Ihr Reisegepäck liegen, hängen oder stehen.
- 2.2 Sie vergessen oder verlieren Ihr Reisegepäck.
- 2.3 Schäden während des Zeltens oder Campings auf nicht offiziell eingerichteten Campingplätzen.
- 2.4 Diebstahl oder Beschädigung Ihres Reisegepäcks aus einem abgestellten Kraftfahrzeug oder einem daran angebrachten Behältnis, wenn das Kraftfahrzeug oder das Behältnis nicht fest verschlossen ist.
- 2.5 Diebstahl oder Beschädigung von Schmucksachen und Kostbarkeiten, wenn diese nicht in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z.B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.

Artikel 4 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

1. Kosten pro Schadensfall von mehr als € 2.000,- (Singletarif), bzw.

€ 4.000,- (Paar- und Familientarif).

2. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung für den Schadensfall um € 100,-.
3. Finanzielle Schäden, die Ihnen als Folge des Schadens in dem Reisegepäck-Schutz entstehen (Vermögensfolgeschäden).
4. Kosten für beschädigte oder abhandengekommene Video- und Fotoapparate, die Sie als Reisegepäck aufgegeben haben.

Artikel 5 Was muss ich im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird und wenn er eingetreten ist, der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für den Reisegepäck-Schutz bedeutet dies insbesondere:

1. Um den Schadensfall möglichst gering zu halten, müssen Sie:
 - 1.1 Bei strafbaren Handlungen unverzüglich Strafanzeige erstatten und dabei alle entwendeten oder beschädigten Sachen aufzählen.
 - 1.2 Schäden an aufgegebenem Gepäck unverzüglich dem entsprechenden Aufbewahrungsbetrieb melden. Sofern Sie einen Schaden oder Verlust nicht sofort erkennen, müssen Sie die Meldung unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks nachholen.
2. Um unsere Leistungspflicht und die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - 2.1 Buchungsunterlagen
 - 2.2 Strafanzeige mit Auflistung aller entwendeten oder beschädigten Sachen
 - 2.3 Bescheinigung der Schadens- oder Verlustmeldung beim Aufbewahrungsbetrieb bei Schäden an aufgegebenem Gepäck
 - 2.4 Bei einer Verspätung des Reisegepäcks eine Bestätigung des Beförderungsunternehmens

E. Krankenrücktransport und Bergung innerhalb Deutschlands

Artikel 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir übernehmen Kosten, wenn Sie auf einer Reise in Deutschland einen Krankenrücktransport benötigen oder nach einem Unfall gesucht oder geborgen werden müssen.

Artikel 2 Welche Kosten übernehmen wir?

1. Wir übernehmen Kosten, wenn Sie während einer Reise in Deutschland nach Hause transportiert werden müssen. Dies umfasst die nachstehenden Leistungen:
 - 1.1 Medizinisch sinnvoller und vertretbarer Krankenrücktransport. Dies umfasst den Krankentransport zu Ihrem Wohnort. Dies gilt für das nächstgelegene geeignete Krankenhaus an Ihrem Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland.
 - 1.2 Krankenrücktransport bei langer Behandlungsdauer. Dies umfasst den Krankentransport zu Ihrem Wohnort. Dies gilt für das nächstgelegene geeignete Krankenhaus an Ihrem Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland.
 - 1.3 Medizinisch notwendige Begleitperson.
 - 1.4 Medizinisch nicht notwendige Begleitperson. Diese Begleitperson kann nur mitreisen, wenn es einen Platz im medizinisch notwendigen Transportmittel gibt.
 - 1.5 Reisegepäck. Dies umfasst den Transport Ihres Reisegepäcks an Ihren Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Suche, Rettung oder Bergung:

Wenn Sie erkrankt oder verletzt sind, zahlen wir bis zu € 10.000,- für Ihre

Suche, Rettung oder Bergung.

Artikel 3 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

1. Allgemein leisten wir nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:
 - 1.1 Sie reisen ausschließlich oder auch zum Zwecke der Behandlung ins Zielgebiet in Deutschland.
 - 1.2 Vor Reiseantritt hat ein Arzt festgestellt, dass Sie während der Reise behandelt werden müssen oder Medikamente benötigen.
Diese Regelung gilt nicht, wenn Sie wegen eines Todesfalls Ihrer Eltern, Kinder oder Ihres Partners reisen.
 - 1.3 Sie sind Berufssportler und verletzen sich bei einem Wettkampf.
2. Bei einem Krankenrücktransport leisten wir nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:
 - 2.1 Sie können die Rückreise in absehbarer Zeit mit gewöhnlichen Verkehrsmitteln antreten.
 - 2.2 Sie sind aus medizinischer Sicht nicht transportfähig.

Artikel 4 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

Bergungs- und Rettungskosten höher als € 10.000,-.

Artikel 5 Was müssen Sie im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird. Wenn er sich nicht vermeiden lässt, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Dies bedeutet insbesondere:

1. Sie müssen uns informieren, bevor Sie nach Hause transportiert werden.
2. Sie müssen Ärzten erlauben, uns über Ihren Gesundheitszustand zu informieren.
3. Wir benötigen alle Rechnungen im Original. Wenn Sie Rechnungen zunächst bei einer anderen Stelle einreichen, genügt eine Zweitschrift mit einem Originalerstattungsstempel.

F. Urlaubsservice

Wir vermitteln Ihnen auf Ihren Wunsch für die Dauer Ihrer Reise einen Dienstleister für Urlaubsservice aus unserem Netzwerk.

Die Kosten für den Urlaubsservice tragen Sie. Der Urlaubsservice kann mehrere Leistungen umfassen, die Sie selbst auswählen können:

- Kontrollbesuche
- Briefkasten-Leerung/Kontrolle
- Pflanzen- und Garten-Pflege
- Wohnung lüften
- Vorhänge und Rollläden betätigen
- nicht zustellbare Pakete abholen (zuvor erteilte Vollmacht nötig)
- Staubsaugen
- Tiere füttern
- und ähnliches

Zur Vermittlung des Urlaubsservices übermitteln wir unserem Dienstleister die zu diesem Zweck von Ihnen telefonisch angegebenen Informationen: Name, Vorname, Kontaktdaten sowie eine allgemeine Darstellung der gewünschten Dienstleistungen. Der Dienstleister nimmt daraufhin am nächsten Werktag (Montag bis Freitag) Kontakt mit Ihnen auf, um den Urlaubsservice konkret zu vereinbaren.



Versicherungsbedingungen Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland Reiserücktrittsversicherung Einmalschutz (VB EA RR ES 2021)



Die Reiserücktrittsversicherung der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland bietet Ihnen Schutz vor und während der Reise.

In den **Allgemeinen Bestimmungen (I)** finden Sie die Regelungen, die für alle Leistungen und den Versicherungsvertrag gelten.

In den **Besonderen Bestimmungen (II)** sind die Produktleistungen einzeln dargestellt. Die Reiserücktrittsversicherung beinhaltet folgende Leistungsbausteine:

- **Reiserücktritts-Schutz**
- **Reiseabbruch-Schutz**
- **Terror-Schutz**
- **Verspätungs-Schutz**
- **Service- und Notfall-Leistungen**

Das **Informationsblatt zu Versicherungsprodukten** („Produktinformationsblatt“) fasst wesentliche Merkmale der Reiserücktrittsversicherung zusammen.

In den **Wichtigen Informationen** finden Sie Hinweise zu unserem Unternehmen, zum Widerrufsrecht und zu Beschwerdemöglichkeiten. Fragen zum Datenschutz werden in den **Datenschutzhinweisen** beantwortet.

Wichtige Kontaktinformationen:

24h-Notfallnummer:

Telefon: +49 (0)89 55987 224

Schadenmeldung:

<https://www.europ-assistance.de/schaden>

Bei Fragen zu bestehenden Schäden:

Mo.-Fr. 08:00-17:30 Uhr

Telefon: +49 (0)89 55987 305

Telefax: +49 (0)89 55987 195

E-Mail: reise@europ-assistance.de

Bei Fragen zum Vertrag und dessen Leistungen:

Mo.-Do. 08:00-17:00 Uhr und Fr. 08:00-16:00 Uhr

Telefon: +49 (0)89 55987 555

Telefax: +49 (0)89 55987 177

E-Mail: reiseversicherung@europ-assistance.de

Postanschrift:

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Adenauerring 9

81737 München

Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie alle Unterlagen sorgfältig durch. Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren!

Wir sind für Sie da!

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Was ist bei der Reiserücktrittsversicherung versichert?

1. Die Reiserücktrittsversicherung übernimmt Kosten bei Änderung Ihrer Reisepläne nach bestimmten Ereignissen. Ergänzt wird sie durch unterstützende Leistungen vor und während der Reise. Details finden Sie in den Besonderen Bestimmungen.
2. Die Reiserücktrittsversicherung können Sie in drei Varianten abschließen. Für eine Person wählen Sie den Singletarif. Für mehrere Personen wählen Sie einen Paar- oder Familientarif.
3. Die Reiserücktrittsversicherung gilt für die bei der Versicherungsbuchung angegebene Reise.

Artikel 2: Was ist eine Reise?

1. Reisen sind alle privaten und beruflich veranlassten Reisen. Unabhängig davon ist das Reiseziel und die Reisedauer.
2. Voraussetzung für eine Reise ist, dass Sie mindestens ein Transportmittel oder eine Unterkunft gebucht haben.
3. Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.

Artikel 3: Bis zu welcher Summe kann ich Reisen in der Reiserücktrittsversicherung versichern?

1. In der Reiserücktrittsversicherung versichern wir im Singletarif bis zu € 10.000,- Ihrer Reise pro Person. Im Paar- und Familientarif versichern wir bis zu € 15.000,- Ihrer Reise für alle reisenden Personen zusammen.
2. Ist Ihre Reise teurer als die versicherte Summe, dürfen wir als Versicherer den Schaden anteilig kürzen. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden geringer ist als die versicherte Summe. Auf dieses Recht verzichten wir, wenn Ihre Reise mehr kostet als die in Nr. 1 genannten Summen.

Artikel 4: Was ist in der Reiserücktrittsversicherung nicht versichert?

1. Nicht versichert sind Schäden in Folge von:
 - 1.1 Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.
 - 1.2 Streik und anderen Maßnahmen des Arbeitskampfes.
 - 1.3 Behördlichen Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand).
 - 1.4 Verweigerung der Einreise am Reiseziel wegen Passformalitäten.
 - 1.5 Krieg, Bürgerkrieg, Terroranschlägen und kriegsähnlichen Ereignissen sowie durch innere Unruhen (kämpferische Auseinandersetzungen).
 - Dies gilt nicht für Terroranschläge nach Artikel 1, Nr. 4 der II. Besonderen Bestimmungen der Reiserücktrittsversicherung.
 - Dies gilt im Reiseabbruch-Schutz nur, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen vor der Einreise in das betreffende Land durch eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bekannt waren. Dies gilt auch, wenn Sie sich aktiv an den kämpferischen Auseinandersetzungen beteiligen.
 - Dies gilt im Reiseabbruch-Schutz nicht, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen während der Reise beginnen.
2. Sie haben die Möglichkeit, eine Selbstbeteiligung zu vereinbaren. In diesem Fall müssen Sie einen Teil des Schadens selbst tragen. Ihr Vorteil besteht in einer günstigeren Prämie. Einzelheiten finden Sie in Artikel Nr. 4 der Besonderen Bestimmungen.
3. Reisen, die Sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages bereits angetreten haben, sind nicht versichert.
4. Internationale Sanktionen
Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der

Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union, der Vereinten Nationen oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Es wird kein Versicherungsschutz in den folgenden Ländern und Regionen gewährt: Nord-Korea, Syrien, Krim, Venezuela und Iran. In dem Falle, dass Sie die Staatsangehörigkeit der USA besitzen oder dort ansässig sind und nach Kuba reisen, müssen Sie belegen können, dass Sie den US-Gesetzen entsprechend legal nach Kuba eingereist sind. Ansonsten können keine Leistungen oder Zahlungen gewährt werden.

Artikel 5: Was muss ich bei der Buchung der Reiserücktrittsversicherung beachten?

1. Versichern können Sie sich und weitere Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich Ihre im Antrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben ändern.
3. Liegen zwischen dem Abschluss des Vertrages und dem Reisebeginn weniger als 30 Tage, haben Sie keinen Reiserücktritts-Schutz. Dies gilt nicht, wenn Sie die Versicherung innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Reisebuchung abschließen.

Artikel 6: Wer ist versichert?

1. Versicherte Personen
 - 1.1 Nur die vom Versicherungsnehmer beim Abschluss der Versicherung benannten Personen sind versichert.
 - 1.2 Versichern können wir nur Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.
 - 1.3 Alle versicherten Personen haben einen eigenen Anspruch auf die versicherten Leistungen.
2. Versicherte Personen nach Tarif
 - 2.1 Im Singletarif ist eine Person versichert.
 - 2.2 Im Paartarif sind zwei Personen versichert.
 - 2.3 Im Familientarif sind eine oder zwei erwachsene Personen versichert. Es sind zusätzlich bis zu sieben Personen unter 28 Jahren als Kinder mitversichert. Personen mit einer anerkannten Behinderung können Sie unabhängig vom Alter als Kinder mitversichern.
 - 2.4 Im Paar- und Familientarif müssen die versicherten Personen nicht miteinander verwandt sein. Sie müssen auch keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.
3. Änderung der versicherten Personen
 - 3.1 Im Singletarif können Sie die versicherte Person nicht ändern.
 - 3.2 Im Paar- und Familientarif können Sie die versicherten Personen vor Antritt der Reise ändern.
 - 3.3 Sie können im Familientarif eine zweite erwachsene Person und weitere Kinder nachträglich mitversichern.
 - 3.4 Eigene Kinder der erwachsenen Personen sind auch ohne Meldung mitversichert. Eigene Kinder sind leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder.
 - Wird die Höchstgrenze von insgesamt sieben Kindern überschritten, versichern wir die Kinder in chronologischer Reihenfolge. Wir beginnen mit dem ältesten Datum der Zeitpunkte von Geburt, Adoption oder dem Beginn der Pflege.
 - Sie können die versicherten Kinder auch abweichend festlegen.
4. Ende der Mitversicherung
 - 4.1 Der Versicherungsschutz für alle versicherte Personen endet, wenn diese keinen Wohnsitz in Deutschland haben.
 - 4.2 Der Versicherungsschutz für versicherte Kinder endet am Tag vor dem 28. Geburtstag. Dies gilt nicht für Personen mit einer anerkannten Behinderung.

Artikel 7: Wie lange läuft mein Vertrag? Wann kann ich kündigen?

1. Sie müssen nicht kündigen.
2. Der Versicherungsvertrag endet automatisch 31 Tage nach dem von Ihnen gewählten Beginn der Versicherung. Als Beginn der Versicherung wählen Sie den ersten Tag Ihrer geplanten Reise (Reisebeginn).

Artikel 8: Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

1. Sie haben Versicherungsschutz:
 - 1.1 Beim Reiserücktritts-Schutz vom Abschluss des Vertrags bis zum Antritt einer Reise. Der Antritt einer Reise ist die erste Nutzung einer gebuchten Reiseleistung. Die Dauer der geplanten Reise ist unerheblich.
 - 1.2 Beim Reiseabbruch-Schutz für die ersten 31 Tage nach Reisebeginn.
 - 1.3 Beim Terror-Schutz und bei den Service- und Notfall-Leistungen vor und während der Reise für die ersten 31 Tage nach Reisebeginn.
 - 1.4 Beim Verspätungs-Schutz auf der Hin- und Rückreise.
2. Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung einer Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben. Dies gilt z.B. wenn Sie medizinisch behandelt werden und die Rückreise nicht ohne Gefährdung Ihrer Gesundheit antreten können. Zu vertreten haben Sie die Verzögerung hingegen, wenn Sie diese willentlich veranlassen. Zu vertreten haben Sie auch, wenn Sie die Verzögerung verschulden, weil Sie die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben.

Artikel 9: Was muss ich im Schadensfall beachten?

1. Sie sollen einen Schadensfall möglichst vermeiden.
2. Ist ein Schaden eingetreten, sollen Sie die entstehenden Kosten gering halten.
 - 2.1 Vermeiden Sie alles, was zu unnötigen Kosten führen könnte.
 - 2.2 Treten Sie Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns ab.
 - 2.3 Melden Sie uns einen Schaden unverzüglich.
3. Sie sollen uns bei der Entscheidung helfen, ob und in welcher Höhe wir leisten.
 - 3.1 Unterstützen Sie jede zumutbare Untersuchung zum Schadensfall.
 - 3.2 Erteilen Sie uns Auskünfte wahrheitsgemäß.
 - 3.3 Stellen Sie uns benötigte Belege im Original zur Verfügung.

Artikel 10: Was passiert, wenn ich im Schadensfall nicht kooperiere?

1. Unsere Erwartungen an Ihr Verhalten sind im Artikel 9 dieser Allgemeinen Bestimmungen formuliert. Beachten Sie bitte auch Artikel 5 der Besonderen Bestimmungen.
2. Wenn Sie diese Erwartungen nicht erfüllen, kann sich Ihr Anspruch auf Leistung reduzieren. Ihr Anspruch auf Leistung kann sogar ganz entfallen. Das Gleiche gilt, wenn Sie den Schadensfall bewusst herbeiführen.
 - 2.1 Handeln Sie grob fahrlässig, kürzen wir in dem Verhältnis, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
 - 2.2 Handeln Sie vorsätzlich, lehnen wir den Schaden ganz ab.
 - 2.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Ihr Handeln keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.
 - 2.4 Haben Sie arglistig gehandelt, sind wir von der Leistung frei.

Artikel 11: Wann und zu welchem Wechselkurs bekomme ich die Entschädigung?

1. Wir zahlen innerhalb von zwei Wochen nach unserer Entscheidung, ob und in welcher Höhe wir leisten.
2. Wir verwenden den Wechselkurs des Tages, an dem Sie in einer fremden Währung bezahlt hatten.

Artikel 12: Wer zahlt, wenn ich mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen habe?

1. Haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung aus anderen Verträgen, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (Subsidiarität). Dies gilt für weitere private Versicherungsverträge und gesetzliche Leistungsträger. Dies gilt auch, wenn in dem anderen Vertrag ebenfalls eine Subsidiarität festgelegt ist.
2. Melden Sie uns den Schadensfall, werden wir unbeachtlich einer Subsidiarität in Vorleistung gehen.

Artikel 13: Was passiert mit Ansprüchen gegen Dritte?

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über.

Artikel 14: Können meine Ansprüche verjähren?

Ihre Ansprüche an uns verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Frist beginnt am letzten Tag des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Nicht berücksichtigt wird der Zeitraum, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist.

Artikel 15: Wie viel muss ich für die Reiserücktrittsversicherung bezahlen?

1. Die Höhe Ihrer Prämie wird Ihnen im Antrag und beim Abschluss des Vertrages angezeigt. Sie wird auch in Ihrem Versicherungsschein ausgewiesen.
2. Die Prämie ist abhängig von verschiedenen Faktoren:
 - 2.1 Wählen Sie einen Single-, Paar- oder Familientarif?
 - 2.2 Ist eine der versicherten Personen älter als 64 Jahre?
 - 2.3 Welche Summe wollen Sie absichern?
 - 2.4 Vereinbaren Sie eine Selbstbeteiligung?

Artikel 16: Wie kann ich die Prämie bezahlen?

1. Sie können beim Abschluss die Zahlungsart wählen.
2. Bitte teilen Sie uns bei SEPA-Lastschrift jede Änderung der Kontoverbindung mit und sorgen Sie für ausreichende Deckung Ihres Kontos.
3. Sie haben die Möglichkeit, eine andere Person als Beitragszahler (abweichender Beitragszahler) anzugeben. Sie müssen dazu von dieser Person befugt sein.

Artikel 17: Wann muss ich die Prämie zahlen? Wann ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt?

1. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Bei Lastschrift ziehen wir den Betrag in der Regel zu Beginn des Folgemonats ein.
2. Die Zahlung der Prämie ist rechtzeitig, wenn diese zum vereinbarten Zeitpunkt eingezogen werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie einer berechtigten Einziehung widersprechen.
3. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, senden wir Ihnen ein Schreiben in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Frist, um eine Lastschrift zu ermöglichen. Kann die Lastschrift nach dieser Frist erfolgen, gilt die Zahlung als rechtzeitig.

Artikel 18: Was passiert, wenn ich die Prämie nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

1. Wenn Sie die Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten.
2. Dies gilt, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. In dieser Zeit sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Zu vertreten haben Sie beispielsweise, wenn Sie falsche Angaben zu Ihrem Konto machen. Zu vertreten haben Sie auch eine nicht ausreichende Deckung.
4. Bei einem abweichenden Beitragszahler gilt dies entsprechend für dessen Konto oder Kreditkarte.

5. Sie müssen uns nachweisen, dass Sie eine nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Artikel 19: Wie kommuniziere ich mit der Europ Assistance?

Anzeigen und Willenserklärungen können per Post, Fax oder E-Mail erfolgen. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Wir kommunizieren ausschließlich in deutscher Sprache.

Artikel 20: Welches Gericht ist bei Klagen zuständig?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist das jeweilige Amts- oder Landgericht in München oder an Ihrem Wohnsitz zuständig. Alternativ ist das Gericht an Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland zuständig. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

II. Besondere Bestimmungen

Was beinhaltet die Reiserücktrittsversicherung?

Die Reiserücktrittsversicherung ist eine Kombination aus fünf Bausteinen.

- **Reiserücktritts-Schutz:**
Sie bekommen Kosten erstattet, wenn Sie eine Reise stornieren, später antreten oder umbuchen.
- **Reiseabbruch-Schutz:**
Sie bekommen Kosten und entgangene Reiseleistungen erstattet, wenn Sie eine Reise abbrechen oder unterbrechen.
- **Terror-Schutz:**
Wir leisten auch bei einem Terroranschlag im Urlaubsgebiet. Zusätzlich bieten wir Ihnen individuelle Beratung und Sicherheitsleistungen.
- **Verspätungs-Schutz:**
Sie bekommen Kosten und entgangene Reiseleistungen erstattet, wenn Sie Ihre Reise aufgrund der Verspätung eines Transportmittels oder Zubringerflugs nicht wie geplant antreten können.
- **Service- und Notfall-Leistungen:**
Wir bieten Ihnen ergänzend umfangreiche Unterstützung vor und während der Reise.

Artikel 1: Welche Ereignisse sind versichert?

Versichert ist:

- wenn eine unter Nr. 1 genannte Person (Betroffene Personen) von einem medizinischen (Nr. 2) oder weiteren Ereignis (Nr. 3) betroffen ist. Die entsprechenden Leistungen finden Sie unter Artikel 2 Nr. 1 und Nr. 2
- ein Terroranschlag im Urlaubsgebiet (Nr. 4). Die entsprechenden Leistungen finden Sie unter Artikel 2 Nr. 3.
- die Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder Zubringerflugs bei der Hin- oder Rückreise (5.). Die entsprechenden Leistungen finden Sie unter Artikel 2 Nr. 4.

1. Betroffene Personen:

- 1.1 Sie selbst
- 1.2 Ihre nicht mitreisenden Angehörigen:
 - Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin (Partner)
 - Kinder
 - Stiefkinder
 - Pflegekinder oder die Ihres Partners
 - Enkelkinder
 - Eltern oder die Ihres Partners
 - Stiefeltern
 - Großeltern
 - Geschwister oder die Ihres Partners
 - Schwäger und Schwägerinnen
 - Schwiegertochter oder Schwiegersohn
 - Nur im Todesfall (§1 Nr. 2.1):
Tanten, Onkel, Nichten und Neffen.

1.3 Pflegepersonen:

Dies sind Personen, die einen Ihrer nicht mitreisenden Angehörigen während der Reise pflegerisch betreut hätten.

1.4 Mitreisende:

Wir erkennen einen Schadensfall auch an, wenn eine andere mitreisende Person oder eine ihrer Angehörigen betroffen ist. Voraussetzung ist, dass diese mitreisende Person mit Ihnen gemeinsam auf der Bestätigung der Buchung für die Reise aufgeführt ist. Dies gilt nur, wenn nicht mehr als insgesamt sechs Personen und davon maximal vier Erwachsene die Reise gemeinsam gebucht haben. Diese Begrenzung der Gesamtzahl der Reisenden gilt nicht für mitreisende versicherte Personen im Paar- oder Familientarif.

2. Medizinische Ereignisse:

- 2.1 Tod
- 2.2 Unfallverletzung
- 2.3 Erkrankung. Dies kann auch eine psychische Erkrankung sein
- 2.4 Schwangerschaft
- 2.5 Komplikationen in der Schwangerschaft
- 2.6 Unverträglichkeit von Impfungen
- 2.7 Termin für eine Transplantation
- 2.8 Termin zur Spende von Organen oder Geweben (z.B. Knochenmark)
- 2.9 Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken
- 2.10 Unerwartetem Ausfall eines implantierten Herzschrittmachers

3. Weitere Ereignisse:

- 3.1 Erheblicher Schaden an Ihrem Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Feuer oder andere Naturgewalten. Gleiches gilt für Eigentum einer Person, die mit Ihnen die Reise gebucht hat und bei uns versichert ist (versicherter Mitreisender).
- 3.2 Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung.
Wenn Sie trotzdem reisen möchten: Anstelle der Stornokosten zahlen wir den Reisepreis (abzüglich geleisteter Anzahlung) bis zur Höhe der Stornokosten, die im Zeitpunkt der Kündigung angefallen wären.
- 3.3 Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber.
- 3.4 Konjunkturbedingte Kurzarbeit beim Arbeitgeber für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten. Dies gilt nur, wenn sich in Folge der Kurzarbeit Ihr monatliches Nettoeinkommen in diesem Zeitraum um mindestens 30% im Vergleich zum Monat vor Beginn der Kurzarbeit reduziert.
- 3.5 Einberufung zu einer Wehrübung.
- 3.6 Gerichtliche Ladung
- 3.7 Stellen des Scheidungsantrages (bzw. anwaltlicher Nachweis über Trennung, wenn Trennungsjahr noch nicht vollendet) vor einer gemeinsamen Reise mit Ihrem Ehepartner. Bei einvernehmlicher Trennung gilt der entsprechende Antrag beim zuständigen Gericht.
- 3.8 Termin für die Wiederholung einer nicht bestanden oder aus einem medizinischen Grund nicht angetretenen Prüfung an einer Schule oder Universität. Dies gilt, wenn die Prüfung während der geplanten Reise oder bis zu 14 Tage danach stattfindet.
- 3.9 Im Falle einer Klassenfahrt: der endgültige Austritt aus dem Klassenverband wegen Nichtversetzung oder Schulwechsels.
- 3.10 Erkrankung oder Unfallverletzung Ihres Hundes oder Ihrer Katze. Dies gilt nur, wenn diese für die Reise angemeldet waren.
- 3.11 Unerwarteter Beginn des Bundesfreiwilligendienstes, des freiwilligen sozialen Jahres oder des freiwilligen ökologischen Jahres.
- 3.12 Ihnen oder einer mitreisenden Person wird das Boarding oder die Einreise wegen des Verdachts einer COVID-19-Infektion (Coronavirus) persönlich verweigert.
- 3.13 Anordnung einer persönlichen Quarantäne aufgrund des Ver-

dachts einer COVID-19-Infektion (Coronavirus). Die Quarantäne muss von einer öffentlichen Behörde individuell angeordnet werden und für Sie verpflichtend sein.

4. Terroranschlag:

- 4.1 In einem der in der Reisebuchung genannten Urlaubsgebiete ereignet sich ein Terroranschlag. Als Urlaubsgebiet werten wir einen Umkreis von 200 km von einer gebuchten Unterkunft. Dies gilt ab 14 Tagen vor Reisebeginn bis 31 Tage nach Reisebeginn.
- 4.2 Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele. Dies gilt, wenn die Handlungen geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten. In der Regel soll dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss genommen werden.

5. Verspätung:

- 5.1 Sie verpassen Ihr für die Reise gebuchtes Transportmittel wegen Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder Zubringerfluges. Die Verspätung muss mindestens zwei Stunden betragen.
- 5.2 Öffentliche Verkehrsmittel folgen einem festen Fahrplan. Beispiele sind Bus, Bahn aber nicht Taxi.

Artikel 2: Welche Leistungen erbringen wir?

Beim Eintritt eines versicherten Ereignisses erbringen wir bis zur Höhe der vereinbarten versicherten Summe folgende Leistungen.

1. Reiserücktritts-Schutz:

- 1.1 Wenn Sie die Reise stornieren, übernehmen wir die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Dies sind Kosten, die Sie dem Reiseanbieter schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren. Wir übernehmen auch das vom Reiseanbieter erhobene Entgelt für die Vermittlung.
- 1.2 Zusätzlich übernehmen wir Kosten eines Visums für die Reise. Gleiches gilt für Impfungen, wenn diese vom Auswärtigen Amt für Ihre Reiseziele empfohlen wurden.
- 1.3 Wenn Sie die Reise nicht stornieren, sondern verspätet antreten, erstatten wir Ihnen erforderliche Mehrkosten für die Anreise. Dabei richtet sich unsere Erstattung nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Zusätzlich erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für auf Grund der verspäteten Anreise nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen. Sind die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, zahlen wir Ihnen zusätzlich € 50,-. Damit beteiligen wir uns an entstehenden Aufwänden durch die Änderung der Reisepläne.
- 1.4 Wenn Sie die Reise auf einen späteren Zeitpunkt umbuchen, erstatten wir Ihnen die Gebühren. Sind die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, zahlen wir Ihnen zusätzlich € 50,-. Damit beteiligen wir uns an Ihren entstehenden Aufwänden durch die Änderung der Reisepläne.
- 1.5 Sie haben mit einem versicherten Mitreisenden ein Doppelzimmer gebucht und dieser kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten. In diesem Fall bieten wir Ihnen eine Alternative zur Stornierung. Wir erstatten die Mehrkosten für einen Zuschlag für ein Einzelzimmer oder für die alleinige Nutzung des Doppelzimmers.
- 1.6 Sie haben mit mehreren versicherten Mitreisenden gemeinsam eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus angemietet. Eine dieser versicherten Personen kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten. Dann bieten wir Ihnen eine Alternative zur Stornierung. Wir übernehmen die Mietkosten der von der Reise zurückgetretenen Personen. Dies gilt bis zur Höhe der durch eine vollständige Stornierung der Ferienwohnung oder des Ferienhauses entstehenden Kosten.

2. Reiseabbruch-Schutz:

- 2.1 Brechen Sie die Reise vorzeitig ab, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wenn Sie die Reise innerhalb der ersten Hälfte abbrechen, spätestens jedoch innerhalb der ersten 8 Reisetage, erstatten wir den Reisepreis. Bei Abbruch in der zweiten Hälfte, spätestens ab dem 9. Reisetag oder bei einer Unterbrechung übernehmen wir die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen mit Ausnahme der geplanten Rückreise.
- 2.2 Werden Sie während Ihrer Reise stationär behandelt, erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für die in diesem Zeitraum nicht genutzte Unterkunft.
- 2.3 Können Sie oder eine versicherte mitreisende Person aufgrund einer Unfallverletzung, Erkrankung (auch symptomfreie Fälle von COVID-19, Coronavirus) oder Schwangerschaftskomplikation die Rückreise aus medizinischen Gründen nicht antreten, weil Sie stationär oder ambulant behandelt werden müssen oder versterben, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft.
- 2.4 Können Sie oder eine versicherte mitreisende Person aufgrund einer persönlichen angeordneten Quarantäne die Rückreise nicht antreten, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft bis € 1.000,- pro Person. Nicht versichert sind die Unterkunftsstellen im Krankenhaus.
- 2.5 Müssen Sie wegen Feuer oder anderen Naturgewalten länger am Reiseort bleiben, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft.
- 2.6 Können Sie die Reise nicht gemeinsam mit Ihrer Reisegruppe fortsetzen, erstatten wir die erforderlichen Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe.
- 2.7 Bei der Erstattung von Mehrkosten für die Rückreise, Nachreise oder für eine Unterkunft richten wir uns nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.

3. Terror-Schutz:

- 3.1 Wir leisten bei einem Terroranschlag wie bei einem Schadensfall vor oder während der Reise.
- 3.2 Bei einem Terroranschlag während der Reise stehen Ihnen zusätzlich professionelle Experten für Sicherheit telefonisch zur Seite.
 - Wir beraten Sie zum richtigen Verhalten und geeigneten Erstmaßnahmen.
 - Wir nehmen Verbindung zu Behörden für Sicherheit in Deutschland auf.
 - Wir sorgen für den Austausch von Informationen zwischen den Behörden in Deutschland und Ihnen vor Ort.
 - Eine Kontaktaufnahme oder Betreuung durch Behörden in Ihrem Urlaubsland können wir nicht gewähren.
 - Auf Wunsch informieren wir Ihre nahestehenden Personen und Angehörige.
 - Wenn möglich, vermitteln wir Ihnen auf Wunsch lokale Dienstleister für Sicherheit vor Ort.
- 3.3 Wir leisten telefonisch eine erste psychologische Hilfestellung durch medizinisches Fachpersonal.

4. Verspätungs-Schutz:

- 4.1 Bei Verspätung eines Transportmittels erstatten wir Mehrkosten für die Reise bis insgesamt € 1.500,-. Dabei richtet sich unsere Erstattung nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Zusätzlich beteiligen wir uns an Kosten für Verpflegung und Unterkunft bis insgesamt € 150,-. Dieser Betrag gilt pro Reise und unabhängig von der Anzahl der Personen.
- 4.2 Bei einer Verspätung auf der Hinreise erstatten wir zusätzlich die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen.

5. Service und Notfall-Leistungen:

Sie können unabhängig von versicherten Ereignissen unsere Unterstützung in Anspruch nehmen. Wir helfen Ihnen bei der Reiseplanung, Störungen im Reiseverlauf und beraten Sie in Krisensituationen.

5.1 Informationsleistungen:

Wir informieren Sie über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland. Wir nennen Ihnen diplomatische Vertretungen im Reiseland (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit).

5.2 Änderung Reiseablauf:

Wir beraten Sie über Möglichkeiten der Umbuchung in folgenden Fällen:

- Ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel verspätet sich.
- Ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel fällt aus.
- Ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel wurde überbucht.
- Sie versäumen einen Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel.
- Auf Wunsch informieren wir Angehörige oder den Arbeitgeber.

5.3 Verlust oder Diebstahl von Zahlungsmitteln und Reisedokumenten:

- Sie geraten wegen des Verlusts oder Diebstahls Ihrer Zahlungsmittel auf Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage? Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Auch helfen wir bei der Übermittlung des von dieser zur Verfügung gestellten Betrages. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellen wir Ihnen bis zu € 1.500,- zur Verfügung. Diesen Betrag müssen Sie eine Monat nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Wir erheben keine Zinsen.
- Sie verlieren Ihre Kredit-, EC- oder SIM-Karte oder diese werden Ihnen gestohlen? Wir helfen Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für trotz der Sperrung entstehende Vermögensschäden.
- Sie verlieren Reisedokumente oder diese werden Ihnen gestohlen? Wir helfen Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten während der Reise.

5.4 Drohende Haft:

Werden Sie mit Haft bedroht oder verhaftet, sind wir bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. Zusätzlich stellen wir Ihnen folgende Beträge zur Verfügung:

- Bis zu € 2.500,- für Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten.
- Bis zu € 12.500,- für eine Strafkautions.

Diese Beträge müssen Sie drei Monate nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Wir erheben keine Zinsen.

5.5 Beratung zu Sicherheit und bei psychischer Krise:

- Sie können unsere Experten für Sicherheit auch kontaktieren, wenn Sie Opfer einer schweren Straftat (z.B. Überfall) werden oder dies befürchten.
- Sie geraten während der Reise in eine psychische Krise und benötigen deshalb Beistand. Dann leisten wir eine erste telefonische psychologische Hilfestellung.

Wir erstatten bei allen versicherten Ereignissen bis zu € 25,- der Ihnen entstandenen Telefonkosten.

Bitte lesen Sie auch in Artikel 4, welche Kosten wir nicht übernehmen.

Artikel 3: Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn Sie Ihre Reise wie geplant durchführen. Wir leisten auch nicht, wenn Sie aus anderen als den in Artikel 1 beschriebenen Ereignissen Ihre Reisepläne ändern. Für die in Artikel 1 beschriebenen Ereignisse gelten folgende Einschränkungen:

1. Allgemeine Einschränkung:

- 1.1 Das Ereignis war Ihnen zum Zeitpunkt der Buchung oder des Antritts der Reise bekannt oder vorhersehbar. Dies gilt nicht für Unfallverletzungen und Erkrankungen.
- 1.2 Das Ereignis steht einem Antritt oder der Fortsetzung der Reise nicht entgegen.

2. Einschränkungen für medizinische Ereignisse:

- 2.1 Die Erkrankung oder Unfallverletzung wurde in den letzten 6 Monaten vor Buchung der Reise oder der Versicherung behandelt. Dies gilt nicht für Kontrolluntersuchungen. Dies gilt auch nicht, wenn Ihnen Ihr behandelnder Arzt vor Buchung der Reise bestätigt hat, dass ungeachtet der bestehenden Erkrankung die Reise ohne gesundheitliches Risiko angetreten werden kann.
- 2.2 Eine psychische Erkrankung erkennen wir nur an, wenn Sie oder ein versicherter Mitreisender betroffen ist. Wir erkennen diese weiterhin nur an, wenn ein Facharzt für Psychiatrie vor dem geplanten Reiseantritt die Reiseunfähigkeit bestätigt. Alternativ erkennen wir an, wenn im gebuchten Reisezeitraum eine stationäre Behandlung erfolgt.
- 2.3 Die Erkrankung ist eine Suchterkrankung.
- 2.4 Die Erkrankung ist eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegsereignis, innere Unruhen oder ein Flugunglück.
- 2.5 Die Symptome der Erkrankung stehen einem Antritt oder der Fortsetzung der Reise nicht entgegen.
- 2.6 Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel (z.B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen).

3. Einschränkung für weitere Ereignisse:

- 3.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz für Anordnungen von allgemeinen Quarantänemaßnahmen:
 - für ein geografisches Gebiet (z.B. Stadtteil, Kreis, Bundesland)
 - für ein Transportmittel (z.B. Bus, Kreuzfahrtschiff)
 - für Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet
- 3.2 Wenn Sie sich im Zielgebiet in Quarantäne begeben müssen, leisten wir nicht für die nicht genutzten gebuchten Reiseleistungen.

4. Einschränkungen Reiseabbruch-Schutz:

Sie haben generell keinen Versicherungsschutz bei Schadenfällen, wenn im Zeitpunkt Ihres Reiseantritts eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für Ihr Reiseziel oder Ihr Reiseland wegen einer Pandemie oder Epidemie bestand und Sie während der Reise an dieser erkranken.

Artikel 4: Welche Kosten werden nicht übernommen?

1. Wir zahlen nicht mehr als die in der Versicherungsbestätigung genannte Versicherungssumme.
2. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung für den Schaden um 20%, mindestens aber € 25,- pro Person.
3. Kosten des Reisevermittlers für die Vermittlung der Reise, die über € 100,- pro Person betragen.
4. Kosten für Visa oder Impfungen, die über € 100,- pro Person betragen.
5. Gebühren für die Bearbeitung des Reisevermittlers für eine Reiserestornierung.
6. Kosten für einen verspäteten Reiseantritt, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise.
7. Kosten für eine Umbuchung, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise.
8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen, die nach Reiseantritt gebucht wurden.
9. Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe, die höher sind als der Betrag, den wir für einen Abbruch der Reise aufwenden würden.
10. Abschussprämien bei Jagdreisen.

Artikel 5: Was muss ich im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird. Wenn der Schadensfall eingetreten ist, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten.

1. Bei einem versicherten Ereignis vor der Reise müssen Sie diese unverzüglich stornieren bzw. umbuchen.
2. Bei einem versicherten Ereignis während der Reise müssen Sie Änderungen Ihrer geplanten Reise unverzüglich veranlassen.
3. Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - 3.1 Unterlagen zur Buchung der Reise.
 - 3.2 Bei medizinischen Ereignissen (siehe Artikel 1 Nr. 2):
 - Eine ärztliche Bescheinigung
 - Bei psychischer Erkrankung: ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie.
 - Im Falle einer COVID-19 (Coronavirus) Infektion: Eine ärztliche Bescheinigung oder ein positiver Test (von offiziell anerkannten Teststationen)
 - 3.3 Bei Erkrankung oder Unfallverletzung Ihres Tieres: Ein tierärztliches Attest. Weiterhin einen Nachweis, dass das Tier Ihnen gehört.
 - 3.4 Bei Tod: Die Sterbeurkunde.
 - 3.5 Bei Verlust des Arbeitsplatzes: Das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers.
 - 3.6 Bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses: Eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages.
 - 3.7 Bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband. Eine Bestätigung der Schule oder Universität.
 - 3.8 Bei Einberufung zur Wehrübung: Eine Bestätigung von staatlichen Stellen. Aus dieser muss hervorgehen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Stornokosten nicht erfolgt.
 - 3.9 Bei Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Zubringerflugs: Eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen mit Angabe der Verspätungsdauer.
 - 3.10 Bei Verweigerung des Boardings oder der Einreise wegen des Verdachts einer COVID-19-Infektion (Coronavirus): Eine ärztliche Bescheinigung oder ein positiver Test (von offiziell anerkannten Teststationen) oder eine Bestätigung eines berechtigten Dritten (z.B. Airline) über die Weigerung der Mitnahme.
 - 3.11 Bei Anordnung einer persönlichen Quarantäne: Eine Bestätigung der Behörde über den Grund und die Dauer der angeordneten Quarantäne.
 - 3.12 Bei allen weiteren versicherten Ereignissen: Geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll).
4. Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - 4.1 Rechnung für die Reise und über Entgelte für die Vermittlung.
 - 4.2 Nachweise über die Zahlung.
 - 4.3 Rechnung für nach einem Schadensfall in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen wie z.B. Unterbringung, Rückreise.
 - 4.4 Stornokosten-Rechnung.
 - 4.5 Im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses: Eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Objekts.
 - 4.6 Im Falle der Stornierung eines Fahrzeuges: Eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Fahrzeuges.
 - 4.7 Telefonrechnung.

5. Bei medizinischen Ereignissen benötigen wir neben den Unterlagen auch Ihre Mitwirkung:

- 5.1 Nennen Sie uns alle Ärzte, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem gesundheitlichen Zustand erteilen können.
- 5.2 Entbinden Sie diese Ärzte von ihrer Schweigepflicht.
- 5.3 Reichen Sie auf Anforderung eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit ein.
- 5.4 Räumen Sie uns das Recht ein, die Frage der Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.



Versicherungsbedingungen Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland Reiserücktrittsversicherung Jahresschutz (VB EA RR JS 2021)



Die Reiserücktrittsversicherung der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland bietet Ihnen Schutz vor und während der Reise.

In den **Allgemeinen Bestimmungen (I)** finden Sie die Regelungen, die für alle Leistungen und den Versicherungsvertrag gelten.

In den **Besonderen Bestimmungen (II)** sind die Produktleistungen einzeln dargestellt. Die Reiserücktrittsversicherung beinhaltet folgende Leistungsbausteine:

- **Reiserücktritts-Schutz**
- **Reiseabbruch-Schutz**
- **Terror-Schutz**
- **Verspätungs-Schutz**
- **Service- und Notfall-Leistungen**

Das **Informationsblatt zu Versicherungsprodukten** („Produktinformationsblatt“) fasst wesentliche Merkmale der Reiserücktrittsversicherung zusammen.

In den **Wichtigen Informationen** finden Sie Hinweise zu unserem Unternehmen, zum Widerrufsrecht und zu Beschwerdemöglichkeiten. Fragen zum Datenschutz werden in den **Datenschutzhinweisen** beantwortet.

Wichtige Kontaktinformationen:

24h-Notfallnummer:

Telefon: +49 (0)89 55987 224

Schadenmeldung:

<https://www.europ-assistance.de/schaden>

Bei Fragen zu bestehenden Schäden:

Mo.-Fr. 08:00-17:30 Uhr

Telefon: +49 (0)89 55987 305

Telefax: +49 (0)89 55987 195

E-Mail: reise@europ-assistance.de

Bei Fragen zum Vertrag und dessen Leistungen:

Mo.-Do. 08:00-17:00 Uhr und Fr. 08:00-16:00 Uhr

Telefon: +49 (0)89 55987 555

Telefax: +49 (0)89 55987 177

E-Mail: reiseversicherung@europ-assistance.de

Postanschrift:

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Adenauerring 9

81737 München

Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie alle Unterlagen sorgfältig durch. Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren!

Wir sind für Sie da!

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Was ist bei der Reiserücktrittsversicherung versichert?

1. Die Reiserücktrittsversicherung übernimmt Kosten bei Änderung Ihrer Reisepläne nach bestimmten Ereignissen. Ergänzt wird sie durch unterstützende Leistungen vor und während der Reise. Details finden Sie in den Besonderen Bestimmungen.
2. Die Reiserücktrittsversicherung können Sie in drei Varianten abschließen. Für eine Person wählen Sie den Singletarif. Für mehrere Personen wählen Sie einen Paar- oder Familientarif.
3. Die Reiserücktrittsversicherung gilt für beliebig viele Reisen im Jahr.

Artikel 2: Was ist eine Reise?

1. Reisen sind alle privaten und beruflich veranlassten Reisen. Unabhängig davon ist das Reiseziel und die Reisedauer.
2. Voraussetzung für eine Reise ist, dass Sie mindestens ein Transportmittel oder eine Unterkunft gebucht haben.
3. Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.

Artikel 3: Bis zu welcher Summe kann ich Reisen in der Reiserücktrittsversicherung versichern?

1. In der Reiserücktrittsversicherung versichern wir im Singletarif bis zu € 10.000,- Ihrer Reise pro Person. Im Paar- und Familientarif versichern wir bis zu € 15.000,- Ihrer Reise für alle reisenden Personen zusammen.
2. Ist Ihre Reise teurer als die vereinbarte versicherte Summe dürfen wir als Versicherer den Schaden anteilig kürzen. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden geringer ist als die versicherte Summe. Auf dieses Recht verzichten wir.

Artikel 4: Was ist in der Reiserücktrittsversicherung nicht versichert?

1. Nicht versichert sind Schäden in Folge von:
 - 1.1 Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.
 - 1.2 Streik und anderen Maßnahmen des Arbeitskampfes.
 - 1.3 Behördlichen Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand).
 - 1.4 Verweigerung der Einreise am Reiseziel wegen Passformalitäten.
 - 1.5 Krieg, Bürgerkrieg, Terroranschlägen und kriegsähnlichen Ereignissen sowie durch innere Unruhen (kämpferische Auseinandersetzungen).
 - Dies gilt nicht für Terroranschläge nach Artikel 1, Nr. 4 der Besonderen Bestimmungen der Reiserücktrittsversicherung.
 - Dies gilt im Reiseabbruch-Schutz nur, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen vor der Einreise in das betreffende Land durch eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bekannt waren. Dies gilt auch, wenn Sie sich aktiv an den kämpferischen Auseinandersetzungen beteiligen.
 - Dies gilt im Reiseabbruch-Schutz nicht, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen während der Reise beginnen.
2. Sie haben die Möglichkeit, eine Selbstbeteiligung zu vereinbaren. In diesem Fall müssen Sie einen Teil des Schadens selbst tragen. Ihr Vorteil besteht in einer günstigeren Prämie. Einzelheiten finden Sie in Artikel Nr. 2 der Besonderen Bestimmungen.
3. Reisen, die Sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages bereits angetreten haben, sind nicht versichert.
4. Internationale Sanktionen
Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union, der Vereinten Nationen oder der

Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Es wird kein Versicherungsschutz in den folgenden Ländern und Regionen gewährt: Nord-Korea, Syrien, Krim, Venezuela und Iran. In dem Falle, dass Sie die Staatsangehörigkeit der USA besitzen oder dort ansässig sind und nach Kuba reisen, müssen Sie belegen können, dass Sie den US-Gesetzen entsprechend legal nach Kuba eingereist sind. Ansonsten können keine Leistungen oder Zahlungen gewährt werden.

Artikel 5: Was muss ich bei der Buchung der Reiserücktrittsversicherung beachten?

1. Versichern können Sie sich und weitere Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich Ihre im Antrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben ändern.
3. Liegen zwischen dem Abschluss des Vertrages und dem Reisebeginn weniger als 30 Tage, haben Sie keinen Reiserücktritts-Schutz. Dies gilt nicht, wenn Sie die Versicherung innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Reisebuchung abschließen.

Artikel 6: Wer ist versichert?

1. Versicherte Personen
 - 1.1 Nur die vom Versicherungsnehmer beim Abschluss der Versicherung benannten Personen sind versichert.
 - 1.2 Versichern können wir nur Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.
 - 1.3 Alle versicherten Personen haben einen eigenen Anspruch auf die versicherten Leistungen.
2. Versicherte Personen nach Tarif
 - 2.1 Im Singletarif ist eine Person versichert.
 - 2.2 Im Paartarif sind zwei Personen versichert.
 - 2.3 Im Familientarif sind eine oder zwei erwachsene Personen versichert. Es sind zusätzlich bis zu sieben Personen unter 28 Jahren als Kinder mitversichert. Personen mit einer anerkannten Behinderung können Sie unabhängig vom Alter als Kinder mitversichern.
 - 2.4 Im Paar- und Familientarif müssen die versicherten Personen nicht miteinander verwandt sein. Sie müssen auch keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.
3. Änderung der versicherten Personen
 - 3.1 Im Singletarif können Sie die versicherte Person nicht ändern.
 - 3.2 Im Paar- und Familientarif können Sie die versicherten Personen vor Antritt der Reise ändern.
 - 3.3 Sie können im Familientarif eine zweite erwachsene Person und weitere Kinder nachträglich mitversichern.
 - 3.4 Eigene Kinder der erwachsenen Personen sind auch ohne Meldung mitversichert. Eigene Kinder sind leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder.
 - Wird die Höchstgrenze von insgesamt sieben Kindern überschritten, versichern wir die Kinder in chronologischer Reihenfolge. Wir beginnen mit dem ältesten Datum der Zeitpunkte von Geburt, Adoption oder dem Beginn der Pflege.
 - Sie können die versicherten Kinder auch abweichend festlegen.
4. Ende der Mitversicherung
 - 4.1 Der Versicherungsschutz für alle versicherte Personen endet, wenn diese keinen Wohnsitz in Deutschland haben.
 - 4.2 Der Versicherungsschutz für versicherte Kinder endet am Tag vor dem 28. Geburtstag. Dies gilt nicht für Personen mit einer anerkannten Behinderung.

Artikel 7: Wie lange läuft mein Vertrag? Wann kann ich kündigen?

1. Der Vertrag läuft ein Jahr ab Beginn des Vertrages. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr. Sie können bis zu einem Monat vor Ablauf eines Versicherungsjahres kündigen. Wir können bis zu drei Monaten vor Ablauf eines Versicherungsjahres kündigen.

2. Melden Sie uns einen Schadensfall, haben Sie und wir ein außerordentliches Kündigungsrecht. Dieses gilt bis zu einem Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung. Es ist unabhängig davon, ob und in welcher Höhe wir Kosten übernommen haben. Sie können mit sofortiger Wirkung kündigen oder einen späteren Zeitpunkt bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wählen. Wir können mit einer Frist von einem Monat kündigen. Haben Sie zum Zeitpunkt unserer Kündigung bereits eine Reise angetreten, verlängert sich der Versicherungsschutz bis zum Ende dieser Reise.

Artikel 8: Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

1. Sie haben Versicherungsschutz:
 - 1.1 Beim Reiserücktritts-Schutz vom Abschluss des Vertrags bis zum Antritt einer Reise. Der Antritt einer Reise ist die erste Nutzung einer gebuchten Reiseleistung. Die Dauer der geplanten Reise ist unerheblich.
 - 1.2 Beim Reiseabbruch-Schutz für die ersten 56 Tage nach Reisebeginn.
 - 1.3 Beim Terror-Schutz und bei den Service- und Notfall-Leistungen vor und während der Reise für die ersten 56 Tage nach Reisebeginn.
 - 1.4 Beim Verspätungs-Schutz auf der Hin- und Rückreise.
2. Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung einer Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben. Dies gilt z.B. wenn Sie medizinisch behandelt werden und die Rückreise nicht ohne Gefährdung Ihrer Gesundheit antreten können. Zu vertreten haben Sie die Verzögerung hingegen, wenn Sie diese willentlich veranlassen. Zu vertreten haben Sie auch, wenn Sie die Verzögerung verschulden, weil Sie die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben.

Artikel 9: Was muss ich im Schadensfall beachten?

1. Sie sollen einen Schadensfall möglichst vermeiden.
2. Ist ein Schaden eingetreten, sollen Sie die entstehenden Kosten gering halten.
 - 2.1 Vermeiden Sie alles, was zu unnötigen Kosten führen könnte.
 - 2.2 Treten Sie Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns ab.
 - 2.3 Melden Sie uns einen Schaden unverzüglich.
3. Sie sollen uns bei der Entscheidung helfen, ob und in welcher Höhe wir leisten.
 - 3.1 Unterstützen Sie jede zumutbare Untersuchung zum Schadensfall.
 - 3.2 Erteilen Sie uns Auskünfte wahrheitsgemäß.
 - 3.3 Stellen Sie uns benötigte Belege im Original zur Verfügung.

Artikel 10: Was passiert, wenn ich im Schadensfall nicht kooperiere?

1. Unsere Erwartungen an Ihr Verhalten sind im Artikel 9 dieser Allgemeinen Bestimmungen formuliert. Beachten Sie bitte auch Artikel 5 der Besonderen Bestimmungen.
2. Wenn Sie diese Erwartungen nicht erfüllen, kann sich Ihr Anspruch auf Leistung reduzieren. Ihr Anspruch auf Leistung kann sogar ganz entfallen. Das Gleiche gilt, wenn Sie den Schadensfall bewusst herbeiführen.
 - 2.1 Handeln Sie grob fahrlässig, kürzen wir in dem Verhältnis, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
 - 2.2 Handeln Sie vorsätzlich, lehnen wir den Schaden ganz ab.
 - 2.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Ihr Handeln keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.
 - 2.4 Haben Sie arglistig gehandelt, sind wir von der Leistung frei.

Artikel 11: Wann und zu welchem Wechselkurs bekomme ich die Entschädigung?

1. Wir zahlen innerhalb von zwei Wochen nach unserer Entscheidung, ob und in welcher Höhe wir leisten.
2. Wir verwenden den Wechselkurs des Tages, an dem Sie in einer fremden Währung bezahlt hatten.

Artikel 12: Wer zahlt, wenn ich mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen habe?

1. Haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung aus anderen Verträgen, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (Subsidiarität). Dies gilt für weitere private Versicherungsverträge und gesetzliche Leistungsträger. Dies gilt auch, wenn in dem anderen Vertrag ebenfalls eine Subsidiarität festgelegt ist.
2. Melden Sie uns den Schadensfall, werden wir unbeachtet einer Subsidiarität in Vorleistung gehen.

Artikel 13: Was passiert mit Ansprüchen gegen Dritte?

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über.

Artikel 14: Können meine Ansprüche verjähren?

Ihre Ansprüche an uns verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Frist beginnt am letzten Tag des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Nicht berücksichtigt wird der Zeitraum, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist.

Artikel 15: Wie viel muss ich für die Reiserücktrittsversicherung bezahlen?

1. Die Höhe Ihrer Prämie wird Ihnen im Antrag und beim Abschluss des Vertrages angezeigt. Sie wird auch in Ihrem Versicherungsschein ausgewiesen.
2. Die Prämie ist abhängig von verschiedenen Faktoren:
 - 2.1 Wählen Sie einen Single-, Paar- oder Familientarif?
 - 2.2 Ist eine der versicherten Personen älter als 64 Jahre?
 - 2.3 Welche Summe wollen Sie absichern?
 - 2.4 Vereinbaren Sie eine Selbstbeteiligung?

Artikel 16: Bleibt meine Prämie immer gleich hoch?

- Ihre Prämie kann sich aus zwei Gründen erhöhen.
1. Sie selbst oder eine mitversicherte Person wird während der Laufzeit des Vertrages 65 Jahre alt. Damit wird eine höhere Prämie fällig, die wir Ihnen ab dem Versicherungsjahr nach dem 65. Geburtstag berechnen.
 - 1.1 Wir informieren Sie über die höhere Prämie durch Zusendung eines neuen Versicherungsscheins.
 - 1.2 Nach dem Erhalt des neuen Versicherungsscheins können Sie Ihren Versicherungsvertrag bis zu drei Monate nach Beginn des neuen Versicherungsjahres kündigen.
 2. Die Versicherungssteuer erhöht sich. In diesem Fall berechnen wir Ihnen die erhöhte Versicherungssteuer. Sie haben daraus kein Sonderkündigungsrecht.

Artikel 17: Wie kann ich die Prämie bezahlen?

1. Sie können beim Abschluss die Zahlungsart wählen.
2. Bitte teilen Sie uns bei SEPA-Lastschrift jede Änderung der Kontoverbindung mit und sorgen Sie für ausreichende Deckung Ihres Kontos.
3. Sie haben die Möglichkeit, eine andere Person als Beitragszahler (abweichender Beitragszahler) anzugeben. Sie müssen dazu von dieser Person befugt sein.

Artikel 18: Wann muss ich die Prämie zahlen? Wann ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt?

1. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.

- lig. Bei Lastschrift ziehen wir den Betrag in der Regel zu Beginn des Folgemonats ein.
- Die Prämie bei Verlängerung eines Jahresvertrages ist zum Monatsersten vor Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig. Wir ziehen den Betrag in der Regel zu Beginn des Monats vor dem neuen Versicherungsjahr ein.
 - Die Zahlung der Prämie ist rechtzeitig, wenn diese zum vereinbarten Zeitpunkt eingezogen werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie einer berechtigten Einziehung widersprechen.
 - Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, senden wir Ihnen ein Schreiben in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Frist, um eine Lastschrift zu ermöglichen. Kann die Lastschrift nach dieser Frist erfolgen, gilt die Zahlung als rechtzeitig.

Artikel 19: Was passiert, wenn ich die erste Prämie nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

- Wenn Sie die erste Prämie für einen neuen Vertrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten.
- Dies gilt, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. In dieser Zeit sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Zu vertreten haben Sie beispielsweise, wenn Sie falsche Angaben zu Ihrem Konto machen. Zu vertreten haben Sie auch eine nicht ausreichende Deckung.
- Bei einem abweichenden Beitragszahler gilt dies entsprechend für dessen Konto oder Kreditkarte.
- Sie müssen uns nachweisen, dass Sie eine nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Artikel 20: Was passiert, wenn ich die weiteren Prämien nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

- Bei den Prämien für weitere Versicherungsjahre sind die Folgen unabhängig davon, ob Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.
- Wir setzen Ihnen auf Ihre Kosten eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen.
- Konnte die Prämie nach Ablauf dieser Frist nicht eingezogen werden, sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei. Außerdem können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen.
- Holen Sie die Zahlung innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nach, setzen wir den Vertrag wieder in Kraft. Wir bleiben aber bei Schadensfällen vor der Zahlung von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 21: Wie kommuniziere ich mit der Europ Assistance?

Anzeigen und Willenserklärungen können per Post, Fax oder E-Mail erfolgen. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Wir kommunizieren ausschließlich in deutscher Sprache.

Artikel 22: Welches Gericht ist bei Klagen zuständig?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist das jeweilige Amts- oder Landgericht in München oder an Ihrem Wohnsitz zuständig. Alternativ ist das Gericht an Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland zuständig. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

II. Besondere Bestimmungen

Was beinhaltet die Reiserücktrittsversicherung?

Die Reiserücktrittsversicherung ist eine Kombination aus fünf Bausteinen.

- **Reiserücktritts-Schutz:**
Sie bekommen Kosten erstattet, wenn Sie eine Reise stornieren, später antreten oder umbuchen.
- **Reiseabbruch-Schutz:**

Sie bekommen Kosten und entgangene Reiseleistungen erstattet, wenn Sie eine Reise abbrechen oder unterbrechen.

- **Terror-Schutz:**
Wir leisten auch bei einem Terroranschlag im Urlaubsgebiet. Zusätzlich bieten wir Ihnen individuelle Beratung und Sicherheitsleistungen.
- **Verspätungs-Schutz:**
Sie bekommen Kosten und entgangene Reiseleistungen erstattet, wenn Sie Ihre Reise aufgrund der Verspätung eines Transportmittels oder Zubringerflugs nicht wie geplant antreten können.
- **Service- und Notfall-Leistungen:**
Wir bieten Ihnen ergänzend umfangreiche Unterstützung vor und während der Reise.

Artikel 1: Welche Ereignisse sind versichert?

Versichert ist:

- wenn eine unter Nr. 1 genannte Person (Betroffene Personen) von einem medizinischen (Nr. 2) oder weiteren Ereignis (Nr. 3) betroffen ist. Die entsprechenden Leistungen finden Sie unter Artikel 2 Nr. 1 und Nr. 2
- ein Terroranschlag im Urlaubsgebiet (Nr. 4). Die entsprechenden Leistungen finden Sie unter Artikel 2 Nr. 3.
- die Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder Zubringerflugs bei der Hin- oder Rückreise (5.). Die entsprechenden Leistungen finden Sie unter Artikel 2 Nr. 4.

1. Betroffene Personen:

- 1.1 Sie selbst
- 1.2 Ihre nicht mitreisenden Angehörigen:
 - Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin (Partner)
 - Kinder
 - Stiefkinder
 - Pflegekinder oder die Ihres Partners
 - Enkelkinder
 - Eltern oder die Ihres Partners
 - Stiefeltern
 - Großeltern
 - Geschwister oder die Ihres Partners
 - Schwäger und Schwägerinnen
 - Schwiegertochter oder Schwiegersohn
 - Nur im Todesfall (§1 Nr. 2.1):
Tanten, Onkel, Nichten und Neffen.

1.3 Pflegepersonen:

Dies sind Personen, die einen Ihrer nicht mitreisenden Angehörigen während der Reise pflegerisch betreut hätten.

1.4 Mitreisende:

Wir erkennen einen Schadensfall auch an, wenn eine andere mitreisende Person oder eine ihrer Angehörigen betroffen ist. Voraussetzung ist, dass diese mitreisende Person mit Ihnen gemeinsam auf der Bestätigung der Buchung für die Reise aufgeführt ist. Dies gilt nur, wenn nicht mehr als insgesamt sechs Personen und davon maximal vier Erwachsene die Reise gemeinsam gebucht haben. Diese Begrenzung der Gesamtzahl der Reisenden gilt nicht für mitreisende versicherte Personen im Paar- oder Familientarif.

2. Medizinische Ereignisse:

- 2.1 Tod
- 2.2 Unfallverletzung
- 2.3 Erkrankung. Dies kann auch eine psychische Erkrankung sein
- 2.4 Schwangerschaft
- 2.5 Komplikationen in der Schwangerschaft
- 2.6 Unverträglichkeit von Impfungen
- 2.7 Termin für eine Transplantation
- 2.8 Termin zur Spende von Organen oder Geweben (z.B. Knochenmark)
- 2.9 Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken

2.10 Unerwartetem Ausfall eines implantierten Herzschrittmachers

3. Weitere Ereignisse:

- 3.1 Erheblicher Schaden an Ihrem Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Feuer oder andere Naturgewalten. Gleiches gilt für Eigentum einer Person, die mit Ihnen die Reise gebucht hat und bei uns versichert ist (versicherter Mitreisender).
- 3.2 Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung.
Wenn Sie trotzdem reisen möchten: Anstelle der Stornokosten zahlen wir den Reisepreis (abzüglich geleisteter Anzahlung) bis zur Höhe der Stornokosten, die im Zeitpunkt der Kündigung angefallen wären.
- 3.3 Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber.
- 3.4 Konjunkturbedingte Kurzarbeit beim Arbeitgeber für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten. Dies gilt nur, wenn sich in Folge der Kurzarbeit Ihr monatliches Nettoeinkommen in diesem Zeitraum um mindestens 30% im Vergleich zum Monat vor Beginn der Kurzarbeit reduziert.
- 3.5 Einberufung zu einer Wehrübung.
- 3.6 Gerichtliche Ladung
- 3.7 Stellen des Scheidungsantrages (bzw. anwaltlicher Nachweis über Trennung, wenn Trennungsjahr noch nicht vollendet) vor einer gemeinsamen Reise mit Ihrem Ehepartner. Bei einvernehmlicher Trennung gilt der entsprechende Antrag beim zuständigen Gericht.
- 3.8 Termin für die Wiederholung einer nicht bestanden oder aus einem medizinischen Grund nicht angetretenen Prüfung an einer Schule oder Universität. Dies gilt, wenn die Prüfung während der geplanten Reise oder bis zu 14 Tage danach stattfindet.
- 3.9 Im Falle einer Klassenfahrt: der endgültige Austritt aus dem Klassenverband wegen Nichtversetzung oder Schulwechsel.
- 3.10 Erkrankung oder Unfallverletzung Ihres Hundes oder Ihrer Katze. Dies gilt nur, wenn diese für die Reise angemeldet waren.
- 3.11 Unerwarteter Beginn des Bundesfreiwilligendienstes, des freiwilligen sozialen Jahres oder des freiwilligen ökologischen Jahres.
- 3.12 Ihnen oder einer mitreisenden Person wird das Boarding oder die Einreise wegen des Verdachts einer COVID-19-Infektion (Coronavirus) persönlich verweigert.
- 3.13 Anordnung einer persönlichen Quarantäne aufgrund des Verdachts einer COVID-19-Infektion (Coronavirus). Die Quarantäne muss von einer öffentlichen Behörde individuell angeordnet werden und für Sie verpflichtend sein.

4. Terroranschlag:

- 4.1 In einem der in der Reisebuchung genannten Urlaubsgebiete ereignet sich ein Terroranschlag. Als Urlaubsgebiet werten wir einen Umkreis von 200 km von einer gebuchten Unterkunft. Dies gilt ab 14 Tagen vor Reisebeginn bis 56 Tage nach Reisebeginn.
- 4.2 Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele. Dies gilt, wenn die Handlungen geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten. In der Regel soll dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss genommen werden.

5. Verspätung:

- 5.1 Sie verpassen Ihr für die Reise gebuchtes Transportmittel wegen Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder Zubringerfluges. Die Verspätung muss mindestens zwei Stunden betragen.
- 5.2 Öffentliche Verkehrsmittel folgen einem festen Fahrplan. Beispiele sind Bus, Bahn aber nicht Taxi.

Artikel 2: Welche Leistungen erbringen wir?

Beim Eintritt eines versicherten Ereignisses erbringen wir bis zur Höhe

der vereinbarten versicherten Summe folgende Leistungen.

1. Reiserücktritts-Schutz:

- 1.1 Wenn Sie die Reise stornieren, übernehmen wir die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Dies sind Kosten, die Sie dem Reiseanbieter schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren. Wir übernehmen auch das vom Reiseanbieter erhobene Entgelt für die Vermittlung.
- 1.2 Zusätzlich übernehmen wir Kosten eines Visums für die Reise. Gleiches gilt für Impfungen, wenn diese vom Auswärtigen Amt für Ihre Reiseziele empfohlen wurden.
- 1.3 Wenn Sie die Reise nicht stornieren, sondern verspätet antreten, erstatten wir Ihnen erforderliche Mehrkosten für die Anreise. Dabei richtet sich unsere Erstattung nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Zusätzlich erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für auf Grund der verspäteten Anreise nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen. Sind die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, zahlen wir Ihnen zusätzlich € 50,-. Damit beteiligen wir uns an Ihren entstehenden Aufwänden durch die Änderung der Reisepläne.
- 1.4 Wenn Sie die Reise auf einen späteren Zeitpunkt umbuchen, erstatten wir Ihnen die Gebühren. Sind die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, zahlen wir Ihnen zusätzlich € 50,-. Damit beteiligen wir uns an Ihren entstehenden Aufwänden durch die Änderung der Reisepläne.
- 1.5 Sie haben mit einem versicherten Mitreisenden ein Doppelzimmer gebucht und dieser kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten. In diesem Fall bieten wir Ihnen eine Alternative zur Stornierung. Wir erstatten die Mehrkosten für einen Zuschlag für ein Einzelzimmer oder für die alleinige Nutzung des Doppelzimmers.
- 1.6 Sie haben mit mehreren versicherten Mitreisenden gemeinsam eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus angemietet. Eine dieser versicherten Personen kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten. Dann bieten wir Ihnen eine Alternative zur Stornierung. Wir übernehmen die Mietkosten der von der Reise zurückgetretenen Personen. Dies gilt bis zur Höhe der durch eine vollständige Stornierung der Ferienwohnung oder des Ferienhauses entstehenden Kosten.

2. Reiseabbruch-Schutz:

- 2.1 Brechen Sie die Reise vorzeitig ab, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wenn Sie die Reise innerhalb der ersten Hälfte abbrechen, spätestens jedoch innerhalb der ersten 8 Reisetage, erstatten wir den Reisepreis. Bei Abbruch in der zweiten Hälfte, spätestens ab dem 9. Reisetag oder bei einer Unterbrechung übernehmen wir die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen mit Ausnahme der geplanten Rückreise.
- 2.2 Werden Sie während Ihrer Reise stationär behandelt, erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für die in diesem Zeitraum nicht genutzte Unterkunft.
- 2.3 Können Sie oder eine versicherte mitreisende Person aufgrund einer Unfallverletzung, Erkrankung (auch symptomfreien Fälle von COVID-19, Coronavirus) oder Schwangerschaftskomplikation die Rückreise aus medizinischen Gründen nicht antreten, weil Sie stationär oder ambulant behandelt werden müssen oder versterben, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft.
- 2.4 Können Sie oder eine versicherte mitreisende Person aufgrund einer persönlichen angeordneten Quarantäne die Rückreise nicht antreten, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft bis € 1.000,- pro Person. Nicht versichert sind die Unterkunftskosten im Krankenhaus.

- 2.5 Müssen Sie wegen Feuer oder anderen Naturgewalten länger am Reiseort bleiben, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft.
- 2.6 Können Sie die Reise nicht gemeinsam mit Ihrer Reisegruppe fortsetzen, erstatten wir die erforderlichen Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe.
- 2.7 Bei der Erstattung von Mehrkosten für die Rückreise, Nachreise oder für eine Unterkunft richten wir uns nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.

3. Terror-Schutz:

- 3.1 Wir leisten bei einem Terroranschlag wie bei einem Schadensfall vor oder während der Reise.
- 3.2 Bei einem Terroranschlag während der Reise stehen Ihnen zusätzlich professionelle Experten für Sicherheit telefonisch zur Seite.
 - Wir beraten Sie zum richtigen Verhalten und geeigneten Erstmaßnahmen.
 - Wir nehmen Verbindung zu Behörden für Sicherheit in Deutschland auf.
 - Wir sorgen für den Austausch von Informationen zwischen den Behörden in Deutschland und Ihnen vor Ort.
 - Eine Kontaktaufnahme oder Betreuung durch Behörden in Ihrem Urlaubsland können wir nicht gewähren.
 - Auf Wunsch informieren wir Ihre nahestehenden Personen und Angehörige.
 - Wenn möglich, vermitteln wir Ihnen auf Wunsch lokale Dienstleister für Sicherheit vor Ort.
- 3.3 Wir leisten telefonisch eine erste psychologische Hilfestellung.

4. Verspätungs-Schutz:

- 4.1 Bei Verspätung eines Transportmittels erstatten wir Mehrkosten für die Reise bis insgesamt € 1.500,-. Dabei richtet sich unsere Erstattung nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Zusätzlich beteiligen wir uns an Kosten für Verpflegung und Unterkunft bis insgesamt € 150,-. Dieser Betrag gilt pro Reise und unabhängig von der Anzahl der Personen.
- 4.2 Bei einer Verspätung auf der Hinreise erstatten wir zusätzlich die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen.

5. Service und Notfall-Leistungen:

Sie können unabhängig von versicherten Ereignissen unsere Unterstützung in Anspruch nehmen. Wir helfen Ihnen bei der Reiseplanung, Störungen im Reiseverlauf und beraten Sie in Krisensituationen.

5.1 Informationsleistungen:

Wir informieren Sie über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland. Wir nennen Ihnen diplomatische Vertretungen im Reiseland (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit).

5.2 Änderung Reiseablauf:

Wir beraten Sie über Möglichkeiten der Umbuchung in folgenden Fällen:

- Ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel verspätet sich.
- Ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel fällt aus.
- Ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel wurde überbucht.
- Sie versäumen einen Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel.
- Auf Wunsch informieren wir Angehörige oder den Arbeitgeber.

5.3 Verlust oder Diebstahl von Zahlungsmitteln und Reisedokumenten:

- Sie geraten wegen des Verlusts oder Diebstahls Ihrer Zahlungsmittel auf Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage? Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Auch helfen wir bei der

Übermittlung des von dieser zur Verfügung gestellten Betrages. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellen wir Ihnen bis zu € 1.500,- zur Verfügung. Diesen Betrag müssen Sie einen Monat nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Wir erheben keine Zinsen.

- Sie verlieren Ihre Kredit-, EC- oder SIM-Karte oder diese werden Ihnen gestohlen? Wir helfen Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für trotz der Sperrung entstehende Vermögensschäden.

- Sie verlieren Reisedokumente oder diese werden Ihnen gestohlen? Wir helfen Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten während der Reise.

5.4 Drohende Haft:

Werden Sie mit Haft bedroht oder verhaftet, sind wir bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich.

Zusätzlich stellen wir Ihnen folgende Beträge zur Verfügung:

- Bis zu € 2.500,- für Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten.
- Bis zu € 12.500,- für eine Strafkautions.

Diese Beträge müssen Sie drei Monate nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Wir erheben keine Zinsen.

5.5 Beratung zu Sicherheit und bei psychischer Krise:

- Sie können unsere Experten für Sicherheit auch kontaktieren, wenn Sie Opfer einer schweren Straftat (z.B. Überfall) werden oder dies befürchten.

- Sie geraten während der Reise in eine psychische Krise und benötigen deshalb Beistand. Dann leisten wir eine erste telefonische psychologische Hilfestellung durch medizinisches Fachpersonal.

Wir erstatten bei allen versicherten Ereignissen bis zu € 25,- der Ihnen entstandenen Telefonkosten.

Bitte lesen Sie auch in Artikel 4, welche Kosten wir nicht übernehmen.

Artikel 3: Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn Sie Ihre Reise wie geplant durchführen. Wir leisten auch nicht, wenn Sie aus anderen als den in Artikel 1 beschriebenen Ereignissen Ihre Reisepläne ändern. Für die in Artikel 1 beschriebenen Ereignisse gelten folgende Einschränkungen:

1. Allgemeine Einschränkung:

- 1.1 Das Ereignis war Ihnen zum Zeitpunkt der Buchung oder des Antritts der Reise bekannt oder vorhersehbar. Dies gilt nicht für Unfallverletzungen und Erkrankungen.
- 1.2 Das Ereignis steht einem Antritt oder der Fortsetzung der Reise nicht entgegen.

2. Einschränkungen für medizinische Ereignisse:

- 2.1 Die Erkrankung oder Unfallverletzung wurde in den letzten 6 Monaten vor Buchung der Reise oder der Versicherung behandelt. Dies gilt nicht für Kontrolluntersuchungen. Dies gilt auch nicht, wenn Ihnen Ihr behandelnder Arzt vor Buchung der Reise bestätigt hat, dass ungeachtet der bestehenden Erkrankung die Reise ohne gesundheitliches Risiko angetreten werden kann.
- 2.2 Eine psychische Erkrankung erkennen wir nur an, wenn Sie oder ein versicherter Mitreisender betroffen ist. Wir erkennen diese weiterhin nur an, wenn ein Facharzt für Psychiatrie vor dem geplanten Reiseantritt die Reiseunfähigkeit bestätigt. Alternativ erkennen wir an, wenn im gebuchten Reisezeitraum eine stationäre Behandlung erfolgt.
- 2.3 Die Erkrankung ist eine Suchterkrankung.
- 2.4 Die Erkrankung ist eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegsereignis, innere Unruhen oder ein Flugunglück.
- 2.5 Die Symptome der Erkrankung stehen einem Antritt oder der Fortsetzung der Reise nicht entgegen.

2.6 Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel (z.B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen).

3. Einschränkung für weitere Ereignisse:

3.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz für Anordnungen von allgemeinen Quarantänemaßnahmen:

- für ein geografisches Gebiet (z.B. Stadtteil, Kreis, Bundesland)
- für ein Transportmittel (z.B. Bus, Kreuzfahrtschiff)
- für Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet

3.2 Wenn Sie sich im Zielgebiet in Quarantäne begeben müssen, leisten wir nicht für die nicht genutzten gebuchten Reiseleistungen.

4. Einschränkungen Reiseabbruch-Schutz:

Sie haben generell keinen Versicherungsschutz bei Schadensfällen, wenn im Zeitpunkt Ihres Reiseantritts eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für Ihr Reiseziel oder Ihr Reiseland wegen einer Pandemie oder Epidemie bestand und Sie während der Reise an dieser erkranken.

Artikel 4: Welche Kosten werden nicht übernommen?

1. Wir zahlen nicht mehr als die in der Versicherungsbestätigung genannte Versicherungssumme.
2. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung für den Schaden um 20%, mindestens aber € 25,- pro Person.
3. Kosten des Reisevermittlers für die Vermittlung der Reise, die über € 100,- pro Person betragen.
4. Kosten für Visa oder Impfungen, die über € 100,- pro Person betragen.
5. Gebühren für die Bearbeitung des Reisevermittlers für eine Reise-stornierung.
6. Kosten für einen verspäteten Reiseantritt, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise.
7. Kosten für eine Umbuchung, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise.
8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen, die nach Reiseantritt gebucht wurden.
9. Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe, die höher sind als der Betrag, den wir für einen Abbruch der Reise aufwenden würden.
10. Abschlussprämien bei Jagdreisen.

Artikel 5: Was muss ich im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird. Wenn der Schadensfall eingetreten ist, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten.

1. Bei einem versicherten Ereignis vor der Reise müssen Sie diese unverzüglich stornieren bzw. umbuchen.
2. Bei einem versicherten Ereignis während der Reise müssen Sie Änderungen Ihrer geplanten Reise unverzüglich veranlassen.
3. Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - 3.1 Unterlagen zur Buchung der Reise.
 - 3.2 Bei medizinischen Ereignissen (siehe Artikel 1 Nr. 2):
 - Eine ärztliche Bescheinigung
 - Bei psychischer Erkrankung: ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie.
 - Im Falle einer COVID-19 (Coronavirus) Infektion: Eine ärztliche Bescheinigung oder ein positiver Test (von offiziell anerkannten Teststationen)
 - 3.3 Bei Erkrankung oder Unfallverletzung Ihres Tieres: Ein tierärzt-

liches Attest. Weiterhin einen Nachweis, dass das Tier Ihnen gehört.

- 3.4 Bei Tod: Die Sterbeurkunde.
- 3.5 Bei Verlust des Arbeitsplatzes: Das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers.
- 3.6 Bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses: Eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages.
- 3.7 Bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband. Eine Bestätigung der Schule oder Universität.
- 3.8 Bei Einberufung zur Wehrübung: Eine Bestätigung von staatlichen Stellen. Aus dieser muss hervorgehen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Stornokosten nicht erfolgt.
- 3.9 Bei Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Zubringerflugs: Eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen mit Angabe der Verspätungsdauer.
- 3.10 Bei Verweigerung des Boardings oder der Einreise wegen des Verdachts einer COVID-19-Infektion (Coronavirus): Eine ärztliche Bescheinigung oder ein positiver Test (von offiziell anerkannten Teststationen) oder eine Bestätigung eines berechtigten Dritten (z.B. Airline) über die Weigerung der Mitnahme.
- 3.11 Bei Anordnung einer persönlichen Quarantäne: Eine Bestätigung der Behörde über den Grund und die Dauer der angeordneten Quarantäne.
- 3.12 Bei allen weiteren versicherten Ereignisse: Geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll).
4. Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - 4.1 Rechnung für die Reise und über Entgelte für die Vermittlung.
 - 4.2 Nachweise über die Zahlung.
 - 4.3 Rechnung für nach einem Schadensfall in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen wie z.B. Unterbringung, Rückreise.
 - 4.4 Stornokosten-Rechnung.
 - 4.5 Im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses: Eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Objekts.
 - 4.6 Im Falle der Stornierung eines Fahrzeuges: Eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Fahrzeuges.
 - 4.7 Telefonrechnung.
5. Bei medizinischen Ereignissen benötigen wir neben den Unterlagen auch Ihre Mitwirkung:
 - 5.1 Nennen Sie uns alle Ärzte, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem gesundheitlichen Zustand erteilen können.
 - 5.2 Entbinden Sie diese Ärzte von ihrer Schweigepflicht.
 - 5.3 Reichen Sie auf Anforderung eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit ein.
 - 5.4 Räumen Sie uns das Recht ein, die Frage der Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.